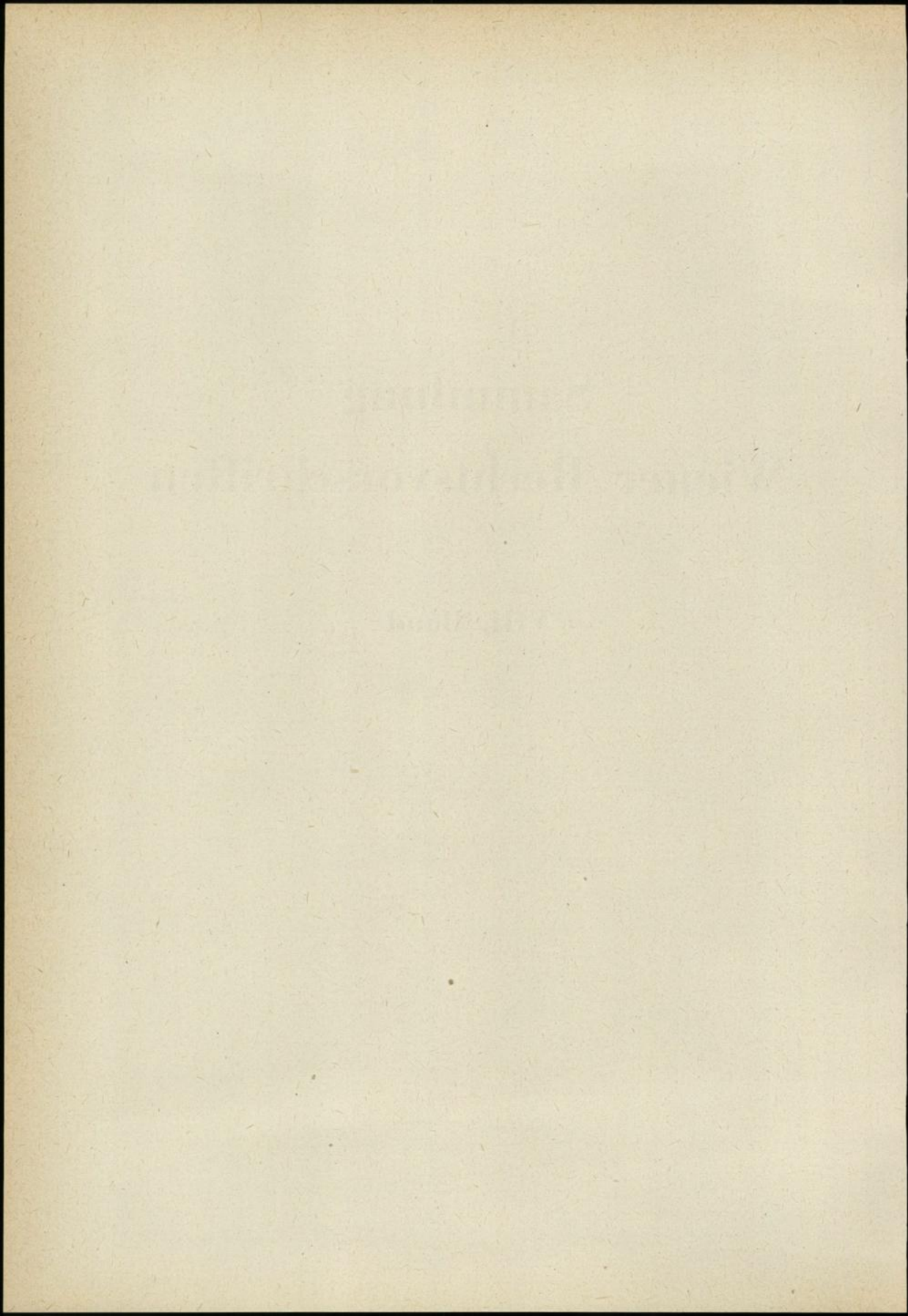


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

VIII. Band





Keimfreie Wäsche

und bestmöglichen Schutz
für ihr Personal garantiert die

**Thermische
Wäschedesinfektion**

unter Verwendung von

saptenol

Das moderne
Desinfektionsverfahren
der Persil-Werke



PERSIL-Gesellschaft m.b.H.

WIEN III, Dietrichgasse 4, Telefon 72 16 86, 72 11 55

Lieferant der Gemeinde Wien

Scha 25/76

HUNDERTTAUSENDE KUBIKMETER ERDBEWEGUNG
erfordern die großen Baustellen für den wirtschaftlichen Aufbau

CATERPILLAR*-Geräte

sind hierfür in ganz Österreich eingesetzt

CATERPILLAR-KETTENFAHRZEUGE:

Planiergeräte 65-420 PS
Schaufellader 0,9-2 m³ 52-155 PS
Zusatz- und Ergänzungsgeräte

CATERPILLAR-RADFAHRZEUGE:

Motorgrader 75-150 PS
Schürfkübelzüge 11-21 m³ 225-420 PS
Radlader 0,9-2 m³ 80-140 PS

Generalvertretung für Österreich:

Fa. Eisner
Wien-Linz-Graz

*Caterpillar, Cat und Traxcavator sind eingetragene Schutzmarken

Scha 82/76

UNIMOG



EIN MERCEDES-BENZ-ERZEUGNIS

GEBIETSVERTRETUNG FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND, STEIERMARK, KÄRNTEN UND OSTTIROL

AUTOREPARATUR RUDOLF TREBITSCH

WIEN IV, MOMMSENGASSE 26, TELEFON 65 46 11

GEBIETSVERTRETUNG FÜR SALZBURG, OBERÖSTERREICH, TIROL UND VORARLBERG

AUTOMOBILVERTRIEBSGESELLSCHAFT G. PAPPAS & CO., KG

SALZBURG, BÜRGERSPITALPLATZ 1, TELEFON 23 01

D 147/76

LIEFERBAR MIT

- PROFILIERGERÄT
- BORDKANTENSCHNEIDER
- MITTELSTREIFENPFLUG
- PLANIERSCHILD
- KEHRWALZE UND SPRENGANLAGE
- KEILPFLUGEN
- EINSEITENPFLUGEN
- SCHNEEFRÄSEN
- SPLITSTREUER
- SPEZIALANHÄNGER FÜR MÜLL- UND FÄKALIEN-ABFUHR

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien samt einschlägigen Vorschriften

Bearbeitet und mit Anmerkungen, die nichtamtlicher Natur sind, versehen von
Obersenatsrat Dr. Edmund Ledl

Vorbemerkung

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wurde mit Gesetz vom 10. November 1920 im LGBl. für Wien Nr. 1 am 18. November 1920 verlautbart. Vorübergehend hatte damals Wien gemäß Art. 110 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1920 die Stellung eines selbständigen Landes nur in allen in den Wirkungsbereich der Länder fallenden Angelegenheiten, die nicht von der gemeinsamen Landesverfassung Niederösterreichs für gemeinsam erklärt worden sind. Dieser verfassungsrechtliche Zustand wurde mit dem Trennungsgesetz vom 29. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 153, mit Wirkung vom 1. Jänner 1922 beendet, wodurch Wien von Niederösterreich vollkommen getrennt wurde. Die Wiener Verfassung wurde mehrmals abgeändert und mit Verordnung des Stadtsenates als Wiener Landesregierung vom 24. April 1928 im LGBl. für Wien Nr. 14/1928 neu verlautbart. Der Text dieser Verlautbarung wird der vorliegenden Ausgabe zugrunde gelegt, wobei die Stellen, die durch nachfolgende Novellen abgeändert worden sind, durch Anführung der Belegstelle am Schluß des Absatzes oder des ganzen Paragraphen, wie es bei Wieder-Verlautbarung von Bundesgesetzen üblich geworden ist, in Kursivdruck gekennzeichnet werden. Vor 1934 wurde die Verfassung noch durch 2 Novellen, nämlich das Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 1/1930, und das Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41, abgeändert. In der ständisch-autoritären Zeit wurde zunächst mit Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 77, ein Bundeskommissär für Wien bestellt und mit Verordnung dieses Bundeskommissärs vom 31. März 1934, LGBl. für Wien Nr. 20, eine „Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien“ erlassen. In der Zeit der nationalsozialistischen Besetzung wurde zunächst die Geltung der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, RGBl. I Seite 49, mit Verordnung über deren Einführung im Lande

Österreich vom 15. September 1938, RGBl. I Seite 1167, auf Österreich und damit auch auf Wien erstreckt und eine Hauptsatzung des Reichsgaues Wien vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 154, erlassen. Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes wurde mit Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBL. Nr. 67, die „Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931“ wieder in Kraft und alle Verfassungsnormen aus der Zeit der ständisch-autoritären und nationalsozialistischen Regime mit Wirkung vom 15. Juli 1945 außer Geltung gesetzt. Damals wurde der Text der Verfassung im Verlag des Wiener Magistrates mit folgender Bemerkung neu herausgegeben:

„Der vorliegenden Wiedergabe, die nicht gesetzlichen Charakter hat, ist der Wortlaut der ‚Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928‘ (Neuverlautbarung des Textes) unter Berücksichtigung der sich aus dem Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 1 vom Jahre 1930, und dem Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41 vom Jahre 1931, ergebenden Änderungen zugrunde gelegt.“

Seither hat die Verfassung wieder einige Änderungen erfahren, die es als geboten erscheinen lassen, neuerlich den jetzt geltenden Wortlaut in Druck zu legen.

Der Gebietsumfang Wiens hat gegenüber dem Stand vom 13. März 1938 folgende Änderungen erfahren: Durch das Reichsgesetz vom 1. Oktober 1938, RGBl. I Seite 1333, GBl. für das Land Österreich Nr. 443, und die Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung), GBl. für das Land Österreich Nr. 473, wurden 97 Gemeinden des ehemaligen Bundeslandes Niederösterreich mit Wien vereinigt („Groß-Wien“). Das Gebiet wurde mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 15. Oktober 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 23, in 26 Bezirke eingeteilt.

Mit dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954 (Gebietsänderungsgesetz), wurde der Gebietsumfang Wiens neuerlich festgesetzt, wobei nur mehr 17 ehemals niederösterreichische Gemeinden dem Gebietsumfang Wiens vom Jahr 1938 zugeschlagen wurden. Das neue Gebiet Wiens wurde durch das Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18 (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), abgeändert durch das Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21 (Bezirkseinteilungsnovelle 1955), in 23 Bezirke eingeteilt.

Nach dem Jahr 1945 wurde, abgesehen von den Gebietsänderungen, die Wiener Verfassung mehrmals novelliert. Das Gesetz vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 19, beschränkte sich darauf, die in der Verfassung genannten Geldbeträge zu verdoppeln. Das Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21, änderte die schon längst nicht mehr aktuellen §§ 1 und 2 des ursprünglichen Verfassungstextes ab, und zwar im Zusammenhang mit dem Gebietsänderungs- und Bezirkseinteilungsgesetz. Der Gebietsumfang wurde allerdings nun nicht mehr in den Text der Verfassung aufgenommen, sondern § 1 beschränkt sich darauf, auf den im Gebietsänderungsgesetz beschriebenen Gebietsumfang Wiens hinzuweisen. Auch die Abgrenzung der Bezirke verweist auf das Bezirkseinteilungsgesetz 1954 und die Bezirkseinteilungsnovelle 1955. Aus diesem Grund müssen diese beiden Gesetze gewissermaßen als Anhang zur Verfassung und mittelbarer Inhalt derselben angesehen werden. Eine geringfügige Änderung brachte das Gesetz vom 15. Februar 1957, LGBl. für Wien Nr. 8, durch Änderung der Bezirksbezeichnung des XV. Bezirkes auf „Rudolfsheim-Fünfhaus“. Die Novelle vom 17. Juli

1959, LGBl. für Wien Nr. 18, brachte nun — mit einer geringfügigen Ausnahme — eine Erhöhung der Geldbeträge auf das $2\frac{1}{2}$ fache, also im Vergleich zum Jahr 1928 auf das 5fache. Durch dieses Gesetz wurden die Bestimmungen der Novelle 1950 gegenstandslos. Schließlich wurden durch das Gesetz vom 1. Juli 1960, LGBl. für Wien Nr. 19, viele Bestimmungen der Verfassung, die bereits durch andere Gesetze inhaltlich abgeändert worden waren, zum Zweck der Bereinigung und leichteren Lesbarkeit mit der derzeitigen Rechtslage in Einklang gebracht und die letzte Ziffer auf das nunmehr ausnahmslos geltende Vielfache ($2\frac{1}{2}$ fache gegenüber 1950, 5fache gegenüber 1928) erhöht.

Stellen der Verfassung, die durch nachfolgende Gesetze ohne Abänderung des Textes der Verfassung aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, werden in der folgenden Wiedergabe durch Kursivdruck gekennzeichnet. Wo es zum Verständnis der Vorschrift notwendig ist, insbesondere auch zur Erklärung, inwiefern Textstellen der Verfassung heute nicht mehr gelten, werden Anmerkungen beigegeben, die ebenfalls in Kursivdruck gesetzt werden, um sie von den Bestimmungen des Gesetzes zu unterscheiden.

Weiters werden durch Anmerkung Erläuterungen im unbedingt notwendigen Ausmaß und die wenigen gerichtlichen Entscheidungen zur Verfassung der Stadt Wien auszugsweise wiedergegeben.

Im Jahr 1960 ist im Verlag des Wiener Magistrates eine nicht authentische Ausgabe der Verfassung nach dem Stand vom 1. August 1960 erschienen, die größtenteils zugrunde gelegt worden ist.

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 1/1930, vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41, vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 19, vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21, vom 15. Februar 1957, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 17. Juli 1959, LGBl. für Wien Nr. 18, und vom 1. Juli 1960, LGBl. für Wien Nr. 19

Erstes Hauptstück

Wien als Orts- und Gebietsgemeinde

1. Abschnitt

Gebiet und Personen

Gebietsumfang

§ 1

Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet, das durch § 2 des Gebietsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, umgrenzt wird¹⁾.

(LGBl. für Wien Nr. 21/1955)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Seite 202.

Einteilung in Bezirke

§ 2

Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

Diese Bezirke sind:

- I. Bezirk: Innere Stadt,
- II. Bezirk: Leopoldstadt,
- III. Bezirk: Landstraße,
- IV. Bezirk: Wieden,
- V. Bezirk: Margareten,
- VI. Bezirk: Mariahilf,
- VII. Bezirk: Neubau,
- VIII. Bezirk: Josefstadt,
- IX. Bezirk: Alsergrund,
- X. Bezirk: Favoriten,
- XI. Bezirk: Simmering,
- XII. Bezirk: Meidling,
- XIII. Bezirk: Hietzing,
- XIV. Bezirk: Penzing,
- XV. Bezirk: Rudolfsheim-Fünfhaus,
- XVI. Bezirk: Ottakring,
- XVII. Bezirk: Hernals,
- XVIII. Bezirk: Währing,
- XIX. Bezirk: Döbling,
- XX. Bezirk: Brigittenau,
- XXI. Bezirk: Floridsdorf,
- XXII. Bezirk: Donaustadt,
- XXIII. Bezirk: Liesing.

Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18¹⁾, und dem Artikel I der Bezirkseinteilungsnovelle 1955 vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21¹⁾.

(LGBl. für Wien Nr. 21/1955, Art. II, und Nr. 8/1957)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Seite 203 und Seite 205.

§ 3

Eine Änderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke, dann die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der bestehenden Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu. Änderungen in der Abgrenzung und weitere Abteilungen der Bezirke bedürfen der Form eines Landesgesetzes.

Einteilung der Personen in der Gemeinde

§ 4¹⁾

In der Gemeinde werden Gemeindemitglieder und Auswärtige unterschieden.

Zu den Gemeindemitgliedern gehören:

1. die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann

2. die Gemeindegengenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Bundesbürger, welche in ihr ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Allen Personen in der Gemeinde obliegt die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen, und alle nehmen an den Gemeindelasten teil.

Anmerkung: ¹⁾ Die Einrichtung des Heimatsrechtes wurde mit Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1072, beseitigt. Für die Ausübung der politischen Rechte ist derzeit nur die österreichische Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz in der Gemeinde entscheidend, die Unterscheidung in Gemeindeangehörige und Gemeindegossen ist daher überholt. Der Ausdruck „Gemeindemitglieder“ für politisch vollberechtigte Personen in der Gemeinde ist heute ungebrauchlich geworden.

Heimatsrecht und Armenversorgung

§ 5^{1) 2)}

Das Heimatsrecht und die Armenversorgung werden durch die verfassungsmäßigen Gesetze geregelt.

Anmerkung: ¹⁾ Durch Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1072, wurde die Einrichtung des Heimatsrechtes beseitigt. Sie ist seither nicht wieder hergestellt worden. Der Inhalt des Heimatsrechtes war das Recht auf ungestörten Aufenthalt und das Recht auf Armenversorgung. Die Armenversorgung wird nunmehr nach den mit den Einführungsverordnungen vom 3. September 1938, DRGBl. I S. 1125, und 20. November 1939, DRGBl. I S. 2282, eingeführten deutschen Vorschriften über die Fürsorgepflicht und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (aufrechterhalten mit Gesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/49) durchgeführt.

²⁾ Siehe Handbuch, 71. Jahrgang, Seite 280 ff.

§ 6¹⁾

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange sie einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Anmerkung: ¹⁾ Die Berechtigung zur Ausweisung einer Person aus einer Gemeinde steht jetzt — abgesehen von der gerichtlichen Landesverweisung von Ausländern und der gerichtlichen Abschaffung — nur der Bundespolizeibehörde auf Grund des Fremdenpolizeigesetzes, Bundesgesetz vom 17. März 1954, BGBl. Nr. 75, zu. Gegen Fremde, d. h. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, kann nämlich ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, das sich auf das ganze Bundesgebiet und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erstreckt; wenn

ein Fremder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht außer Landes geschafft werden kann oder wenn die für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgebenden Gründe nur für Teile des Bundesgebietes zutreffen, so kann das Aufenthaltsverbot auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden. Folgende Gründe, aus denen ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden kann, sind mit den im § 6 der Wiener Verfassung angeführten wesensähnlich: Fremde, die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem oder zum Unterhalt der Person, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind, nicht nachzuweisen vermögen, die der Gewohnheitsbettelei nachgegangen sind oder gewerbsmäßige Unzucht betrieben haben. Das Aufenthaltsverbot kann aus triftigen Gründen auch auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen bei diesen nicht vorliegen.

Außerdem kann durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde allen Personen — ob Staatsbürger oder nicht —, die wegen Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, die Fortsetzung des Aufenthaltes in einer Gemeinde untersagt werden, wenn diese Gemeinde nicht im Bereich des endgültig zur Kostentragung verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 13 EV., 3. September 1938, DRGBl. I S. 1125). Der Bescheid darf nicht vollzogen werden, bevor die Übernahmepflicht des in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes festgestellt ist.

Aufnahmegebühr

§ 7¹⁾

Die Gemeinde Wien hebt für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband sowie für Aufnahmen, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr ein. Ihre Höhe regelt der Gemeinderat.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

Anmerkung: ¹⁾ Der § 7 ist durch die Abschaffung des Heimatsrechtes (siehe Anmerkung zu § 5 und § 6) unanwendbar geworden.

Bürger

§ 8

In Wien wohnhafte österreichische Bundesbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes können vom Gemeinderate durch die Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden. Diese Ernennung gewährt aber keinerlei Sonderrechte, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Armenversorgung.

Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger wegen einer der im § 3 Punkt 2 der Gemeindegewahlordnung¹⁾ angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird.

Den Personen, welche aus dem vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verliehenen Bürgerrechte Rechte oder Ansprüche besitzen, werden diese gewährleistet.

Anmerkung: ¹⁾ Gesetz vom 12. März 1919, LG. u. VBL. für Niederösterreich Nr. 38. Die darin angeführten strafbaren Handlungen sind Verbrechen aller Art, Vergehen und Übertretungen des Diebstahls, Betruges, der Veruntreuung, auch

zwischen Verwandten, Teilnahme daran, Kuppelei, Preistreiberei, Wucher, Exekutionsvereitelung, Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht u. dgl.

Ehrenbürger

§ 9

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

Diese Ernennung ist eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besondere Rechte.



Matthäus Salzers Söhne

NIEDERLAGE DER STATTERSdorFER
PAPIER-, HOLZSTOFF- UND ZELLULOSE-
FABRIKEN

„CYCLO“ – VERVIELFÄLTIGUNGS-,
„E O S“ – FEDERLEICHT- UND
SÄMTLICHE FEINPAPIERE

WIEN IX/71, ALSER STRASSE 24
FERNSPRECHER 42 56 84 SERIE
FERNSCHREIBER 01 - 1948

2. Abschnitt

Organe der Gemeinde

1. Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind nachfolgende Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte,
4. die Gemeinderatsausschüsse,
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
6. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Gemeinde besteht das Kontrollamt (§ 73).

Ausfertigung von Urkunden

§ 11¹⁾

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Die Frage, ob der Bürgermeister mit zwei Stadträten berechtigt ist, die Gemeinde gegen dritte Personen in unbegrenztem Ausmaß, allenfalls gegen die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gemeindeorgane zu Rechtsgeschäften bestimmter Art, wie insbesondere § 89, zu verpflichten, ist strittig. In einem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 8. März 1951, Zl. 1 Ob 170/1951, kommt die Ansicht zum Ausdruck, daß die Berufung auf das Vertrauen auf den äußeren Tatbestand hier nicht Platz greift, wenn in einem Landesgesetz (als welches sich auch die Wiener Verfassung darstellt) ausdrücklich ausgesprochen ist, wer zum Abschluß gewisser Verträge berechtigt ist, sich daher der Geschäftspartner auf Unkenntnis der Verpflichtungsgrenzen nicht mit Erfolg berufen kann.

2. Abteilung

Vom Gemeinderate

Wahl der Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Gemeindevahlordnung wahlberechtigten (männlichen und

weiblichen) Bundesbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

Ihre Zahl beträgt 100. (LGBL. für Wien Nr. 1/1930)

§ 13

Die Zahl der in jedem Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnisse der Bürgerzahl (Artikel 26 Abs. 2 B-VG.) jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur gesamten Bürgerzahl aller Bezirke bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen:

Die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 100. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirke werden nun so viele Gemeinderatssitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist. (LGBL. für Wien Nr. 1/1930)

§ 14

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit enthält die Wiener Gemeindevahlordnung 1959¹⁾. Diese Bestimmungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat. (LGBL. für Wien Nr. 19/1960)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe diese auf Seite 256 ff.

Dauer der Amtsführung

§ 15

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

Sie bleiben so lange im Amte, bis die Frist zur Erklärung der Neugewählten über die Annahme der Wahl abgelaufen ist. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung, die unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode beschlossen werden kann. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

§ 16

Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig¹⁾:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,

2. wenn es das im § 18 geforderte Gelöbniß nicht ablegt,

3. wenn es der vom Disziplinarkollegium verfürgten Ausschließung aus Gemeinderats-sitzungen nicht nachkommt (§ 26),

4. wenn es aus der Partei ausscheidet, auf deren Liste es gewählt wurde.

Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG.) hat der Gemeinderat zu stellen.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1959) in den Gemeinderat einzuberufen.
(*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Wenn gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen eines nicht politischen Verbrechens²⁾ die Voruntersuchung eingeleitet wird (§ 134), so kann es während des Strafverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

Anmerkung: ¹⁾ Der Mandatsverlust tritt nach dem Wortlaut des Gesetzes automatisch (*ex lege*) ein, doch bedarf es, wenn der Mandatar den Mandatsverlust nicht freiwillig anerkennt, erst eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 141 B-VG., um ihn wirksam zu machen. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er das Vorliegen eines der oben angeführten Tatbestände gegeben erachtet.

²⁾ Unter politischen Verbrechen sind die im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, angeführten Verbrechen zu verstehen. Die Bezugnahme auf § 134 der Wiener Verfassung ist unklar. Dieser regelt die außerberufliche Immunität der Mitglieder des Wiener Landtages (und damit auch des Gemeinderates), enthält aber keine Normen über die Einleitung der Voruntersuchung. Würde das Mitglied bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat ergriffen und verhaftet, so könnte es ja aus diesem Grund das Mandat vorläufig nicht ausüben. Es wird im übrigen also wohl nur dann suspendiert sein, wenn der Landtag seiner Verfolgung zugestimmt hat (oder die Frist von 6 Wochen hat verstreichen lassen, Näheres siehe bei § 134, Seite 198).

Rechte der Gemeinderatsmitglieder

§ 17

Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 29, 46 und 62).

Jedes Mitglied kann hinsichtlich jedes auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstandes das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 23).

Jedes Mitglied hat das Recht, den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anzuwohnen, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf die gemäß § 89 lit. b festgesetzten Gebühren.

Jeder Stadtrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenate vorliegen. Das gleiche Recht hat jedes Ausschußmitglied in seinem Ausschusse¹⁾).

Anmerkung: ¹⁾ Diese Bestimmung gehört systematisch nicht hierher, sondern in die 4. Abteilung über den Stadtsenat und die amtsführenden Stadträte und in die 5. Abteilung über die Ausschüsse und Kommissionen.

²⁾ Es hat also nicht jedes Gemeinderatsmitglied das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, die dem Gemeinderat vorliegen.

Gelöbniß der Mitglieder des Gemeinderates

§ 18

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „ich gelobe“ der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 19

Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 95 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort rechtzeitig übergeben werden.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird.

Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen

§ 20

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche.

Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)

Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Leitung der Verhandlungen

§ 21

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei betragen muß. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderate angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. (*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Er hat weiters Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Weitere Disziplinarmittel stehen nur dem Disziplinarkollegium nach § 26 zu (Ausschluß von dieser, äußerstenfalls von den nächstfolgenden drei Sitzungen, falls sich das ausgeschlossene Mitglied diesem Ausspruche nicht fügt, Verlust des Amtes als Gemeinderat).

Beschlußfähigkeit

§ 22

Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als

150.000 S (§ 89 lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 30.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. f¹⁾ ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. (LGBl. für Wien Nr. 18/1959)

Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt.

Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkungen ⁴⁾ und ⁵⁾ bei § 89 Verfassung, Seite 185.

²⁾ Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Bestimmung des Absatzes 1.

Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung § 23

Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

Berichterstattung § 24

Berichterstatter im Gemeinderate sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 45 und 55).

Abtreten von der Sitzung § 25

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner

Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Für Fälle, in denen der Gemeinderat einen Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu erlassen hat, gilt die obige Bestimmung nicht mehr, sondern die weitergehende Vorschrift des § 7 dieses Gesetzes, der lautet:

„(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;

5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“

Die Bestimmung des § 25 Verfassung gilt nur mehr für Fälle der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt Wien.

Disziplinarkollegium § 26

Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis (§ 18) gebrochen hat¹⁾, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gemäß § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 gewählt. (LGBl. für Wien Nr. 19/1960)

Zu diesem Zwecke hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinarkollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglie-

der als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinkollegium mindestens neun übrigbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß das übrigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Kollegium, welches seinen Beschluß in geheimer Sitzung sofort zu fassen hat, kann auf Ausschluß des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes von dieser, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen erkennen. (LGBL. für Wien Nr. 19/1960)

Einem solchen Aussprache, welcher vom Vorsitzenden nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verlautbaren ist, hat sich das ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird (§ 16).

Sollte aus diesem Anlasse ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig werden, so hat der Bürgermeister dies in öffentlicher Sitzung zu verkünden²⁾.

Anmerkung: 1) Es fehlen allgemeine Disziplinarbestimmungen, wie sie beispielsweise in der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien für den Fall von Pflichtverletzungen vorgesehen sind. Allgemeine Vernachlässigung der Pflichten, insbesondere Verletzung der mit dem Gelöbnis nach § 18 übernommenen Verpflichtungen, können vom Disziplinkollegium mangels einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Bestimmung nicht geahndet werden, sofern die Pflichtwidrigkeit nicht „während einer Gemeinderatssitzung“ vorgekommen ist.

²⁾ Nach § 16 der Verfassung kann der Mandatsverlust nur durch den Verfassungsgerichtshof ausgesprochen werden. Der Bürgermeister kann also wohl erst nach Einlangen des Erkenntnisses dieses Gerichtes die Verkündung vornehmen.

Enthalten von der Abstimmung

§ 27

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Beschlußfassung

§ 28

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, insofern nicht durch diese Verfassung andere Bestimmungen getroffen sind.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

Sitzungsprotokoll

§ 29

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindecache aufzubewahren und kann von jedem Gemeindecache auf Verlangen eingesehen werden.

Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 30

Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung¹⁾.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im zweiten Hauptstück enthalten.

Anmerkung: 1) Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11. Mai 1928, Pr. Z. 1518, vom 17. Juni 1932, Pr. Z. 1290, vom 26. Jänner 1951, Pr. Z. 3264/1950, und vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1449, siehe Seite 227.

Vollzug der Beschlüsse

§ 31

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, der amtsführenden Stadträte, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates.

Sistierung der Beschlüsse

§ 32

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden

Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderate anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschlusse, so ist er zu vollziehen.

3. Abteilung

Vom Bürgermeister

Wahl des Bürgermeisters

§ 33

Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

Er muß nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amte.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält § 94 Wiener Gemeindewahlordnung 1959¹⁾. (*LGBL für Wien Nr. 19/1960*)

Anmerkung: ¹⁾ Danach wird der Bürgermeister vom Gemeinderat mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gelöbnis und Funktionsgebühren des Bürgermeisters

§ 34

Der Bürgermeister hat vor dem versammelten Gemeinderate folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die vom Gemeinderate für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessenes Ruhegehalt im Mindestausmaße eines Drittels seiner Funktionsgebühren;

ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung.

Über die Höhe der Bezüge entscheidet der Gemeinderat.

Vorkehrungen im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters

§ 35

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der regelmäßigen fünfjährigen Amtsdauer zur Erledigung, so hat ehestens deren Neubesetzung zu erfolgen. Mittlerweile hat der nach § 95 berufene Stadtrat die Geschäfte fortzuführen und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung innerhalb eines Monats zu einer längstens binnen weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten.

4. Abteilung

Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten

Zusammensetzung und Wahl des Stadtsenates

§ 36

Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderate für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 gewählt werden. Sie müssen nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein. (*LGBL für Wien Nr. 19/1960*)

Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun betragen¹⁾.

Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderate in einem gesonderten Wahlgange als Vizebürgermeister gewählt.

Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl gemäß § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindewahlordnung 1959. (*LGBL für Wien Nr. 19/1960*)

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Stadtsenat nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Derzeit beträgt sie 12.

Gelöbnis und Funktionsgebühren der Stadträte

§ 37¹⁾

Die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderate das Gelöbnis im Sinne des § 34 abzulegen.

Sie verbleiben auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Sie erhalten die vom Gemeinderate zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Anmerkung: ¹⁾ Jeder Stadtrat hat nach § 17 Abs. 7 der Verfassung das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenat vorliegen. Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 17 auf Seite 167.

Amtsführende Stadträte

§ 38¹⁾

Der Gemeinderat wählt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat“ zukommt. Bei Ergänzungswahlen kann diese Wahl gleichzeitig mit der Wahl zum Stadtrate vorgenommen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Die Zahl der Verwaltungsgruppen bestimmt der Gemeinderat ohne jede verfassungsmäßige Bindung, ebenso auch die Zahl der amtsführenden Stadträte. Derzeit ist jeder Stadtrat auch amtsführender Stadtrat, es gibt zwölf Verwaltungsgruppen, denen zwölf Geschäftsgruppen des Wiener Magistrates entsprechen. Nur amtsführende Stadträte sind Angehörige des Magistrates und nur in dieser Eigenschaft unterstehen sie dem Bürgermeister, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Stadträte, somit als Mitglieder des Stadtsenates. Nur einem amtsführenden Stadtrat, nicht aber einem Stadtrat kann der Gemeinderat gemäß § 39 der Verfassung das Vertrauen versagen.

Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte

§ 39

Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürger-

meister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

Vertretung der amtsführenden Stadträte

§ 40¹⁾

Bei vorübergehender Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates betraut der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung.

Anmerkung: ¹⁾ Vgl. Anmerkung ¹⁾ zu § 38 über die Stellung eines amtsführenden Stadtrates im Gegensatz zu der eines Stadtrates. Danach kann ein Stadtrat nicht vertreten werden, sondern nur ein amtsführender Stadtrat.

Einberufung der Sitzungen des Stadtsenates

§ 41

Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 97 und im § 98 Punkt a, b, c und e angeführten Angelegenheiten, ferner die Beratung und der Beschluß in den Angelegenheiten des § 100, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auch auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Folge der Vertraulichkeit siehe in § 46 Abs. 4 der Verfassung.

Vorsitz im Stadtsenate

§ 42

Den Vorsitz im Stadtsenate führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm oder vom Stadtsenate berufene Vizebürgermeister oder Stadtrat.

Zuziehung von Bezirksvorstehern und Angestellten der Gemeinde

§ 43

Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates, die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter sowie auch

Angestellte der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Abtreten von der Sitzung

§ 44

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtsenates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen.¹⁾

Anmerkung: 1) Für Fälle, in denen der Stadtsenat einen Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu erlassen hat, gilt die obige Bestimmung nicht mehr, sondern die weitergehende Vorschrift des § 7 dieses Gesetzes. Den Wortlaut dieses Paragraphen siehe bei § 25, Seite 169.

Die Bestimmung des § 44 Verfassung gilt nur mehr für Fälle der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt Wien.

Berichterstattung im Stadtsenate

§ 45

Die Berichterstattung im Stadtsenate obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrate oder, im Falle seiner Verhinderung, dem von ihm bestimmten Stadtrate. Der Bürgermeister ist aber berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichterstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderate berichten.

Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebeamte Berichte im Stadtsenate erstatten.

Sitzungsprotokoll

§ 46

Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbeamte, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindecarchiv aufzubewahren.

Die Protokolle sind spätestens vom achten Tage nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat.

Beschlüsse des Stadtsenates

§ 47

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Geschäftsordnung des Stadtsenates

§ 48¹⁾

Der Stadtsenat beschließt seine Geschäftsordnung selbst.

Anmerkung: 1) Siehe diese Geschäftsordnung, Beschluß des Stadtsenates vom 18. Oktober 1960, Pr. Z. 2573, auf Seite 237.

Vollzug der Beschlüsse

§ 49

Der Bürgermeister ist außer den im § 50 angeführten Fällen verpflichtet, jeden Beschluß des Stadtsenates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte und des Magistrates, kann aber die Vollziehung auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder den Bezirksvorstehern übertragen.

Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat

§ 50

Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzuge zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschlusse, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorlegen.

Er ist zur Sistierung, beziehungsweise Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

5. Abteilung

Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates

Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse

§ 51

Für die vom Gemeinderate zu bestimmenden Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§§ 101 und folgende) gewählt¹⁾.

Ein solcher Ausschuß ist für die Finanzverwaltung zu bestellen. Dieser Ausschuß ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zwecke die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

Anmerkung: 1) Die Zahl der Verwaltungsgruppen bestimmt der Gemeinderat ebenso frei wie die Zahl der amtsführenden Stadträte. Vgl. Anmerkung 1) zu § 38 der Verfassung, Seite 172. Nur für die Finanzverwaltung muß ein eigener Ausschuß bestellt werden, ebenso ein oder mehrere Ausschüsse für die städtischen Unternehmungen (§ 74 Abs. 3 der Verfassung).

§ 52

Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer vom Gemeinderate zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß¹⁾. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach §§ 96 und 98 Wiener Gemeindevahlordnung 1959 gewählt. (*LGBl. für Wien Nr. 14/1931 und Nr. 19/1960*)

Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschusse nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird²⁾.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

Anmerkung: 1) Derzeit sind es 12 Mitglieder.

2) Der amtsführende Stadtrat kann also in zweierlei Eigenschaft Mitglied des seiner Verwaltungsgruppe entsprechenden Ausschusses sein: Auf jeden Fall in seiner Eigenschaft als amtsführender Stadtrat, daneben aber außerdem als gewähltes Mitglied. Letzteres ist nur dann möglich, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist (siehe hiezu § 36 Abs. 1 der Verfassung). Es kommt aber auch vor, daß amtsführende Stadträte, die Mitglieder des Gemeinderates sind, nicht als Mitglieder ihrer Ausschüsse gewählt worden sind.

Selbstverständlich kann ein Mitglied des Gemeinderates zwei oder mehreren Ausschüssen als Mitglied angehören.

§ 53

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstande darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist.

Beziehung von Beamten

§ 54

Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung im Sinne des 1. Absatzes beizuwohnen.

Beziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter

§ 55

Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates

mit der Berichterstattung im Gemeinderate betraut, so hat es den Ausschlußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen.

Einberufung der Ausschüßsitzungen

§ 56

Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrate einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tage verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Viertel der Ausschüßmitglieder verlangt wird.

Vorsitz

§ 57

Jeder Ausschüß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959. (*LGBL. für Wien Nr. 19/1960*)

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 58

Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschüßmitglieder anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt¹⁾.

Die Bestimmungen der §§ 43, 44, 46, 49 und 50 finden auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung²⁾.

Anmerkung: 1) Siehe die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates, Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr. Z. 1628, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26. Jänner 1951, Pr. Z. 3263, und vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1450, auf Seite 241.

²⁾ Hierher gehört auch die Bestimmung des § 17 Abs. 7 der Verfassung, Seite 167, wonach jedes Ausschüßmitglied das Recht hat, in Dienststücke, welche dem Ausschüß vorliegen, Einsicht zu nehmen.

Wahl von Unterausschüssen

§ 59

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 Unterausschüsse wählen. (*LGBL. für Wien Nr. 19/1960*)

Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird¹⁾.

Die Bestimmungen des § 53 gelten auch für die Unterausschüsse.

Anmerkung: 1) Diese Unterausschüsse sind niemals beschließende Organe wie die Ausschüsse, sondern immer nur vorberatende Organe, und zwar nur gegenüber dem Ausschüß. (Im Gegensatz zu den Kommissionen, die zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat und zur Fassung von Beschlüssen anstelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses berufen werden können.)

Beziehung außenstehender Personen

§ 60

Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beziehen, welche nicht Ausschüßmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern

§ 61

Dem Gemeinderate allein obliegt es, einen Ausschüß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschüßmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abzurufen.

In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

Kommissionen

§ 62

Außerdem kann der Gemeinderat nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner

Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 101) Beschlüsse faßt. In diesem Falle haben die Bestimmungen des § 52 sinngemäße Anwendung zu finden¹⁾. (*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

Die Kommissionen werden das erstmalig durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderate gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuwohnen. (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)

Die Bestimmungen der §§ 46, 53 und 61 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäße Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ In diesem Fall muß also die Kommission aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht in der Kommission nur, wenn er als deren Mitglied gewählt wurde.

6. Abteilung

Von den Bezirksvertretungen

Zusammensetzung und Wahl

§ 63

Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger, die im Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie müssen zum Gemeinderat wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. (*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat“.

An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimmberechtigt und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört.

§ 64

Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann einzuberufen (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1960, *LGBl. für Wien Nr. 18*). (*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 16 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

Gelöbnis der Mitglieder; Unentgeltlichkeit der Amtsführung; Funktionsgebühren

§ 65

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der etwa der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalteten ihr Amt unentgeltlich. Inwiefern ihnen die Barauslagen bei Kommissionen usw. zu vergüten sind, bestimmt der Ge-

meinderat. Dieser setzt auch fest, ob und in welcher Höhe dem Bezirksvorsteher und seinem Stellvertreter eine Funktionsgebühr und eine Entschädigung für Verdienstentgang zukommt.

Sitzungen der Bezirksvertretung § 66

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitze oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 63 Abs. 5), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Zu ihrer Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitgliede jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen erläßt der Gemeinderat¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Dies ist erfolgt mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1932, Pr. Z. 1447, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, siehe Seite 251.

Sistierung von Beschlüssen § 67

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem

auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen.

Auflösung von Bezirksvertretungen § 68

Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderate aufgelöst werden. In diesem Falle erlischt auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers.

Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszuschreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

7. Abteilung Vom Magistrate

Zusammensetzung § 69

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Fach- und Verwaltungsbeamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonale.

Stellung der Angestellten § 70

Die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesangestellte des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Es ist gleichgültig, ob die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, pragmatisiert, d. h. der Dienstordnung unterstellte Beamte, oder Vertragsbedienstete sind. Die Vorschriften, die die Befähigung der Bundesangestellten regeln, sind in der Dienstzweigeverordnung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 164, in der Fassung BGBl. Nr. 113 und 250/1951, Nr. 146/1952, Nr. 93/1953, Nr. 260/1954, Nr. 1, 75 und 81/1955, Nr. 13, 21 und 127/1956, Nr. 134/1957, und Nr. 106/1960, enthalten.

§ 71

Die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten steht dem Gemeinderate zu¹⁾.

Die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, dann die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter erfolgt durch den Stadtsenat.

Den Besetzungsvorschlag erstattet hinsichtlich des Magistratsdirektors der Bürgermeister, hinsichtlich der Direktoren der magistratischen Ämter der Magistratsdirektor und hinsichtlich der übrigen durch Ernennung zu besetzenden Stellen dieser im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsdirektor.

Das Vorschlagsrecht der Personalvertretungen wird durch die Dienstordnung geregelt.

Der Stadtsenat ist an die Vorschläge nicht gebunden.

Die Aufnahme in den Gemeindedienst sowie die einstweilige Dienstesenthebung erfolgt durch den Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 89 Verfassung, Seite 184.

²⁾ Siehe Handbuch, 75. Jahrgang, Seite 165 f.

§ 72

Das Dienstverhältnis der Angestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt¹⁾ ²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe die Anmerkung ¹⁾ zu § 89 der Verfassung, Seite 184.

²⁾ Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, die vom Gemeinderat am 20. Dezember 1946 zu Pr. Z. 1252 beschlossen und durch die Beschlüsse vom 16. Juli 1948, Pr. Z. 940, vom 21. Juni 1949, Pr. Z. 1208, vom 17. Februar 1950, Pr. Z. 130, und vom 30. Juni 1950, Pr. Z. 1530, abgeändert worden war, wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1951, G. Zl. G 1/51, V 1 und 3/51, als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit dem Ablauf des 31. Dezember 1951 in Wirksamkeit.

Mit Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, wurde nun diese Dienstordnung mit geringfügigen Änderungen als rechtsgültig er-

klärt, d. h. zum Gesetz erhoben. Sie wurde nach zahlreichen Änderungen mit Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, wiederverlautbart und mit den Gesetzen vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26 (18. Novelle), und vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6 (19. Novelle), abgeändert. Siehe Handbuch, 75. Jahrgang, Seite 165 ff, und 76. Jahrgang, unten.

8. Abteilung

Vom Kontrollamte

§ 73

Unabhängig vom Magistrate besteht ein Kontrollamt, welchem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt, dessen Aufgabenbereich in einer eigenen Geschäftsordnung¹⁾ umschrieben ist und das insbesondere unmittelbar an den Bürgermeister und alljährlich an den Gemeinderat über wichtigere Wahrnehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten hat.

Der Direktor des Kontrollamtes wird über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden.

Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors aus den städtischen Angestellten zuzuteilen. Dem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, welche vertragsmäßig angestellt sind. Der Kontrollamtsdirektor ist der Vorstand des zugeteilten Personals.

Führt eine Beanständung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann es die Angelegenheit dem im § 51 Abs. 2 bezeichneten Ausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Anmerkung: ¹⁾ Die Geschäftsordnung für das Kontrollamt der Stadt Wien wurde vom Bürgermeister mit Genehmigung des Gemeinderates vom 8. April 1960, Pr. Z. 828, am 28. April 1960 erlassen.

9. Abteilung

Von den Unternehmungen der Gemeinde

§ 74

Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die

Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes¹⁾.

Der Gemeinderat beschließt für sie Organisationsstatuten²⁾. In diesen sind jedenfalls vorzubehalten:

1. dem Gemeinderate:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung,
- b) die Beschlußfassung über die Organisationsstatuten, in denen insbesondere der Wirkungsbereich der einzelnen Organe (Gemeinderat, Bürgermeister, Stadtsenat, amtsführende Stadträte, Ausschüsse, Unterausschüsse und Direktionen) abzugrenzen ist,
- c) die Beschlußfassung über die Tarife,
- d) die Entscheidung über die Stellensystemisierung, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten³⁾,
- e) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,
- f) die Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse⁴⁾;

2. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, das in seiner Gesamtheit ihm untergeordnet ist⁴⁾;

3. dem Stadtsenate:

- a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten sowie deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand,
- b) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten⁴⁾,
- c) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

Ferner gelten auch für die Unternehmungen als zwingende Vorschriften:

die Zusammenfassung in eine oder mehrere Geschäftsgruppen,

die Leitung durch einen oder mehrere amtsführende Stadträte,

die Unterstellung unter einen oder mehrere Ausschüsse, die selbst und deren Unterausschüsse nach § 96 Wiener Gemeindevahlordnung 1959 zu wählen sind, schließlich die Überprüfung durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 51 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73)⁵⁾. (LGBl. für Wien Nr. 19/1960)

Anmerkung: ¹⁾ Nach der allgemeinen Wortbedeutung versteht man unter Unternehmung nur eine wirtschaftliche Betätigung, die die Erzielung eines Ertrages (Gewinnes) beabsichtigt, mag sie auch tatsächlich einen solchen Gewinn nicht erzielen. Soweit nicht die Ausnahmsbestimmungen des Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in Betracht kommen, ist eine solche wirtschaftliche Betätigung als gewerbsmäßig anzusehen und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Durch die Verleihung der Eigenschaft einer Unternehmung gibt der Gemeinderat zu verstehen, daß die wirtschaftliche Einrichtung auf Erwerb gerichtet ist.

Wenn der Gemeinderat zwar eine wirtschaftliche Einrichtung gründet, ihr aber die Eigenschaft einer Unternehmung nicht zuerkennt, so ist möglich, daß sie gewerbsmäßig oder ohne Erwerbsabsicht geführt wird. In ersterem Fall muß eine entsprechende Gewerbeberechtigung erwirkt werden, auch wenn die wirtschaftliche Einrichtung vom Magistrat geführt und verwaltet wird (z. B. Friedhofsgärtnerei, Steinmetzwerkstätte, Gast- und Schankgewerbebetriebe). In letzterem Fall aber liegt eine Verpflichtung zur Erwirkung einer Gewerbeberechtigung nicht vor. Es kann sich dabei um Fälle handeln, in denen die Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende öffentliche Aufgabe durch diese wirtschaftliche Einrichtung erfüllt (z. B. Lieferung von Trinkwasser, Errichtung und Erhaltung von Friedhöfen). Die Gemeinde kann aber auch allgemeine Aufgaben ohne gesetzliche Verbindlichkeit und ohne Erwerbsabsicht erfüllen (z. B. die öffentlichen Bäder oder die öffentlichen Bedürfnisanstalten). In diesen letzteren Fällen unterliegen diese wirtschaftlichen Betätigungen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Keine Unternehmungen im Sinne des § 74 der Verfassung sind:

- a) die Betriebe der Stadt Wien, die nur Dienststellen des Magistrates sind, und
- b) die selbständigen juristischen Personen, deren Kapital sich vollkommen oder überwiegend im Eigentum der Stadt Wien befindet, wie die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt u. a.

Die Unternehmungen sind nicht selbständige juristische Personen, aber sie bilden Sondervermögen, führen eine eigene Firma, die im Handelsregister eingetragen sein muß, und werden auch gewöhnlich im Grundbuch mit ihrem Firmennamen eingetragen.

²⁾ Das Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien siehe Seite 206.

³⁾ Siehe die Anmerkung ¹⁾ zu § 89 Verfassung, Seite 184.

⁴⁾ Die Aufzählung stimmt in einigen Punkten nicht mit dem Organisationsstatut überein. Es wird daher sowohl in den von der Verfassung aufgezählten als auch in den Fällen des § 4 des Organisationsstatutes die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen sein.

⁵⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 27. März 1953, B 257/52: Der Verfassungsgerichtshof hegt keine

Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 74.

⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 2. Juli 1954, Zl. 1656/53:

Zur Frage, ob die Direktion der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe zur Erlassung eines Kündigungsbescheides zuständig gewesen sei, führt der Verwaltungsgerichtshof aus:

Der Beschwerdeführer stützt seine Rechtsansicht auf den § 101 und subsidiär auf den § 107 Abs. 3 der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (im folgenden kurz „Stadtverfassung“ genannt). Beide Bestimmungen sind im 3. Abschnitt des Ersten Hauptstückes der Stadtverfassung enthalten, der „vom Wirkungsbereiche der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane“ handelt. Die hier getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen erfassen aber nur die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im engeren Sinne, dagegen nicht die Führung der städtischen Unternehmungen und deshalb gelten die §§ 101 und 107 Abs. 3 der Stadtverfassung für deren Angelegenheiten nicht. Das ergibt sich daraus, daß der besagte 3. Abschnitt, wie seine Untergliederung in die Abteilungen 1 bis 7 zeigt, nur den Wirkungsbereich der im § 10 der Stadtverfassung aufgezählten Organe der Gemeinde regelt, unter denen die Unternehmungen der Gemeinde bzw. deren Direktionen nicht aufscheinen, was übrigens auch die Aufzählung im § 80 der Stadtverfassung bestätigt, und erklärt sich aus dem Umstand, daß § 74 der Stadtverfassung den Gemeindeunternehmungen als wirtschaftlichen Einrichtungen der Gemeinde eine Sonderstellung einräumt. Zufolge dieser gesetzlich verankerten Sonderstellung der Unternehmungen bleibt der ansonsten im 3. Abschnitt des Ersten Hauptstückes der Stadtverfassung umschriebene Wirkungsbereich der Organe der eigentlichen Gemeindeverwaltung in den Angelegenheiten der städtischen Unternehmungen auf die sich aus § 74 der Stadtverfassung und aus den Organisationsstatuten der Unternehmungen ergebende Ingerenz beschränkt. Auch die Personalangelegenheiten der Unternehmungen scheiden somit aus dem Anwendungsgebiet der §§ 101 und 107 der Stadtverfassung aus.

Nach § 21 Z. 4 des vom Gemeinderat am 20. April 1928 genehmigten und vom Stadtsenat mit Beschluß vom 27. Juli 1945 wieder in Kraft gesetzten Organisationsstatuts für die Unternehmungen der Stadt Wien obliegt vielmehr den Direktionen der Unternehmungen, die nach § 18 dieses Statuts überhaupt die Geschäfte der Unternehmungen zu leiten haben, insbesondere auch die „Kündigung und Entlassung provisorisch Angestellter“ und nach § 8 Abs. 2 Z. 7 des Statuts steht dem Stadtsenat die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide und Verfügungen der Direktionen in Personalangelegenheiten zu. Diese Bestimmungen des Statuts stehen nach den obigen Ausführungen über die den städtischen Unternehmungen eingeräumte Sonderstellung keineswegs mit § 101 der Stadtverfassung in Widerspruch, weshalb die gelegentlich vertretene Auffassung abgelehnt werden muß, daß ihnen durch das volle Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit

19. Dezember 1945 bzw. mit dem Außerkrafttreten der Bestimmungen des Artikels IV des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 67/1945, derogiert worden sei.

3. Abschnitt

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane

1. Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 75

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist:

- a) ein selbständiger,
- b) ein staatlicher.

Selbständiger Wirkungsbereich

§ 76

Der selbständige, das ist derjenige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

§ 77

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. Das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, den Gemeindehaushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuheben;
2. die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und sonstigen Gemeindeanlagen und -anstalten sowie die örtliche Straßenpolizei, soweit die letztere nicht gemäß Artikel 15 Abs. 4 B-VG. der Bundes-Polizeidirektion übertragen ist; (*LGBl. für Wien Nr. 1/1930*)
4. Flurschutz und Flurpolizei;
5. die Markt- und Lebensmittelpolizei¹⁾;
6. die Gesundheitspolizei¹⁾;

7. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinwohlthätigkeitsanstalten¹⁾;

8. die Bau- und Feuerpolizei;

9. die gesetzliche Einflußnahme auf die Volksschulen;

10. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

11. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Anmerkung: ¹⁾ Die Markt- und Lebensmittelpolizei gehört nicht mehr in die Aufzählung, da es sich hierbei um Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, ebenso die Gesundheitspolizei zum Teil; hier gehört in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde nur mehr das Leichen- und Bestattungswesen sowie der Gemeindegewandungsdienst und das Rettungswesen, alle anderen Aufgaben sind teils Landesverwaltung (Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht) oder Bundesverwaltung (sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, Kurorte und natürliche Heilvorkommen, Epidemiebekämpfung). Das „Armenwesen“ (jetzt Fürsorgewesen genannt) ist Landesache, es wird besorgt vom Bezirks- und vom Landesfürsorgeverband.

Staatlicher Wirkungsbereich

§ 78

Den staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der staatlichen Verwaltung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung.

§ 79

Er teilt sich in die Mitwirkung an der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 Abs. 1 B-VG.) und an der Landesverwaltung.

Organe des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 80

Der selbständige Wirkungsbereich wird von dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, den amtsführenden Stadträten, den Gemeinderatsausschüssen sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen, der selbständige und der staatliche Wirkungsbereich werden von dem Bürgermeister mit dem Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Nach der Aufzählung der magistratischen Bezirksämter neben dem Magistrat könnte man logischerweise den Schluß ziehen,

daß die magistratischen Bezirksämter nicht Bestandteile des Magistrates sind. Nach heutiger Auffassung gelten die magistratischen Bezirksämter als dezentralisierte Dienststellen des Magistrates.

2. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Gemeinderates

A. Im allgemeinen

§ 81

Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§ 82

Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereich außer den in dieser Verfassung an anderen Stellen dem Gemeinderate vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 83):

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 84 bis 86);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 87 bis 89).

B. Insbesondere

I. Selbstbestimmung

§ 83^{a)}

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

II. Ausübung der Oberaufsicht

a) Überhaupt

§ 84

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinde-

rat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und -anstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu untersuchen, beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes

§ 85

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen¹⁾.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen²⁾.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied von dem Gemeindegute³⁾ einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

Anmerkung: ¹⁾ Nach einer jahrzehntelangen Pause wurde erstmalig im Jahr 1951 wieder anlässlich der Auflegung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1949 ein Inventar veröffentlicht. Nach den näheren Anweisungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 21. April 1949, M. D. 1830/49, hat die Verzeichnung der in Geld oder Geldeswert gegebenen Vermögensstücke im Geldinventar zu erfolgen, jene der übrigen Vermögensstücke im Mengeninventar, beides zusammengefaßt im Hauptinventar. Das Geldinventar umfaßt somit die in Geld ausgedrückten Vermögensstücke der Hoheitsverwaltung und sämtliche Vermögensstücke der städtischen Unternehmungen, das Mengeninventar die nicht in Geld ausgedrückten Vermögenswerte der Hoheitsverwaltung, und zwar das öffentliche Gut (Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Gärten, Brücken, Wasserbauten, Wasserleitungen, Kanäle, Denkmäler, Beleuchtungsanlagen, öffentliche Uhren, Verkehrseinrichtungen), weiters privat-

rechtliches, unbewegliches Vermögen: unverbaute Gründe, Verwaltungsgebäude und Verwaltungsgründe, Stadforste, zinstragende Objekte, wie insbesondere Wohnhäuser und Wohnhausanlagen; schließlich privatrechtliches bewegliches Vermögen, wie Amtsmittel und Schuleinrichtungen, Maschinen, Transportmittel u. s. f.

Das für den 31. Dezember 1949 angelegte Hauptinventar wurde auf dieselbe Weise veröffentlicht wie der Rechnungsabschluß für das Jahr 1949, nämlich mittels Auflegung zur öffentlichen Einsicht gemäß § 88 Abs. 3 Verfassung durch 14 Tage. Seither wird jährlich mit dem Rechnungsabschluß auch ein Hauptinventar veröffentlicht.

²⁾ Von diesem Grundsatz, der aus dem Jahr 1850 stammt, ist die Gemeinde längst abgekommen, insbesondere bei der Verwaltung der gemeindeeigenen Häuser (Wohnhausbauten der Gemeinde Wien), bei der Zinsgestaltung, aber auch bei der Erstellung von Tarifen der Unternehmungen, Betriebe und Dienste aller Art.

³⁾ Siehe §§ 287 und 288 ABGB.

c) Skontrierung der Kassen

§ 86

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden, und kann deren Skontrierung durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten

a) Feststellung des Voranschlages

§ 87

Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für jedes Verwaltungsjahr, das mit dem des Bundes zusammenfällt, festzustellen. Zu diesem Zweck hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuß (§ 51) und dem Stadtsenate mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen¹⁾ der Gemeindeglieder werden zu Protokoll ge-

nommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Anmerkung: ¹⁾ Unter dem veralteten Ausdruck „Erinnerungen“ versteht man Beanständungen.

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen

§ 88

Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

Zu diesem Zwecke hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens zehn Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuß und dem Stadtsenate vorzulegen.

Durch 14 Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wird dies in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ verlautbart.

Die Erinnerungen¹⁾ der Gemeindeglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Gemeinderate das administrative Erkenntnis gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung¹⁾ zu § 87.

²⁾ Der Gemeinderat hat seit Jahrzehnten von diesem ihm zustehenden Recht, ein administratives Erkenntnis der obigen Art zu fällen, keinen Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um Fehlbeträge bei der Verwaltung von Lager-, Geld- und sonstigen Inventarbeständen und kommt daher als Zahlungspflichtiger nur ein Funktionär oder ein Bediensteter der städtischen Verwaltung in Betracht. Da Artikel 23 B-VG. in der Fassung des BGBl. Nr. 19/49 Abs. 3 (der vorsieht, daß Personen, die als Organe einer Gemeinde handeln, für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben, haften) mangels eines Ausführungsgesetzes noch nicht anwendbar ist, kommen für die Geltendmachung der Haftung der genannten Personen im Bereich der Hoheitsverwaltung folgende alte, aus der absolutistischen Ära stammende Rechtsquellen in Betracht:

1. Nach dem Patent vom 16. Jänner 1786, JGS. Nr. 516, hat über eine Rechnung, die das landesfürstliche Ärarium angeht, eine Bemängelung und hierauf eine Buchhalterierledigung zu erfolgen. Bei Feststellung eines Abganges und einer Ersatzpflicht steht dem Rechnungsleger, der sich

für beschwert erachtet, die Erhebung einer negativen Feststellungsklage nach Artikel XXXVIII des EG. zur ZPO. und § 228 ZPO. zu.

2. Nach dem Hofdekret vom 6. März 1789, JGS. Nr. 984, soll keine Verlässenschaft eines mit dem Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten ohne Zustimmung der Behörde, welche es betrifft, eingeworfen werden. Ebenso § 156 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854. Den Erben steht jedoch auch in diesem Fall dieselbe negative Feststellungsklage frei.

3. Nach dem Hofdekret vom 16. August 1841, JGS. Nr. 555, sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, welche lediglich aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen.

Ob diese Bestimmungen für die in der Verwaltung von Wien tätigen Organe anwendbar sind, ist strittig, jedenfalls wurden sie schon seit Jahrzehnten nicht mehr praktisch angewendet.

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten

§ 89

Dem Gemeinderate ist ferner vorbehalten:

a) die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten¹⁾;

b) die Beschlußfassung über die Funktionsgebühren und Ruhegüsse der gewählten Gemeindefunktionäre sowie über die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen;

c) die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 200.000 S übersteigt; (LGBl. für Wien Nr. 18/1959)

d) der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 75.000 S beträgt; (LGBl. für Wien Nr. 18/1959)

e) die Veräußerung²⁾ und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 150.000 S³⁾; (LGBl. für Wien Nr. 18/1959)

f) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen^{4) 5)};

- g) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 150.000 S betragen; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959*)
- h) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 200.000 S betragen; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959*)
- i) die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Taxen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen⁶⁾. Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der direkten Bundessteuern bestehen;
- k) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 75.000 S übersteigt⁷⁾; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959*)
- l) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als 75.000 S⁸⁾; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959*)
- m) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- n) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Kontrollamtes;
- o) die Bewilligung von Beiträgen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke. Der Gemeinderat kann aber die Ausübung dieses Rechtes unter gleichzeitiger Begrenzung der dafür bewilligten Mittel einem Ausschuß (§ 51) überlassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Fonds der Gemeinde.

Anmerkung: ¹⁾ Zu a): I. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1951, G 1/51, V 1 und 3/51, mit dem er die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien als gesetzwidrig aufgehoben hat, auch zu dem § 89 lit. a in folgender Weise Stellung genommen (auszugsweise):

1. In seinem grundlegenden Erkenntnis vom 13. Dezember 1922, Zl. A 58, 59, 60/22, Slg. Nr. 167, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß zufolge Artikel 115 und 116 B-VG. zur Besorgung der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowohl der Bund als auch die Länder und die Gemeinden berufen sind, und daß daher das Dienstverhältnis der Angestellten der Gemeinden als ein öffentlich-rechtliches (sogenanntes pragmatische) gestaltet werden kann. Die Schaffung von dem öffentlichen Recht zugehörigen pragmatischen Dienstverhältnissen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Ausnahme dieser Dienstnehmer von den für alle Arten von Arbeitsverhältnissen primär geltenden Bestimmungen des ABGB. und seiner Neben- und Sondergesetze darf nur durch ein Gesetz verfügt werden.

2. Nach Artikel 18 Abs. 2 B-VG. darf eine Verordnung auf einem bisher nicht gesetzlich geregelten Gebiet nicht etwa neues Recht schaffen, sondern nur die allgemein gehaltenen Anordnungen der Gesetze im einzelnen in deren Sinn näher ausführen. Daher muß ein Gesetz, damit es durch Verordnung überhaupt durchführbar ist, inhaltlich bestimmt sein, d. h., es müssen schon aus dem Gesetz allein alle wesentlichen Merkmale der Regelung ersehen werden. Durch ein einfaches (Bundes- oder Landes-)Gesetz wie auch durch ein Landes-Verfassungsgesetz aber kann eine solche über den Rahmen des Artikels 18 Abs. 2 B-VG. hinausgehende Verordnungsermächtigung nicht erteilt werden, da nur ein Bundes-Verfassungsgesetz hierzu befugt ist. § 89 lit. a der Verfassung der Stadt Wien erscheint daher auch vom Standpunkt des Artikels 18 Abs. 2 B-VG. in der Fassung von 1929 als verfassungswidrig.

3. Für den Bereich der Bundeshauptstadt Wien ergibt sich diese Folgerung im besonderen auch aus Artikel 12 Abs. 1 Zl. 9 und Artikel 21 Abs. 1 B-VG. Wien ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 B-VG. ein Land des Bundesstaates. Hieraus muß die weitere Folge gezogen werden, daß die Angestellten der Stadt Wien — die gewiß primär Gemeindeangestellte sind — gleichzeitig auch Angestellte eines Landes sind, und daß daher für diese Angestellten jene besonderen verfassungsgesetzlichen Grundsätze Geltung haben, die das B-VG. für die Angestellten der übrigen Länder, im besonderen in Ansehung der Kompetenz, zur Regelung ihres Dienstrechtes aufgestellt hat. Ein Bundes-Grundsatzgesetz über das Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ist bisher nicht erlassen worden. Sohin ist gemäß § 3 Abs. 1 VÜG. 1920 derzeit die Landesgesetzgebung befugt, die Materie zu regeln, wobei jedoch das bezügliche Landesgesetz nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden darf. Auch mit diesen besonderen Bestimmungen des B-VG. und des VÜG. 1920 steht § 89 lit. a der Verfassung der Stadt Wien in Widerspruch, da die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ihrer betonten Absicht nach ein für alle Beamten gleichgehaltenes, einheitliches Dienstrecht schaffen wollte, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Rahmen der Hoheitsverwaltung

oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind.

4. Die Aufhebung des § 89 lit. a im Sinne des Artikels 140 Abs. 3 B-VG. hat der Verfassungsgerichtshof nicht ausgesprochen, weil der bezeichneten Bestimmung mit 19. Dezember 1945 derogiert worden ist und sie daher einer Aufhebung nicht mehr fähig war. Dies aus folgenden Erwägungen: Der Bestimmung des § 89 lit. a (früher § 92 lit. a der Wiener Verfassung 1920) haftete während der ganzen Dauer ihrer erstmaligen Wirksamkeit (das war vom 18. Dezember 1920 bis 31. März 1934) der Mangel der Verfassungswidrigkeit an. Nach der Wiederherstellung eines selbständigen unabhängigen Österreich aber wurde die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 67 (Wiener Verfassungsüberleitungsgesetz), mit 15. Juli 1945 neuerlich in Wirksamkeit gesetzt. Damals war die Einräumung eines selbständigen Verordnungsrechtes vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus allerdings unbedenklich, da § 38 der damals wirksamen Vorläufigen Verfassung 1945 zum Unterschied von Artikel 18 Abs. 2 B-VG. die Ermächtigung der Verwaltungsbehörden zur Erlassung selbständiger Verordnungen auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen hat.

Mit dem 19. Dezember 1945 trat aber das B-VG. in der Fassung von 1929 in seinem vollen Umfang neuerlich in Geltung, wodurch all jenen früheren Ermächtigungsgesetzen derogiert wurde, die während der provisorischen Verfassung in Geltung gestanden waren, nunmehr aber zu dem neuerlich wirksam gewordenen Artikel 18 Abs. 2 B-VG. in Widerspruch gerieten. Da auch § 89 lit. a der Verfassung der Stadt Wien eine solche dem Artikel 18 Abs. 2 B-VG. widersprechende Ermächtigung zur Erlassung von selbständigen Verordnungen enthielt, ist auch diese Bestimmung ab 19. Dezember 1945 insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie dem Gemeinderat die Befugnis zur Regelung des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Angestellten mittels einfachen Beschlusses erteilt hat. Das gleiche gilt insoweit für die dem § 89 lit. a korrespondierenden Bestimmungen der Verfassung, wie im besonderen § 71 Abs. 2 (richtig Abs. 1), § 72, § 74 Abs. 2 Zl. 1 lit. d.

II. Aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß § 89 lit. a nicht gänzlich aufgehoben ist, sondern nur insoweit, als er dem Gemeinderat eine Ermächtigung zur Regelung des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Angestellten mittels einfachen Beschlusses erteilt hat. Er bleibt also noch hinsichtlich des Rechtes des Gemeinderates zur Stellensystemisierung und zur Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der im privatrechtlichen Vertrag stehenden Angestellten aufrecht. In diesem Sinne bleibt auch die Vertragsbedienstetenordnung, Gemeinderatsbeschuß vom 16. Juli 1948, Pr. Z. 940, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 1960, Pr. Z. 1091, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46, Seite 15, unangefochten. Allerdings gilt diese Verordnung nur unbeschadet der

zwingenden Vorschriften der bestehenden Bundes- oder Landesgesetze und stellt nur eine Rahmenvorschrift dar, deren Bestimmungen für den Einzelfall erst durch Abschluß eines privatrechtlichen Dienstvertrages wirksam wird.

²⁾ Zu e): Unter Veräußerung versteht man die rechtsgeschäftliche Aufgabe des Eigentums, gleichgültig aus welchem Titel, sei es Verkauf, Tausch, Schenkung, Dereliktion, wohl auch die Vernichtung, nicht aber zum Beispiel Enteignung oder Verfall. Auf die Wirtschaftlichkeit des Geschäftes, also ob dadurch eine Vermögensvermehrung oder -verminderung oder keines von beiden eintritt, kommt es hierbei nicht an. Die Anschaffung von beweglichem Gemeindevermögen ist im Rahmen des Voranschlages der Höhe nach unbeschränkt ohne Gemeinderatsbeschuß möglich.

³⁾ Siehe § 22 Verfassung, Seite 168, erhöhtes Quorum.

⁴⁾ Zu f): Vgl. hierzu §§ 14 und 15 Finanz-Verfassungsgesetz, Bundes-Verfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, die folgendermaßen lauten:

„§ 14. (1) Die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschuß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren. (NB. 26gliedriger gemeinsamer Ausschuß des Nationalrates und Bundesrates entscheidet.)

(3) Unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft im Sinne des Absatzes 1 sind auch in Form einer Gesellschaft betriebene Unternehmungen zu verstehen, deren sämtliche Anteile sich in der Hand von Gebietskörperschaften befinden.

§ 15. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.“

⁵⁾ Siehe § 22 Verfassung, Seite 168, erhöhtes Quorum.

⁶⁾ Zu i): Siehe das in Anmerkung ⁴⁾ angeführte Finanz-Verfassungsgesetz und hiezu das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97.

⁷⁾ Zu k): Hinsichtlich Abschreibung von Abgaben siehe § 14 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung können fällige Abgabenschuldigkeiten

wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit von Einbringungsmaßnahmen abgeschrieben werden. Nach Abs. 2 des § 14 Abgabeneinhebungsgesetz 1951 können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Da § 89 lit. k der Verfassung nur die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen, also insbesondere von Abgabeforderungen, wegen Uneinbringlichkeit vorsieht, fällt die Abschreibung nach § 14 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates, vielmehr ist hiezu, da es sich um einen Verwaltungsakt mit der Möglichkeit der Anrufung von Rechtsmittelinstanzen, ja sogar der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, handelt, der Magistrat zuständig.

³⁾ Zu 1): Hinsichtlich Mängelersätze siehe Anmerkung ²⁾ zu § 88 Verfassung.

Überlassung von Gegenständen an die Bezirksvertretungen.

§ 90

Der Gemeinderat bestimmt, welche Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken, abgesehen von den schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereiche der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, noch außerdem der Beschlußfassung der Bezirksvertretungen überlassen werden und kann auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen ¹⁾ ²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Vgl. § 22 Verfassung, Seite 168, erhöhtes Quorum, aber nur bei einer allgemeinen Überlassung, nicht bei einer fallweisen Übertragung einzelner Gegenstände.

²⁾ Mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, wurden den Bezirksvertretungen und den Bezirksvorstehern verschiedene Geschäfte übertragen. Siehe Seite 254.

3. Abteilung

Vom Wirkungsbereiche des Bürgermeisters

§ 91

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderate und bezüg-

lich der mittelbaren Bundesverwaltung auch der Bundesregierung verantwortlich ¹⁾.

(LGBI. für Wien Nr. 41/1931)

Anmerkung: ¹⁾ Diese Formulierung trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß seit dem Jahr 1920 der Bürgermeister von Wien gleichzeitig Landeshauptmann ist und nur als solcher gemäß Artikel 142 und 143 der Bundesverfassung von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof angeklagt werden kann. Eine Verantwortlichkeit als Bürgermeister gegenüber der Bundesregierung gibt es auch in mittelbarer Bundesverwaltung nicht!

§ 92

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderate kann er gewählt werden (§ 21), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

Er ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Die Disziplinargewalt übt er nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung und der sonstigen Dienstvorschriften.

Der Bürgermeister erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat, mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung für das Kontrollamt. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrate, beim Kontrollamte und bei allen Anstalten der Gemeinde zu.

Er veranlaßt die periodische Skontrierung der Kassen.

§ 93¹⁾

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch un-

verzüglich dem zuständigen Gemeindeorgane zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Anmerkung: ¹⁾ Sogenannte Notkompetenz des Bürgermeisters.

§ 94

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Bezirksvertretungen, ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrates fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen. (*LGBl. für Wien Nr. 1/1930*)

§ 95

Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten mit Ausnahme des Vorsizes im Gemeinderate (§ 21) und im Stadtsenate (§ 42) durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten, als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist gleich diesem auch der Bundesregierung verantwortlich¹⁾.

Den Wirkungsbereich des Bürgermeisters als Landeshauptmannes regelt das zweite Hauptstück.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 91, Seite 186.

4. Abteilung

Vom Wirkungsbereiche des Stadtsenates

§ 96

Dem Stadtsenat obliegt, sofern nicht Ausnahmen, insbesondere für den Fall der Dringlichkeit, durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgesehen sind, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten.

Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses hat er in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuß vorzunehmen, in der der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenate (§ 42) oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses den Vorsitz führt. Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der davon ab-

weichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)

§ 97

Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderate die amtsführenden Stadträte (§ 38) vor.

§ 98

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:

- a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, desgleichen deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter;
- b) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen;
- c) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde aus dem Titel des Patronates;
- d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, wenn sie 200.000 S nicht übersteigen; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959*)
- e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof; (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)
- f) die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen;
- g) die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind.

§ 99¹⁾

Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschusse Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderate in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Ver-

fügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 101 zweiter Satz an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (*LGBL. für Wien Nr. 41/1931*)

Anmerkung: ¹⁾ Sogenannte Notkompetenz des Stadtsenates.

Entscheidung über Beschwerden § 100

Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist¹⁾, entscheidet in den zum selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten²⁾ der Stadtsenat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung.

Solche Beschwerden sind bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Die Beschwerden sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tag an gerechnet³⁾, zu überreichen. Diese Bestimmung gilt nur für Fälle, in denen das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung findet und für die Frist und Ort der Einbringung der Berufung nicht ohnedies gesetzlich geregelt sind⁴⁾.

Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet eine weitere Berufung, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.

Anmerkung: ¹⁾ Abgabenberufungskommission, Bauoberbehörde, Berufungskommission in Disziplinarsachen.

²⁾ In den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen sowohl Geschäfte der Privatwirtschaftsverwaltung, wie zum Beispiel der Vermögensverwaltung, als auch Geschäfte der Hoheitsverwaltung. Nur gegen Verfügungen des Magistrates im Bereich dieser ist die Beschwerde an den Stadtsenat zulässig. Wenn also zum Beispiel der Magistrat einem Pächter oder Mieter kündigt, so ist eine Beschwerde an den Stadtsenat nicht zulässig. (Ebenso Erkenntnis des VwGH. vom 31. März 1955, Zl. 1703/53.) Zu den Geschäften der Hoheitsverwaltung im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen besonders auch die Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten der Stadt Wien.

³⁾ Vgl. § 8 Abs. 2 Ziffer 7 des Organisationsstatutes für die Unternehmungen (Seite 208), wonach die Beschwerde binnen 14 Tagen, von dem Tag der Zustellung an gerechnet, zu überreichen ist.

⁴⁾ Nach dem § 63 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, ist die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Für die Berechnung der Frist gilt § 32 Abs. 2 AVG., der lautet: „Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.“

5. Abteilung

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinderatsausschüsse

§ 101

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach dieser Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates gemäß § 96 Abs. 1 und § 98 Punkt d, f und g gehören¹⁾²⁾. (*LGBL. für Wien Nr. 41/1931*)

Anmerkung: ¹⁾ Sogenannte „Generalkompetenz“ der Gemeinderatsausschüsse. Zu beachten ist aber, daß alle Verwaltungsrechtssachen gemäß § 107 Abs. 3 Verfassung in die Generalkompetenz des Magistrates fallen.

²⁾ Siehe Anmerkung²⁾ zu § 107, Seite 190.

§ 102

Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 200.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat. (*LGBL. für Wien Nr. 18/1959*)

Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§ 89 lit. h und § 98

lit. d). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 5,000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen. (LGBl. für Wien Nr. 18/1959)

§ 103

Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Ausschusses dieser Geschäftsgruppe. Die Abstimmung hat jeder Ausschuss für sich vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat¹⁾.

Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Ausschüsse festzusetzen.

Der Stadtsenat entscheidet auch endgültig im Streitfalle, von welchem Ausschusse eine Angelegenheit zu behandeln ist²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Vgl. § 98 g Verfassung, Seite 187.

²⁾ Vgl. § 98 f Verfassung, Seite 187.

6. Abteilung

Vom Wirkungsbereiche des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung

Stellung des Bezirksvorstehers § 104

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen¹⁾.

Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen.

Anmerkung: ¹⁾ Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 5. Juli 1955, M. D. — 3615/55,

wurden den Bezirksvorstehern verschiedene Aufgaben übertragen. Siehe Seite 255.

Stellung der Bezirksvertretung § 105

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen worden sind¹⁾.

Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

Sie ist berechtigt, in allen anderen, den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderate einzubringen.

Sie hat insbesondere alljährlich, spätestens vier Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis dieses Jahres, nachdem dieser Voranschlag durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist, an den Bürgermeister einzusenden und die vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ bei § 90.

§ 106

Die Mitwirkung der Bezirksvertretungen im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesgesetz geregelt¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Es gibt weder bundes- noch landesgesetzliche Bestimmungen dieser Art.

7. Abteilung

Vom Wirkungsbereiche des Magistrates

Stellung des Magistrates

§ 107

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde.

Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sowie die Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde. In den Ausfertigungen ist der Wirkungsbereich ersichtlich zu machen¹⁾.

Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz²⁾ —³⁾).

Ihm obliegt insbesondere außer den in dieser Verfassung an anderen Orten ihm zugewiesenen Geschäften:

- a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- b) die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, welche er mit seinen Anträgen dem Finanzausschusse vorzulegen hat;
- c) die Erstattung der im § 71 angeführten Besetzungsvorschläge;
- d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen;
- e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 125.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 12.500 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum Betrage von 1.500 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 1.000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 1.000 S⁴⁾; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959 und Nr. 19/1960*)
- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 30.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 15.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist⁵⁾; (*LGBl. für Wien Nr. 18/1959*)
- g) die Aufnahme in die Versorgungshäuser und humanitären Anstalten der Gemeinde, die Beteiligung mit Erhaltungsbeiträgen (Armenpründen), Aushilfen und Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds⁶⁾).

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Wirkungsbereiche siehe § 75 Verfassung, Seite 180.

²⁾ Unter Verwaltungsrechtssachen versteht man diejenigen Angelegenheiten, in denen der Magistrat Bescheide, d. h. Verfügungen oder Entscheidungen, zu erlassen hat, also mit Zwangsgewalt ausgestattet ist. In diesen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde kommt ihm die sogenannte „Generalkompetenz des Magistrates“ zu. Vgl. die Generalkompetenz der Gemeinderatsausschüsse in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, abgesehen von Verwaltungsrechtssachen, bei § 101 und Anmerkung hierzu. Zur Klarstellung des Begriffes „Verwaltungsrechtssachen“ sei folgendes aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung angeführt: Aus Bericht und Antrag des Gemeinderatsausschusses zur Vorbereitung der Reform der Wiener Gemeindeverfassung (Referent Gemeinderat Doktor Robert Danneberg), Pr. Z. 7600/1920, Beilage Nr. 53 ex 1920, Seite 16:

„Im § 97, welcher den Wirkungskreis des Magistrates umschreibt, ist neu vor allem die Bestimmung: ‚Er entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz.‘ Das war bisher unklar. Es konnte auch der Stadtrat entscheiden, so daß dann eine zweite Instanz gefehlt hat.“

³⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 18. Juni 1952, Slg. 2330: Denn nach § 107 Abs. 3 der Verfassung der Stadt Wien verfügt und entscheidet der Magistrat in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz. Wenn nun der Wiener Stadtsenat als Berufungsbehörde die Kündigung eines provisorischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 70 lit. c DO. als eine Verfügung gemäß § 107 der Verfassung der Stadt Wien angesehen hat, zu der der Magistrat berufen war, so mag die Auslegung des Inhaltes dieser Gesetzesstelle rechtsirrig sein — hierüber zu entscheiden, wird Sache des Verwaltungsgerichtshofes sein —, keineswegs aber wurde der Beschwerdeführer in seinem Rechte aus Art. 87 (richtig 83) Abs. 2 B-VG. verletzt.

⁴⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 13. Februar 1953, Zl. 1946/50: Weil nun im § 107 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Wien die besondere Stellung des Magistrates im Vergleich zu den anderen im § 10 der Stadtverfassung aufgezählten Verwaltungsorganen der Gemeinde darin ihren Ausdruck findet, daß er als „das Exekutivorgan der Gemeinde“ bezeichnet wird, hält der Verwaltungsgerichtshof dafür, daß Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde in dem Umfang, in dem sie Gesetzesvollziehung bedeuten — und nicht bloß „Beobachtung der bestehenden Gesetze“ erfordern —, zumindest grundsätzlich in die Zuständigkeit des Magistrates fallen und ihm als Exekutivorgan der Gemeinde durch die Stadtverfassung selbst „zugewiesen“ sind, um den sowohl im § 101 wie auch im § 107 Abs. 2 dieser Verfassung verwendeten Ausdruck auch hier zu gebrauchen. Soweit es sich dabei um Verwaltungsrechtssachen handelt, folgt weiters aus § 107 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, daß der Magistrat (die Direktion der städtischen Unternehmung) in allen diesen Ange-

legenheiten nur in erster Instanz verfügt und entscheidet, über ihn aber als zweite Instanz (Beschwerdeinstanz) der Stadtsenat gesetzt ist (§ 100 ebenda, bezu. § 8 Z. 7 des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Stadt Wien). Ausnahmen von der grundsätzlichen Zuweisung der in Rede stehenden Verwaltungsrechtssachen an den Magistrat ergeben sich dann, wenn die Stadtverfassung selbst bestimmte Verwaltungsakte dieser Art einem anderen Gemeindeorgan zuweist, wie dies vor allem in ihrem § 98 lit. a bei Umschreibung des Wirkungsbereiches des Stadtsenates geschieht, oder wenn, wie dies an mehreren Stellen der Dienstordnung der Fall ist, die zu vollziehende Rechtsvorschrift zum Vollzug ihrer Anordnungen ausdrücklich eine andere Stelle statt des Magistrates beruft, der dann die Angelegenheit durch diese Sonderregelung „zugewiesen“ wird. Wird dieses andere „zuständige Organ“ nicht besonders namhaft gemacht, wie z. B. in § 16 Abs. 6 und 7 oder in § 53 DO., dann kann allerdings zufolge der Generalklausel des § 101 erster Satz der Stadtverfassung die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gemeinderatsausschusses als gegeben erscheinen.

Der § 136 Abs. 2 DO. enthält nichts, was die dort geregelte Dienstzeitanrechnung in die Zuständigkeit eines anderen als des normalen Exekutivorganes der Gemeinde verweisen würde. Daß es sich dabei um Ermessensentscheidungen handelt, ist richtig, allein weder die Stadtverfassung noch die Dienstordnung (das Dienstrechtsgesetz) lassen erkennen, daß die Fällung von Ermessensentscheidungen, die gleich anderen, rechtlich stärker gebundenen Entscheidungen nur auf Grund der Gesetze ergehen können, das Vorrecht eines bestimmten Gemeindeorganes bilden soll. Der Gemeinderatsausschuß I war mithin nicht zuständig, über das Begehren auf Anrechnung der von der Beschwerdeführerin seit dem 13. März 1938 zurückgelegten Dienstzeit bescheidmäßig abzusprechen.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 24. Juni 1952, Slg. 2584 (A): Was aber die im Vorverfahren erörterte Frage der Zuständigkeit zur Vornahme von Kündigungen nach § 70 lit. c DO. anlangt, so erblickt der Gerichtshof in solchen Kündigungen einen materiell und verfahrensrechtlich geregelten Verwaltungsakt, dessen Setzung als Verwaltungsrechtssache nach § 107 Abs. 3 der Verfassung der Stadt Wien in erster Instanz in die Zuständigkeit des Magistrates fällt.

⁶⁾ Zu Punkt e): I) Hiezu führt der Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. April 1928, M. D. — 2748/28, Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, V, S. 46, aus:

„Diese Grenzen für die Kompetenz des Magistrates gelten so wie alle Kompetenzbestimmungen in der Gemeindeverfassung nur für die freie Willensbildung, das heißt nur für alle jene Fälle, in denen die Zahlungspflicht nicht auf Grund eines Gesetzes, eines bestehenden Vertrages, eines hinsichtlich der Zahlungspflicht rechtskräftigen richterlichen Urteiles oder eines ebensolchen Verwaltungsaktes besteht. In den Fällen, in denen keine freie Willensbildung vorliegt, kann der Magistrat auch über die im Absatz 1 bezeichneten Beträge hinaus als Exekutiv-

organ der Gemeinde (§ 107 Abs. 1) Zahlungen leisten, jedoch nur dann, wenn die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder durch einen gemäß § 102 gefaßten Beschluß eines Ausschusses (des Stadtsenates oder des Gemeinderates) genehmigt ist. Liegt eine solche Bedeckung oder Genehmigung nicht vor, so ist nach Punkt 2 oder 3 vorzugehen (d. h. nach §§ 102, 98 d und 89 h der Verfassung). Handelt es sich also zum Beispiel um eine einmalige Zahlung, die auf Grund eines Gesetzes durch die Gemeinde zu leisten oder zu der die Gemeinde rechtskräftig verurteilt ist, so kann sie der Magistrat — immer unter der Voraussetzung der obigen Bedeckung oder Genehmigung — ohne Ausschlußbeschluß anweisen, auch wenn sie mehr als 25.000 S beträgt, ebenso wie ihm auch ohne Rücksicht auf das Ausmaß die ‚Anweisung‘ (Flüssigmachung) von Beträgen obliegt, deren Ausgabe durch Beschluß einer Gemeindekörperschaft angeordnet ist.

Um dies deutlicher zu machen, wurde im § 107 die bisherige Bezeichnung ‚Anweisung‘ ersetzt durch ‚Anordnung‘, woraus hervorgeht, daß es sich eben bei diesen Anordnungen um einen Akt des freien Willens handelt und nicht um die bloße Veranlassung der Flüssigmachung eines Betrages, dessen Auszahlung anderweitig angeordnet wurde.“

II) Gleichgültig, welchen Zweck diese Ausgaben dienen, ausgenommen, daß es sich um Leistungen nach Punkt f) desselben Paragraphen handelt.

III) Hinsichtlich des Begriffes Veräußerung siehe Anmerkung²⁾ zu § 89 Verfassung, Seite 185.

⁷⁾ Siehe Anmerkung⁷⁾ zu § 89 Verfassung, Seite 185.

⁸⁾ Zu Punkt f): Hier ist hauptsächlich an Verträge mit Dauerwirkung gedacht, wie Bestand-, Leih- oder Werklieferungsverträge, nicht aber an Dienstverträge. Die Auslegung dieses Punktes ist schwierig. Die Fassung stammt von der Verfassungsnovelle 1928, LGBl. für Wien Nr. 11/1928. Durch diese Novelle wurden zwei frühere Punkte vereinigt, die wie folgt lauteten:

„f) Der Abschluß von Verträgen, durch die Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte Zahlung ein für allemal den Betrag von 20.000 K nicht übersteigt, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt ist und

g) der Abschluß oder die Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 10.000 K und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet.“

Nach der heutigen Fassung erfaßt das Gesetz nur die Leistung der Gemeinde in Bargeld, wofür man nicht annimmt, daß mit dem Betrag eine Wertgrenze zu verstehen ist. Nach dieser letzteren Meinung wäre zu lesen: wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde an Wert 30.000 S etc. nicht übersteigt. Da durch die Novelle 1928 die alte Fassung, bei der es nicht darauf ankam, wer die Sachleistung und wer die Geldleistung erbringt, in dem Sinne abgeändert worden ist, daß es jetzt auf die Leistung der Gemeinde in Geld ankommt, ist wohl anzunehmen, daß die Auslegung dem Willen des Gesetz-

gebers entspricht, wonach die Vermietung von Bestandsobjekten durch die Gemeinde durch die im Punkt f) angeführten Grenzen nicht erfaßt wird. Aus den Materialien anlässlich der Entstehung der Verfassungsnovelle 1928 ist allerdings zur Lösung dieser Frage nicht das geringste zu entnehmen. Die Berechtigung des Magistrates zum Abschluß von Bestandverträgen, wobei die Stadt Wien als Bestandgeber auftritt, ergibt sich aus Punkt a) dieses Paragraphen als eine Handlung der unmittelbaren Verwaltung des Vermögens der Gemeinde.

²⁾ Zu Punkt g): Die Leistungen der Fürsorge werden heute auf Grund gesetzlicher, beziehungsweise Verordnungsbestimmungen erbracht und gehören daher in den Bereich der Verwaltungsrechtssachen, (siehe Anmerkung²⁾) oben; über „Wohltätigkeitsfonds“ verfügt die Gemeinde derzeit nicht.

Betriebe

§ 108¹⁾

Verwaltungsweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe organisiert werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 107 hinausgehenden Wirkungsbereiche und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrates erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch sie dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß sowie dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Magistrates vorzusehen²⁾ ³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Als Betriebe sind derzeit auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 27. Juli 1945, Pr. Z. 2/1945, folgende Magistratsabteilungen organisiert:

Magistratsabteilung 31 — Wasserwerke,
Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe,
Magistratsabteilung 44 — Bäder,
Magistratsabteilung 48 — Stadtreinigung und Fuhrpark.

²⁾ Siehe § 115 Verfassung und Anmerkung¹⁾ hierzu.

³⁾ Siehe das Organisationsstatut für die Betriebe der Stadt Wien und deren Verzeichnis auf Seite 212.

Geschäftsgruppen des

Magistrates

§ 109

Der Magistrat wird in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt.

Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden (§ 51).

Jeder Geschäftsgruppe steht ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderate verantwortlich ist.

Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der amtsführenden Stadträte gegenüber dem der beamteten Vorstände (Direktoren) sowie des Magistratsdirektors enthält die Geschäftsordnung des Magistrates¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung¹⁾ zu § 115 Verfassung.

Geschäfte des Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde

§ 110

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen staatlichen Wirkungsbereiches, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern unter Haftung der Gemeinde¹⁾ zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereiche einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern sie nicht der Bundespolizeibehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze übertragen wurden, genau zu vollziehen.

Anmerkung: ¹⁾ Die früher in Wien von Organen dieser Stadt besorgte Einhebung und zwangsweise Eintreibung von Bundesabgaben wurde auf Grund einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. März 1933, BGBl. Nr. 63, mit weiterer Verordnung vom 27. Mai 1933, BGBl. Nr. 203, ab 1. Juli 1933 vom Bund übernommen.

Lokalpolizei

§ 111

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben.

Er ist auch hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Dem Magistrat steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen bis

zum Betrage von 1.000 S oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen. Die Geldstrafen fließen der Stadt Wien zu, die sie für Zwecke der öffentlichen Fürsorge zu verwenden hat. (*LGBI. für Wien Nr. 18/1959*)

Die Anordnungen und Verbote werden durch Kundmachungen verlautbart, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens acht Tage anzuschlagen sind.¹⁾ Der Magistrat kann aber auch verfügen, daß sie von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in den Häusern im Hausflur oder Stiegenhaus an einem allen Hausparteien zugänglichen Ort anzuschlagen sind.

Anmerkung: ¹⁾ Gemäß dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. Juli 1953, M. D. — 3225/53, hat der Anschlag an den Amtstafeln des Wiener Rathauses und sämtlicher Magistratischen Bezirksämter zu erfolgen. Darüber hinaus wird derzeit jede Kundmachung im „Amtsblatt der Stadt Wien“ veröffentlicht.

Magistratische Bezirksämter

§ 112

In den Bezirken bestehen magistratische Bezirksämter, welche die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der dezentralisierten Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten selbständig im Namen des Bürgermeisters, bzw. des Magistrates und unter deren Überwachung besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden.

An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist.

Ausnahmeweise kann der Stadtsenat als Landesregierung ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke aufstellen¹⁾.

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichteren amtlichen Verkehrs über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Ihnen obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen

Anordnungen; sie müssen in dem Bezirksteile, für welchen sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Nur für zwei benachbarte Bezirke kann ein magistratisches Bezirksamt eingerichtet werden; davon wurde Gebrauch gemacht bei den magistratischen Bezirksämtern für den I./VIII., IV./V., VI./VII. und XIII./XIV. Bezirk.

²⁾ Bezirksaufsichtsräte wurden niemals eingerichtet.

§ 113

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrate¹⁾. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören, hat es die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, beziehungsweise der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.

In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu begehren.

(*LGBI. für Wien Nr. 41/1931*)

Anmerkung: ¹⁾ Die magistratischen Bezirksämter sind Bestandteile des Magistrates. Sie unterstehen, wie alle Ämter und Dienststellen des Magistrates, der Magistratsdirektion, nicht aber den Magistratsabteilungen. Sie gehören keiner Verwaltungsgruppe des Magistrates an.

Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche

§ 114

Der Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im § 144 geregelt.

Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates

§ 115

Die Geschäftsordnung¹⁾ und Geschäftseinteilung²⁾ des Magistrates erläßt der Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates.

In der Geschäftsordnung des Magistrates ist insbesondere zu bestimmen, welche Angelegenheiten vom Magistrate der kollegialen Beratung zu unterziehen sind³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Geschäftsordnung für den Magistrat Wien wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Oktober 1901, MD. 2546/00, genehmigt und, soweit der übertragene Wirkungsbereich und der Wirkungsbereich als politische Be-

hörde erster Instanz in Betracht kommt, mit Statthaltereierlaß vom 12. November 1901, Zl. 101.511, bestätigt. Seither wurde die Geschäftsordnung durch zahlreiche Abänderungen umgestaltet. Die letzte amtliche Ausgabe wurde im Jahre 1919 im Verlag des Wiener Magistrates in Druck gelegt und ist derzeit teilweise veraltet. Eine wichtige Änderung der Geschäftsordnung erfolgte mit Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920, MD. 3436/20, Normalienblätter des Magistrates Nr. 8/20.

Eine vollkommene Neufassung der Geschäftsordnung ist in Vorbereitung.

2) Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wurde vom Bürgermeister am 14. Dezember 1955 auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 13. Dezember 1955, Pr. Z. 3091, mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 1956 erlassen und hat seither zahlreiche Änderungen erfahren.

3) Derzeit gibt es keine Angelegenheiten der kollegialen Beratung des Magistrates.

Zweites Hauptstück Wien als Land

1. Abschnitt

Organe der Gesetzgebung und Vollziehung

§ 116

Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages fällt mit der Wahlperiode zusammen.

§ 117

Der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor für Wien im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes. Der Wiener Magistrat ist für Wien auch Amt der Landesregierung.

§ 118

Stadtsenat, Bürgermeister, Magistratsdirektor und Magistrat haben ihre Bescheide im Wirkungsbereiche der Landesverwaltung als „Wiener Landesregierung“, „Landeshauptmann von Wien“, „Landesamtsdirektor von Wien“ und „Amt der Wiener Landesregierung“ zu erlassen.

2. Abschnitt

Gesetzgebung

Erfordernisse der Landesgesetze für Wien

§ 119

Zu einem Landesgesetze ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor, endlich, die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehör-

den vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (Artikel 97 B-VG.).

Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im „Landesgesetzblatt für Wien“ vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzblatt, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Jetzt ist maßgebend das Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1/45. Seit dem vollen Inkrafttreten der Bundesverfassung am 19. Dezember 1945 führt dieses Gesetzblatt wieder den alten Namen „Landesgesetzblatt für Wien“:

Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages

Einberufung, Öffentlichkeit

§ 120

Die Sitzungen des Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird.

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sitzungs(tagungs)freie Zeit¹⁾. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden.

(LGBl. für Wien Nr. 41/1931)

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 51) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Tätigkeit des Wiener Landtages gliedert sich nicht wie die des Nationalrates in Tagungen und innerhalb der Tagungen in Sitzungen (Artikel 28 B-VG. in der Fassung 1929). Trotzdem gibt es beim Wiener Landtag eine sitzungs-(tagungs-)freie Zeit. Es ist dies die Zeit der üblichen Parlamentsferien vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres.

²⁾ Der Landtag hat keine eigenen Landtagsausschüsse, sondern die Gemeinderatsausschüsse sind als solche tätig. Die sachliche Immunität nach § 120 Abs. 6 Verfassung kann natürlich nur denjenigen Teilen der Beratungen der Gemeinderatsausschüsse zukommen, die sich mit der Vorberatung von Gegenständen für den Landtag beschäftigen.

Vorsitz

§ 121

Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach § 97 Wiener Gemeindevahlordnung 1959 eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. (*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der nächste.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

Beschlußfähigkeit

§ 122

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten versammelt ist.

Zu Beschlüssen über eine Abänderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesen-

heit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß nur das zweite Hauptstück der „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“ als Landesverfassungsgesetz anzusehen ist, daher die Bestimmungen des ersten Hauptstückes über Wien als Orts- und Gebietsgemeinde, §§ 1 bis 115, nur einfachgesetzlichen Charakter haben. Dasselbe geht aus § 124 der Verfassung hervor.

Berichterstattung

§ 123

Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 128 Abs. 1) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten.

Beschlußfassung

§ 124

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 122 Verfassung.

Sitzungsprotokoll

§ 125

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Anfragerecht

§ 126

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Antragsteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Landtags-sitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

Jede Anfrage wird dem Protokolle der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, beigedruckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beigedruckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

Jeder Antragsteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf

Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens zehn Minuten.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von neun Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Einem solchen Antrage, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmungen hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragsstellung zu.

(LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Antragsrecht

§ 127

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein. *(LGBL. für Wien Nr. 41/1931)*

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtage gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokolle der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, begedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrate überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschusse zu berichten hat.

Behandlung der Gesetzesvorlagen § 128

Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtag gewählte Kommission in den Landtag.

Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt

sind, am Schlusse der Generaldebatte. (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)

§ 129

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlungen einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände. (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)

Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig.

Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß, beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung, gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Neben- anträge gestellt werden. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustandegekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 131

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Funktionsgebühren

§ 132

Der Gemeinderat bestimmt die Funktionsgebühren der Mitglieder des Gemeinderates als Landtages.

Geschäftsordnung

§ 133

Der Landtag gibt sich durch Beschluß seine Geschäftsordnung¹⁾ 2).

Anmerkung: ¹⁾ Diese Geschäftsordnung beruht auf den Beschlüssen des Wiener Landtages vom 18. Mai 1928, Pr. Z. 1627, vom 11. Dezember 1931, Pr. Z. 2559, vom 7. März 1946, Pr. Z. 255, und vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1420, siehe Seite 213.

²⁾ Für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landtages gilt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates mit Ausnahme der §§ 25 und 33 laut Beschluß des Gemeinderates als Landtages vom 26. November 1920, Pr. Z. 16.559, siehe Seite 241.

Immunität der
Landtagsabgeordneten§ 134¹⁾

Die Landtagsabgeordneten genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates.

Sie können daher wegen der in Ausübung dieses Berufes in den Sitzungen des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in solchen Sitzungen gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwort- lich gemacht werden.

Kein Landtagsabgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neun Abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtage aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung des § 96 Wiener Gemeindevahlordnung 1959 gewählt wird. (*LGBl. für Wien Nr. 19/1960*)

Das dem Landtag zustehende Recht, im Falle der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu verlangen, kommt während der sitzungs(tagungs)-freien Zeit (§ 120) dem Immunitätskollegium zu. (*LGBl. für Wien Nr. 41/1931*)

Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Anmerkung: ¹⁾ Nach Artikel 96 Abs. 1 B-VG. in der Fassung 1929 genießen die Mitglieder des Landtages die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 57 B-VG. sind sinngemäß anzuwenden. Artikel 57 hat seine heutige Fassung erst durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 erhalten.

Der § 134 der Verfassung der Stadt Wien entspricht der früheren Fassung des Art. 57, da er keine Frist für die Äußerung des Landtages zu einem Auslieferungsbegehren enthält. Er ist der neuen Fassung des Artikels 57 nach 1929 nicht angepaßt worden. „Daraus läßt sich aber keineswegs schließen, daß die Einschränkung der Immunität, die durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929, nämlich durch die von ihr neugeschaffene Befristung der Beschlußfassung des Vertretungskörpers, zweifellos verfügt wurde, für die Mitglieder der Landtage keine Geltung hat. Artikel 96 B-VG. sichert vielmehr den Mitgliedern der Landtage die gleiche Immunität zu, die den Mitgliedern des Nationalrates nach der jeweils geltenden Fassung des Artikels 57 B-VG. zukommt. Daraus folgt, daß kraft der Bestimmung des Artikels 96 B-VG., die durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 verfügte Änderung des Artikels 57 Abs. 2 B-VG. unmittelbar auch für die Immunität der Mitglieder des Wiener Landtages Geltung erlangt hat, ohne daß es erst einer Anpassung des § 134 der Verfassung der Stadt Wien an diese neue Rechtslage bedurfte, daß also die Verfolgung eines Mitgliedes des Wiener Landtages wegen einer strafbaren Handlung seit dem Wirksamkeitsbeginn der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 dann erfolgen darf, wenn der Landtag nicht innerhalb der sechswöchigen Frist des Artikels 57 Abs. 2 B-VG. den Aufschub der Verfolgung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode verlangt hat.“ (Verfassungsgerichtshoferkennntnis vom 6. Dezember 1950, G. Zl. B 140/50)

Einspruchsrecht der Bundesregierung § 135

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt¹⁾.

Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Gleichlautend mit Artikel 98 B-VG. in der Fassung 1929.

²⁾ § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/48.

§ 136

hat samt Überschrift zu entfallen laut Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41.

3. Abschnitt Vollziehung

Vollziehung des Landes

§ 137

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien der Stadtsenat als Landesregierung aus. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden. Hiefür kommen gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung in Betracht¹⁾.

Die Sitzungen des Stadtsenates als Landesregierung sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß aufgehoben werden. Der Landeshauptmann kann den Sitzungen der Landesregierung Landtagsabgeordnete mit beratender Stimme, insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Angelegenheiten beiziehen.

Der Bürgermeister wird als Landeshauptmann durch das vom Stadtsenate bestimmte Mitglied vertreten.

Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen. Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. Für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich gilt das gleiche.

Anmerkung: ¹⁾ Eine Überlassung von Geschäften an Mitglieder der Landesregierung ist bisher nicht erfolgt.

Welche Geschäfte dem Amt der Landesregierung überlassen wurden, geht aus § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Wiener Landesregierung, siehe Seite 223, hervor.

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes übt in Wien, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Bürgermeister als Landeshauptmann und der ihm unterstellte Magistrat gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung aus (mittelbare Bundesverwaltung). Der sachliche Wirkungsbereich der Bundes-Polizeidirektion in der mittelbaren Bundesverwaltung wird gemäß Artikel 102 Abs. 1 des B-VG. geregelt. (*LGBl. für Wien Nr. 1/1930*)

Die im Abs. 4 des Artikels 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten erteilt der Stadtssenat als Landesregierung.

Angelobung der Mitglieder der Landesregierung § 139

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung § 140

Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.

Zu einem Beschlusse, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142 Abs. 2 Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amte.

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrates als Amtes der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmannes.

4. Abschnitt

Wahl der Vertreter Wiens in den Bundesrat

§ 142

Die der Bundeshauptstadt Wien zukommenden Vertreter im Bundesrat werden vom Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode in sinngemäßer Anwendung der §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 unter Festsetzung der Reihung gewählt. Es muß aber wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. (*LGBl. für Wien Nr. 1/1930 und Nr. 19/1960*)

Diese Vertreter (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen für Wien als Land

Landesbürgerschaft von Wien

§ 143

Die Landesbürgerschaft (Artikel 6 B-VG.) von Wien fällt mit der Heimatsberechtigung in Wien zusammen.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Infolge Aufhebung des Heimatsrechtes sind auch die Rechtssätze über Landesbürgerschaft unanwendbar geworden. Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4 Verfassung, Seite 164.

Instanzenzug

§ 144

(1) Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel

gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103 Abs. 4 B-VG.) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Abs. 1 B-VG.).

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz¹⁾ bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundes-Polizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(3) Zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung ist der gemäß Artikel 11 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen²⁾).

(LGBL. für Wien Nr. 1/1930)

Anmerkung: ¹⁾ Solche andere Berufungsinstanzen sind die Abgabenberufungskommission, die Bauoberbehörde und die Berufungskommission in Disziplinarsachen.

²⁾ Verwaltungsstrafsenate sind bisher noch nicht gebildet worden. Artikel II § 20 Abs. 2 B-VG. vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, bestimmt hierzu: „Bis zum Inkrafttreten des im letzten Satz des Artikels 11 Abs. 5 B-VG. bezeichneten Bundesgesetzes über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.“

Übereinstimmend damit bestimmt Artikel II Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1929, LGBL. für Wien Nr. 1/30:

„Der neue Absatz 3 des § 144 (Punkt 6 des Artikels I) tritt gleichzeitig mit dem im letzten Satz des Artikels 11 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Bundesgesetz über

die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit in Kraft; bis dahin finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und in der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.“

Dementsprechend gilt für Verwaltungsstrafsachen nicht die seit 1929 geltende Regelung, die in § 144 Abs. 1 niedergelegt ist, sondern dessen alte Fassung, welche lautet:

„Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12 Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Fall der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11 Abs. 1 Zahl 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.

Die Bearbeitung der Berufungsfälle, die der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden hat, darf nicht von denselben Organen besorgt werden, die an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in erster Instanz mitgewirkt haben. In der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates ist hierfür das Entsprechende vorzusorgen.

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet der Stadtsenat als Landesregierung.“

Vereinbarungen mit anderen Ländern

§ 145

Vereinbarungen der Stadt Wien als Land mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Drittes Hauptstück
Schlußbestimmungen

Wirksamkeitsbeginn

§ 146

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im „Landesgesetzblatt für Wien“ in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gemeindestatut außer Wirksamkeit.

Abänderung

§ 147

Dieses Gesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatz des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

Gebietsänderungsgesetz

Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz)

Auszug

§ 2

(1) Die Gebietsgrenze des Bundeslandes Wien gegenüber dem Bundeslande Niederösterreich verläuft, am linken Donauufer beginnend, längs der Stadtgrenze vom Jahre 1937 bis zur Grenze der Katastralgemeinde Stammersdorf, umfaßt diese Katastralgemeinde bis an die Stadtgrenze 1937 bei Leopoldau, folgt im weiteren Verlauf den äußeren Katastralgrenzen Süßenbrunn, Breitenlee und Eßling und mündet wieder in die Stadtgrenze 1937 im Gebiete der Lobau ein, folgt dieser bis zur Mitte des Donaustromes und verläuft stromaufwärts in der Strommitte bis zur Höhe der Grenze der Katastralgemeinde Albern. Sie verläuft dann an der südlichen Grenze dieser Katastralgemeinde bis zur Stadtgrenze 1937, der sie bis zur Einmündung der Katastralgrenze Unterlaa folgt. Von diesem Punkte aus führt sie zuerst südlich, dann westlich, wobei sie die Katastralgemeinden Unterlaa, Oberlaa, Rothneusiedl, Inzersdorf, Erlaa bei Wien, Siebenhirten, Liesing, Atzgersdorf, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Auhof (Lainzer Tiergarten), Hadersdorf und Weidlingau einschließt, jedoch führt die Grenze am nordwestlichen Rande der Katastralgemeinde Hadersdorf dort, wo die Exelbergstraße in das Gebiet dieser Katastralgemeinde eingreift, entlang des südlichen Straßenrandes.

(2) Die Grenze verläuft hierauf von der südwestlichen Ecke der Grundparzelle Nr. 403 entlang der westlichen Begrenzung derselben bis zur Grundparzelle Nr. 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieser und entlang ihrer östlichen Begrenzung bis zur nordöstlichen Ecke derselben. Von da schneidet die Grenze die Grundparzelle Nr. 401 sowie die Straßenparzelle Nr. 286 in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rande der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke der Grundparzelle Nr. 398/1, entlang der nördlichen Begrenzung dieser Grundparzelle und der Grundparzelle Nr. 51/1, der Bauparzellen Nr. 48 und 47 bis zur Wegparzelle Nr. 287 sowie der westlichen Begrenzung der Grundparzellen Nr. 397, 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachparzellen Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 332 — diese Grundparzelle sowie sämtliche in diesem Absatze angeführten Parzellen gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach — 130 m aufwärts des Dornbaches, wo sie die Grundparzelle Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Grenze 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Von da ab bildet die Grenze 1937 bis zur ehemaligen Trasse der Kahlenberg-Seilbahn und entlang dieser bis zur nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenbergerdorf (Grenzstein 246) die Grenze.

(3) Die Grenze nimmt weiterhin ihren Verlauf in der Mitte der Grundparzellen Nr. 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude „Donauwarte“ so, daß der nordwestliche Abgang desselben zu Nieder-

österreich fällt. Von der nördlichen Hausecke der „Donauwarte“ kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Straßenparzelle Nr. 3265/1, führt über die Grundparzelle Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei Kilometer 7-290 und führt entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen der Bahnparzelle Nr. 3109/1 einerseits und den Grundparzellen Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3120/3, 3120/4, 3120/5, 3120/6 und der Straßenparzelle Nr. 3265/1 bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 3117/22 in der Richtung zur Reichsstraße entsteht. Von diesem Schnittpunkt

führt die Grenze entlang dieser Linie, die Bahnparzelle Nr. 3109/1 sowie die Grundparzelle Nr. 3113/8 schneidend, zur Wegparzelle Nr. 3117/20, überquert diese und folgt entlang der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau und von da zum Ausgangspunkt der Grenzziehung am linken Donauufer. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Parzellen gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

Bezirkseinteilungsgesetz 1954

Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Wien, wie es sich nach dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), ergibt, wird in folgende Bezirke eingeteilt:

- I. Bezirk: Innere Stadt,
- II. Bezirk: Leopoldstadt,
- III. Bezirk: Landstraße,
- IV. Bezirk: Wieden,
- V. Bezirk: Margareten,
- VI. Bezirk: Mariahilf,
- VII. Bezirk: Neubau,
- VIII. Bezirk: Josefstadt,
- IX. Bezirk: Alsergrund,
- X. Bezirk: Favoriten,
- XI. Bezirk: Simmering,
- XII. Bezirk: Meidling,
- XIII. Bezirk: Hietzing,
- XIV. Bezirk: Penzing,
- XV. Bezirk: Rudolfsheim - Fünfhaus,
- XVI. Bezirk: Ottakring,
- XVII. Bezirk: Hernals,
- XVIII. Bezirk: Währing,
- XIX. Bezirk: Döbling,
- XX. Bezirk: Brigittenau,
- XXI. Bezirk: Floridsdorf,
- XXII. Bezirk: Donaustadt,
- XXIII. Bezirk: Liesing.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Bezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Bei den Bezirken I, III bis IX, XI bis XIII, XV bis XX sind die Bezirksgrenzen die gleichen, wie jene der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke.

Der II. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen II. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinde Albern.

Der X. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen X. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Unter-Laa, Ober-Laa und Rothneusiedl.

Der XIV. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XIV. Bezirkes, abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Purkersdorf, Hadersdorf und Weidlingau.

Der XXI. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXI. Bezirkes, zuzüglich des unter Buchstabe a) und abzüglich des unter Buchstabe b) angeführten Gebietes.

- a) Das Gebiet des südöstlichen Teiles der Katastralgemeinde Klosterneuburg, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft von der nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenberggerdorf (Grenzstein 246) in der Mitte der Grundstücke 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude der „Donauwarte“ so, daß deren nordwestlicher Abgang außerhalb des Stadtgebietes liegt. Von der nördlichen Hausecke der Donauwarte kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Straßengrundstück Num-

mer 3265/1, führt über das Grundstück Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei Kilometer 7-290 und von hier entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen dem Bahngrundstück Nr. 3109/1 einerseits und den Grundstücken Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3, 4, 5 und 6 und dem Grundstück 3265/1 andererseits bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in der Richtung zur Wiener Straße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, das Bahngrundstück Nr. 3109/1 sowie das Grundstück Nr. 3113/8 schneidend, zum Weggrundstück Nr. 3117/20, überquert dieses und folgt entlang der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte des Stromes bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau, wo sie die Stadtgrenze des Jahres 1937 erreicht und ihr bis zum Grenzstein 246 folgt. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

- b) aa) Das Gebiet der Katastralgemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Kapellerfeld, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Engersdorf und Seyring;
- bb) das Gebiet des nördlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Süßenbrunn;
- cc) das Gebiet des südöstlichen bisherigen Bezirksteiles, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem II. und XX. Bezirk mit der Bezirksgrenze des XXI. Bezirkes in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Katastralgemeinden Leopoldstadt und Donauefeld bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Schießstattgasse, westwärts in dieser bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Wildbadgasse, in dieser nordostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Arbeiterstrandbadstraße, in dieser südöstlich bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Katastralgemeinden Leopold-

stadt und Donauefeld, entlang dieser bis zum linksseitigen Ufer des alten Donaubettes und von hier in südöstlicher Richtung entlang der Uferkante der Alten Donau längs der Verkehrsfläche „An der oberen Alten Donau“ bis zur O.Nr. 131, um dann in der Mitte des Haideweges bis zur Dückegasse zu verlaufen. Von hier verläuft die Grenze nördlich in der Achse der Dückegasse bis zur Donauefelder Straße, O.Nr.144/146, folgt dieser in der Achse in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Josef Baumann-Gasse, nimmt in der Achse der Josef Baumann-Gasse in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des neu benannten Teiles der Aderklaaer Straße (Straße am Südrande des Ortskernes von Leopoldau) ihren Verlauf und führt in der Achse der Aderklaaer Straße bis zur Einmündung in die Wagramer Straße. In der Achse der Wagramer Straße führt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Stadtgrenze des Jahres 1937. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der bisherigen Bezirksgrenze zwischen XXI. und XXII. Bezirk und sodann in nordwestlicher Richtung entlang der bisherigen Grenze zwischen II. und XXI. Bezirk bis zum Ausgangspunkt.

Der XXII. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXII. Bezirkes Groß-Enzersdorf, zuzüglich der Gebiete, die beim XXI. Bezirk unter b) bb) und cc) angeführt sind, sowie zuzüglich der linken, in der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf gelegenen Hälfte des Donaustromes abwärts der südöstlichen Grenze des II. Bezirkes bis zur Stadtgrenze des Jahres 1937, und abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Andlersdorf, Fischamend-Dorf nördlich der Donau, Franzensdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Matzneusiedl, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Pysdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Wittau und weiters abzüglich des östlich der Ostbahn und südlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Gerasdorf.

Der XXIII. Bezirk umfaßt die Gebiete der Katastralgemeinde Auhof mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Liesing, der Katastralgemeinde

meinde Mauer mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Rodaun, Siebenhirten, Hadersdorf mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348, der Katastralgemeinde Weidlingau und von der Katastralgemeinde Weidlingbach den südöstlichen Gebietsteil, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 403 bis zum Grundstück Nr. 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieses Grundstückes und entlang seiner östlichen Begrenzung bis zu seiner nordöstlichen Ecke. Von da schneidet die Grenze das Grundstück Nr. 401 sowie das Straßengrundstück Nr. 286 (Exelbergstraße) in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rand der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke des im Jahre 1947 bestandenen Grundstückes Nr. 398/1, biegt von hier nach Osten ab und führt entlang der nördlichen Begrenzung dieses Grundstückes und weiters entlang der westlichen Begrenzung der Grundstücke Nr. 51/1, 48 und 47 bis zum Weggrundstück Nr. 287. Von hier verläuft die Grenze entlang der südlichen Begrenzung dieses Weggrundstückes bis zu dem im Jahre 1947 bestandenen Grundstück Nr. 397, weiters entlang der westlichen Begrenzung dieses

Grundstückes und der Grundstücke Nr. 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachgrundstücke Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 332 130 m aufwärts des Dornbaches, von wo sie das Grundstück Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Stadtgrenze des Jahres 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach.

§ 3

Die genaue Führung der Grenze der einzelnen Bezirke wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erschienen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), in Kraft.¹⁾ Vorbereitende Maßnahmen können auch schon vor diesem Zeitpunkt getroffen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 1. September 1954.

Bezirkseinteilungsnovelle 1955

Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend Abänderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, und der §§ 1 und 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Bezirkseinteilungsnovelle 1955)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I¹⁾

Die Gebiete der im § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954) abgegrenzten Bezirke II, XI, XIV, XVII, XIX, XXI und XXIII werden geändert wie folgt:

a) Vom II. Bezirk kommt das Gebiet der Katastralgemeinde Albern in Wegfall. Es wird dem XI. Bezirk zugeschlagen.

b) Vom XXI. Bezirk kommt das Gebiet in Wegfall, das im § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, bei der Abgrenzung dieses Bezirkes unter Buchstabe a) umschrieben ist. Es wird dem XIX. Bezirk zugeschlagen.

c) Vom XXIII. Bezirk kommen in Wegfall:

1. Die Gebiete der Katastralgemeinden Auhof, Hadersdorf und Weidlingau sowie die innerhalb der Tiergartenmauer gelegenen Gebietsteile der Katastralgemeinden Kalksburg und Mauer. Hievon werden dem XIII. Bezirk die innerhalb der Tiergartenmauer gelegenen Teile der Katastralgemeinden Kalksburg und Mauer so-

wie das Gebiet der Katastralgemeinde Auhof mit Ausnahme jenes Teiles zugeschlagen, der nördlich folgender Linie gelegen ist: äußere Fläche des neuen Teiles der Tiergartenmauer, der beim „Weidlingauertor“ beginnt und in etwa östlicher Richtung bis zur alten Tiergartenmauer am „Pulverstampftor“ führt, weiter die äußere Fläche der alten Tiergartenmauer in etwa südlicher Richtung bis zum Durchlaß des Rotwassergrabenbaches und von da die Achse dieses Gerinnes bachabwärts, bis bei der Auhofbrücke die Katastralgemeindegrenze

wieder erreicht wird. Dieser nördlich der so beschriebenen Linie gelegene Teil der Katastralgemeinde Auhof sowie die Gebiete der Katastralgemeinden Hadersdorf und Weidlingau werden dem XIV. Bezirk zugeschlagen.

2. Das Gebiet, das im letzten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, umschrieben ist. Es wird dem XVII. Bezirk zugeschlagen.

Anmerkung: ¹⁾ Gemäß Art. III dieses Gesetzes am 1. Jänner 1956 in Kraft getreten.

Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. April 1928, Pr. Z. 1100, wieder in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 15. Juli 1945 und abgeändert mit Beschluß des Stadtsenates vom 27. Juli 1945, Pr. Z. 5, weiter abgeändert mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Dezember 1948, Pr. Z. 2415, vom 17. November 1950, Pr. Z. 2810, vom 15. Dezember 1952, Pr. Z. 2945, vom 16. Dezember 1959, Pr. Z. 2720, vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1452, und vom 21. April 1961, Pr. Z. 829).

I. Abschnitt

Begriff, Zweck und Umfang der Unternehmungen

§ 1

Unternehmungen der Stadt Wien sind wirtschaftliche Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt und die von der Stadt unmittelbar verwaltet werden.

Sie werden nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmenbezeichnung in das Handelsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Umfang der Unternehmungen werden vom Gemeinderate bestimmt.

II. Abschnitt

Die Organe der Unternehmungen

§ 3

Zur Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsichtigung sind folgende Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat,
4. der amtsführende Stadtrat,
5. der Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen,
6. die Direktionen der Unternehmungen (die Generaldirektion der Wiener Stadwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen).

1. Abteilung

Vom Gemeinderate

§ 4

Dem Gemeinderate steht die Oberaufsicht über die Unternehmungen zu. Ihm sind vorbehalten:

1. die Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft einer Unternehmung (§ 1);
2. die Abänderung des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Stadt Wien;
3. die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;
4. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne der Unternehmungen, das heißt ihrer Voranschläge über die voraussichtlichen Lasten und Erträgnisse sowie ihres Programmes über Investitionen und Inventaranschaffungen;
5. die Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die

den Betrag von 500.000 S überschreiten und im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß um mehr als 500.000 S übersteigen;

6. die Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen, wenn diese im Einzelfalle mehr als 1.000.000 S betragen, sonst die Genehmigung des vom amtsführenden Stadtrate der Gruppe der Unternehmungen hierüber periodisch zu erstattenden Berichtes;

7. die Beschlußfassung über die Preistarife der Unternehmungen;

8. die Aufnahme von Darlehen und von Anlehen;

9. die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert den Betrag von 350.000 S übersteigt;

10. die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Vermögen im Werte von mehr als 170.000 S;

11. der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, die eine Ausdehnung des Betriebes auf andere Gemeinden betreffen und deren Dauer fünf Jahre überschreitet;

12. die Nachsicht von Mängelersätzen über 100.000 S;

13. die Regelung der allgemeinen Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten und Bediensteten (Arbeiter);

14. die Prüfung und Genehmigung der Bilanzen.

2. Abteilung

Vom Bürgermeister

§ 5

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Verwaltung der Unternehmungen, vertritt sie nach außen und hat über die Einhaltung der durch dieses Statut für die einzelnen Organe der Unternehmungen bestimmten Wirkungskreise zu wachen; er ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse von Organen zu sistieren, wenn sie über deren Wirkungskreis hinausgehen oder gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen zuwiderlaufen.

§ 6

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen mit beraten-

der Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Er ist auch stimmberechtigt, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist.

Dem Bürgermeister sind der amtsführende Stadtrat, die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadwerke), bzw. die Direktoren der Teilunternehmungen und alle anderen Bediensteten der Unternehmungen untergeordnet. Ihm steht die Zuweisung des Personals zu; er übt die ihm in den Dienstordnungen und sonstigen Dienstvorschriften vorbehaltenen Rechte aus. Er kann dienstliche Weisungen allgemeiner Natur im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Unternehmungen auch für diese erlassen.

§ 7

Der Bürgermeister ist berechtigt, über Vorschlag des amtsführenden Stadtrates in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates oder des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat jedoch seine Verfügung unverzüglich den zuständigen Organen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Er ist weiters berechtigt, in dringenden Fällen dann die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn eine dem amtsführenden Stadtrat zustehende Entscheidung nicht eingeholt werden kann.

3. Abteilung

Vom Stadtsenate

§ 8

Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4), insbesondere die Prüfung der jährlichen Wirtschaftspläne und Bilanzen.

Ihm steht ferner zu:

1. die Ernennung und Beförderung von Angestellten auf Stellen, die nicht durch Zeitablauf erreichbar sind, und die Zuerkennung von Bezügen außerhalb der Zeitvorrückung;

2. die Bewilligung höherer Jahresbezüge als der nach der Dienstordnung gebührenden Anfangsbezüge;

3. die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 1.500 S;

4. die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen über 15.000 S;

5. die Bewilligung außerordentlicher Ruhe- und Versorgungsgenüsse und ähnlicher außerordentlicher, fortlaufender, befristeter und unbefristeter Zuwendungen;

6. die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, die ihm durch Dienstordnungen oder sonstige Dienstvorschriften vorbehalten sind;

7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide und Verfügungen des amtsführenden Stadtrates für die städtischen Unternehmungen oder der Direktion einer Unternehmung (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke) in Personalangelegenheiten, insoweit nicht in den Dienstordnungen oder in sonstigen Dienstvorschriften ein anderes Organ ausdrücklich zur endgültigen Entscheidung berufen ist.

Solche Beschwerden sind binnen einer 14tägigen Fallfrist, von dem Tag der Zustellung an gerechnet, bei der Direktion der Unternehmung (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke) zu überreichen;

8. die Entscheidung über die Einbringung von Beschwerden (Klagen) an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;

9. die Entscheidung, welcher Gemeinderatsausschuß im Streitfalle zuständig ist, und die Entscheidung in Angelegenheiten, sofern übereinstimmende Beschlüsse von Gemeinderatsausschüssen nicht zustande kommen;

10. die Ausübung der Befugnisse des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen im Falle seiner Auflösung (§ 13).

4. Abteilung

Vom amtsführenden Stadtrate

§ 9

Sämtlichen Unternehmungen steht der vom Gemeinderat für die Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen gewählte amtsführende Stadtrat vor.

Bei vorübergehender Verhinderung des amtsführenden Stadtrates betraut der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung.

§ 10

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung der Unternehmungen zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann von den Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke), bzw. den Direktionen der Teilunternehmungen jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und unter Beiziehung des Direktors der Unternehmung (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke), bzw. des Direktors der Teilunternehmung die Bücher einsehen und den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen oder die Einsicht und Prüfung durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses vornehmen lassen. Die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke), bzw. die Direktoren der Teilunternehmungen und die anderen Bediensteten der Unternehmungen sind ihm untergeordnet.

Der amtsführende Stadtrat kann jederzeit Anträge an die zuständigen Körperschaften stellen, insbesondere in Angelegenheiten, die mehreren oder allen Unternehmungen gemeinsam sind.

Weiters steht ihm zu:

1. die Einberufung der Ausschusssitzungen und die Festsetzung ihrer Tagesordnung;

2. die Berichterstattung über die Angelegenheiten der Unternehmungen im Stadtsenate und im Gemeinderate; er ist berechtigt, dem Ausschuß ein anderes Mitglied als Berichterstatter vorzuschlagen;

3. die Antragstellung an den Bürgermeister wegen Zuziehung der Direktoren der Unternehmungen (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke), bzw. der Direktoren der Teilunternehmungen oder ihrer Vertreter oder des Vorstandes seines Bureaus zu Beratungen oder zur Berichterstattung im Stadtsenate;

4. die Erstattung eines Vorschlages wegen Bestellung eines Vertreters für den Fall seiner Verhinderung;

5. die Antragstellung wegen Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderatsausschusses in den im § 5 genannten Fällen;

6. die Vertretung der Unternehmungen gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen;

7. die Behandlung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Direktionen der Unternehmungen (der Generaldirektion der Wiener Stadtwerke);

8. die Erstattung von Vorschlägen an den Stadtsenat für die Besetzung der Stelle des Direktors einer Unternehmung (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke), bzw. des Direktors einer Teilunternehmung;

9. die Betrauung eines Beamten mit der vorübergehenden Vertretung des Direktors einer Unternehmung (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke), bzw. des Direktors einer Teilunternehmung;

10. die Verleihung einer definitiven Anstellung nach den bestehenden Vorschriften;

11. die Entsendung von Beamten zur Vertretung der Unternehmungen bei auswärtigen Veranstaltungen;

12. die Bestellung eines Anwaltes bei einem Rechtsstreit im Falle des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in den in den Punkten 8 und 9 genannten Fällen seine EntschlieÙung dem Ausschusse zur Kenntnis zu bringen.

5. Abteilung

Vom Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen

§ 11

Die Unternehmungen sind in eine Geschäftsgruppe zusammengefaßt. Für sie besteht ein Gemeinderatsausschuß.

§ 12

Der Bürgermeister (§ 6), die amtsführenden Stadträte der Personal- und der Finanzgruppe sowie der Magistratsdirektor sind berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen.

Die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke), bzw. die Direktoren der Teilunternehmungen haben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung in allen Angelegenheiten, die ihre Unternehmungen, bzw. Teilunternehmungen betreffen.

Außerdem können den Ausschußsitzungen andere Unternehmungsbeamte beigezogen werden. Ihre Bestimmung obliegt dem amtsführenden Stadtrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Unternehmungsdirektor (Generaldirektor der Wiener Stadtwerke), bzw. im Einvernehmen mit dem Direktor der zuständigen Teilunternehmung.

Der Vorstand des Bureaus des amtsführenden Stadtrates ist berechtigt, den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Ausschusses werden seine Befugnisse vom Stadtsenat ausgeübt.

§ 14

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die von ihm zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gemäß § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959.

§ 15

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden (§§ 17 und 58 der Verfassung).

Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und daher zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 16

In den Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses fallen:

1. die Vorberatung aller in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten;

2. die Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind und den Betrag von 500.000 S nicht überschreiten oder das dort vorgesehene Ausmaß um nicht mehr als 500.000 S übersteigen; Überschreitungen der Ansätze bis zu 10%, im

Einzelfalle aber höchstens 25.000 S, sind ausgenommen;

3. die Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen bis zum Betrage von 1.000.000 S; Änderungen bis zu 10%, im Einzelfalle aber höchstens 50.000 S, sind ausgenommen;

4. die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert mindestens 70.000 S beträgt, jedoch 350.000 S nicht übersteigt;

5. die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter bis zum Werte von 170.000 S;

6. der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, die eine Ausdehnung des Betriebes auf andere Gemeinden betreffen und deren Dauer fünf Jahre nicht überschreitet;

7. die Feststellung, was als Roh- und Betriebsstoff der Unternehmungen zu gelten hat, und der Ankauf von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Betrieb, sofern er den voraussichtlichen Bedarf eines Jahres überschreitet;

8. die Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen — ausgenommen für die Instandhaltung von Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmitteln —, wenn sie das Erfordernis von 500.000 S überschreiten;

9. die Abgabe von Gas und Elektrizität, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf mehr als zehn Jahre erstreckt, der Verkauf der sonstigen Betriebserzeugnisse, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf mehr als drei Jahre erstreckt, und die Genehmigung anderer Veräußerungen, wenn der Gegenwert den Betrag von 250.000 S übersteigt;

10. der Abschluß und die Auflösung aller sonstigen nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge, wenn das bedungene Entgelt jährlich mehr als 25.000 S beträgt oder die Dauer des Vertrages fünf Jahre übersteigt;

11. der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches mehr als 25.000 S beträgt oder wenn fortlaufende Leistungen vereinbart

werden; sofern sich aber solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, nur dann, wenn die Leistung mehr als 10.000 S jährlich beträgt;

12. die Nachsicht von Forderungen, Schadens- und Mängelersätzen und Vertragsstrafen über 25.000 S.

§ 17

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten kann der Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse wählen; ihnen muß der amtsführende Stadtrat als Mitglied angehören. Der Direktor der betreffenden Unternehmung (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke), bzw. der Direktor der betreffenden Teilunternehmung ist den Sitzungen beizuziehen.

6. Abteilung

Von den Direktionen der Unternehmungen
(der Generaldirektion der Wiener Stadtwerke)

§ 18

Die Geschäfte der Unternehmungen werden von den Direktionen der Unternehmungen, das ist den Direktoren der Unternehmungen (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke gemeinsam mit den Direktoren der Teilunternehmungen) oder ihren Stellvertretern, in deren Verhinderung von den durch den amtsführenden Stadtrat mit der vorübergehenden Vertretung betrauten Beamten geleitet.

§ 19

Sämtliche Bedienstete einer Unternehmung sind dem Direktor der Unternehmung (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke), bzw. dem Direktor der Teilunternehmung unterstellt. Sie müssen die für den Dienst bei der betreffenden Unternehmung, bzw. Teilunternehmung erforderliche fachliche und praktische Vorbildung und Eignung besitzen.

Ihre Dienstverhältnisse sowie die aus ihnen entstehenden Rechte und Pflichten werden in den Dienstordnungen, allgemeinen Arbeits- und Lohnverträgen und sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienst- und Arbeitsverhältnis oder

durch besondere Dienst- und Arbeitsverträge geregelt.

§ 20

Die Direktionen der Unternehmungen besorgen die gesamte Geschäfts- und Betriebsführung und Verwaltung der Unternehmungen selbständig innerhalb der durch dieses Statut gezogenen Grenzen und nach Maßgabe der von den zuständigen Organen der Stadt gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen. Sie sind hiebei an die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebunden. Die Direktionen der Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke besorgen die angegebenen Geschäfte nur insoweit, als diese nicht durch die Generaldirektion geführt werden.

Für die ordnungsmäßige Geschäfts- und Betriebsführung und Verwaltung sowie insbesondere für die widmungsgemäße Verwendung der von den zuständigen Organen bewilligten Mittel sind sie den vorgesetzten Aufsichtsorganen der Stadt verantwortlich.

§ 21

Den Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen) obliegt insbesondere:

1. die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Anträgen in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung anderer Organe vorbehalten sind;

2. die Erstattung eines allgemeinen Geschäftsberichtes von Vierteljahr zu Vierteljahr an den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen;

3. die Anschaffung von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Betrieb sowie Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel, insoweit diese verfügbaren eigenen Mittel der Unternehmung ausreichen, und die Veräußerung der Betriebserzeugnisse;

4. die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern, die Kündigung und Entlassung provisorischer Angestellter und der Arbeiter, die Diensteszuweisungen und Versetzungen, die Zuerkennung systemisierter Zulagen, die Bewilligung von Remunerationen und Aus-

hilfen bis zum Betrage von 1.500 S im Rahmen des im Wirtschaftsplane vorgesehenen Ansatzes, von Vorschüssen bis zum Betrage von 15.000 S und die Durchführung der Zeitbeförderung und Zeitvorrückung.

7. Abteilung

Besondere Bestimmungen, betreffend Personalangelegenheiten

§ 22

In allen wichtigeren Personalangelegenheiten — mit Inbegriff der Aufnahme von Angestellten und Arbeitern, der Kündigung und Entlassung provisorischer Angestellter und Arbeiter —, dann bei der Durchführung von Maßnahmen, die eine einheitliche Behandlung beim Magistrate und bei den Unternehmungen erfordern, haben die Direktionen der Unternehmungen (die Generaldirektion der Wiener Stadtwerke) nicht nur mit dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe der Unternehmungen, sondern auch mit dem amtsführenden Stadtrat der Personalgruppe, beziehungsweise mit dem Magistratsdirektor das Einvernehmen zu pflegen. Die Form dieses Einvernehmens ist nach Zweckmäßigkeit zu vereinbaren.

In grundsätzlichen Personalangelegenheiten, insbesondere bei Bezugsregulierungen und beim Abschluß von Kollektivverträgen, ist das Einvernehmen mit dem Ausschusse für Personalangelegenheiten zu pflegen.

III. Abschnitt

Über die Kontrolle der Unternehmungen

§ 23

Die Unternehmungen unterliegen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch das Kontrollamt und durch den Ausschuß für Finanzverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 und 73 der Stadtverfassung.

§ 24

Anträge an die zuständigen Körperschaften wegen Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß überschreiten, und wegen Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen sind dem amtsführenden Stadt-

rate für Finanzverwaltung vorher zur Einsicht vorzulegen.

IV. Abschnitt

Firmazeichnung

§ 25

Die Firmazeichnung erfolgt nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister oder den amtsführenden Stadtrat oder einen anderen vom Bürgermeister bezeichneten Stadtrat.

V. Abschnitt

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung widersprechender Vorschriften

§ 26

Die Bestimmungen dieses Organisationsstatutes treten am 30. April 1928 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vorschriften, welche Gegenstände behandeln, die in diesem Organisationsstatut geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Verzeichnis der Unternehmungen der Stadt Wien

auf Grund der Beschlüsse des Stadtsenates vom 27. Juli 1945, Pr. Z. 4, und des Gemeinderates vom 23. Dezember 1948, Pr. Z. 2415, vom 15. Dezember 1952, Pr. Z. 2945, und vom 17. Juli 1959, Pr. Z. 1825:

Wiener Stadtwerke, mit den Teilunternehmungen

Elektrizitätswerke

Gaswerke

Verkehrsbetriebe

Städtische Bestattung

„Gewista“, Gemeinde Wien — Städtische Ankundigungsunternehmung

Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Organisationsstatut für die Betriebe der Stadt Wien

(Genehmigt vom Gemeinderate am 11. Mai 1928, Pr. Z. 1554, wieder in Kraft gesetzt und abgeändert vom Stadtsenate am 27. Juli 1945, Pr. Z. 3, abgeändert mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 26. Jänner 1951, Pr. Z. 3265, und vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1451)

Geltungsbereich der Vorschriften

§ 1

Diese Vorschriften gelten für alle gemäß § 108 der Verfassung der Stadt Wien errichteten Betriebe.

Zweck, Umfang und Bezeichnung der Betriebe

§ 2

Der Zweck und Umfang der als Betriebe einzurichtenden Verwaltungszweige ist durch Gemeinderatsbeschuß gemäß § 108 der Verfassung der Stadt Wien bestimmt.

Stellung des Betriebes

§ 3

Die Betriebe sind dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse, dem Bürgermeister, dem amtsführenden

Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrates ergibt sich aus der Zugehörigkeit des betriebsmäßig zu behandelnden Verwaltungszweiges zu einer der vom Gemeinderate bestimmten Verwaltungsgruppen.

Technische Betriebe sind auch dem Stadtbaudirektor unterstellt; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 4

Die Bestimmungen der Verfassung der Stadt Wien über den Wirkungsbereich des Magistrates gelten allgemein auch für seine als Betriebe organisierten Abteilungen. Darüber hinaus erstreckt sich der Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes auf nachfolgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt oder gemäß § 102 der Verfassung der Stadt Wien beschlossen sind:

- a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;

- b) Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel;
- c) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 300.000 S;
- d) Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie innerhalb der im § 107 Abs. 4 Punkt f der Verfassung der Stadt Wien genannten Betragsgrenzen jener anderen Verträge, deren Dauer höchstens fünf Jahre beträgt.

Der Gemeinderatsausschuß stellt fest, was als Betriebserfordernis (Roh- und Betriebsstoff) zu gelten hat.

Die Durchführung größerer baulicher Herstellungen ist der für solche Arbeiten zuständigen Magistratsabteilung zu übergeben, wobei dem Betriebsvorstande die Mitüberwachung zusteht.

2. Verkauf von Betriebserzeugnissen, wenn sich die Lieferungspflicht auf höchstens ein Jahr erstreckt, sowie Veräußerung von Nutzungen, die sich aus dem Wirtschaftsbe-

trieb ergeben, und anderen zum Betriebe gehörigen beweglichen Gemeindevermögens, wenn der Gegenwert im Einzelfalle insgesamt den Betrag von 25.000 S nicht übersteigt und die Lieferungspflicht sich auf höchstens ein Jahr erstreckt.

3. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 10.000 S.

4. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Tarife) geregelter Arbeiten und Leistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 5

Diese Vorschriften treten am 15. Mai 1928 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Organisationsstatuten der städtischen Betriebe ihre Gültigkeit mit Ausnahme der darin enthaltenen Bezeichnung der einzelnen Verwaltungszweige als Betriebe und der Bestimmungen über den Zweck und Umfang der Betriebe sowie über die Firmaregistrierung oder Firmazeichnung.

Verzeichnis der Betriebe der Stadt Wien

auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 27. Juli 1945, Pr. Z. 2:

Magistratsabteilung 31 — Wasserwerke

Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe

Magistratsabteilung 44 — Bäder

Magistratsabteilung 48 — Stadtreinigung und Fuhrpark

Geschäftsordnung des Landtages für Wien¹⁾

(Beschlüsse des Landtages für Wien vom 18. Mai 1928, Pr. Z. 1627/28, vom 11. Dezember 1931, Pr. Z. 2559/31, vom 7. März 1946, Pr. Z. 255/46, und vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1420/60)

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 1

(1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert von den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen.

¹⁾ Für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landtages gilt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates mit Ausnahme der §§ 25 und 33 (Beschluß des Gemeinderates als Landtag vom 26. November 1920, Pr. Z. 16.559).

(2) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten (§ 120 Verfassung).

(3) Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(4) Ergeben sich nach der Einberufung

Hindernisse für die Abhaltung der Sitzung, so ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der nächstfolgende Präsident berechtigt, die Sitzung abzusagen.

(5) Hinsichtlich aller Zustellungen an die Landtagsabgeordneten genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Abgeordneten rechtzeitig übergeben werden.

§ 2

Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird (§ 120 Verfassung).

§ 3

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sitzungs(tagungs)freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom nächstfolgenden Präsidenten (§ 1 Absatz 2) ausnahmsweise eine Sitzung einberufen werden. Die Bestimmung des § 2 gilt auch für diese sitzungs(tagungs)freie Zeit (§ 120 Verfassung).

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 4

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird (§ 120 Verfassung).

§ 5

(1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion auf Grund der Weisungen des Präsidenten nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jeder

Landtagsabgeordnete hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Zum Eintritt in die den Zeitungsberichterstatlern vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Präsidenten erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

§ 6*

(1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sie die Beratungen des Landtages in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

(2) Dem Präsidenten ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Berichterstatler der Zeitungen zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

§ 7

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§ 8

Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Landtages anwohnen.

§ 9

Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte haben nur über Anordnung des Landeshauptmannes in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Landeshauptmannes oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anwesenheitspflicht der Landtagsabgeordneten

§ 10

(1) Die Landtagsabgeordneten haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

(2) Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 11

Die den Mitgliedern des Gemeinderates vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilten Urlaube gelten auch für die Sitzungen des Landtages und der von ihm eingesetzten Kommissionen.

Vorsitz

§ 12

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Gemeindewahlordnung 1959 den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der dritte Präsident (§ 121 Verfassung). Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Der Präsident, der zweite und dritte Präsident bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages im Amt. Dem Präsidenten, in seiner Verhinderung dem zweiten oder dritten Präsidenten, obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im

Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

(4) Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Erteilt er den Ordnungsruf, so kann er den Redner unterbrechen und ihm das Wort auch völlig entziehen. Unterbricht der Präsident den Redner, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann. Jeder Abgeordnete kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag. Falls ein Redner Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem Abgeordneten gefordert werden.

(5) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(6) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

Schriftführer

§ 13

(1) Die vom Gemeinderat gewählten Schriftführer haben dieses Amt auch in den Landtagsitzungen zu versehen.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und zu unterzeichnen und haben je zwei die Einläufe und Anträge zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Präsidenten.

Sitzungsprotokolle

§ 14

(1) • Über die Sitzungen des Landtages ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilungen des Präsidenten, die Einläufe, dann alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 125 Verfassung).

§ 15

(1) Die Sitzungsprotokolle werden drei Tage nach der Sitzung in der Magistratsdirektion durch weitere drei Tage zur Einsicht der Landtagsabgeordneten aufgelegt. Wird gegen ihre Fassung in der dem Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung keine Einwendung erhoben, so gelten sie als genehmigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Landtagsabgeordneten zugesendet. Das Original wird im Gemeindearchiv aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindemitglied eingesehen werden.

§ 16

Die vollständigen Berichte über die Landtagssitzungen werden durch das Stenographenbüro verfaßt. Sie sind in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

Behandlung der Anfragen und Anträge

§ 17

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Fragestellers (der Fragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginn der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Fragesteller die Antwort bis zum Schluß der öffentlichen Landtagssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

(4) Jede Anfrage wird dem Protokoll der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, beigedrukt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokoll der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beigedrukt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(5) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(6) Jeder Fragesteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage

oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens zehn Minuten.

(7) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein (§ 126 Verfassung).

§ 18

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von neun Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Einem solchen Antrag, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmung hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

(2) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden

den Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu (§ 126 Verfassung).

§ 19

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(2) Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein.

(3) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokoll der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, begedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrat überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist, vom Sitzungstag an gerechnet, dem zuständigen Ausschuß zu berichten hat (§ 127 Verfassung).

(5) Anträge, die den Wirkungsbereich des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen, sind vom Präsidenten ihm zuzuweisen.

Beschlußfähigkeit

§ 20

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Abänderung des zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit

der Hälfte der Mitglieder des Landtages erforderlich (§ 122 Verfassung).

Mitteilungen des Präsidenten, Einlauf § 21

(1) Die Sitzung wird vom Präsidenten eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen. Sodann wird der Einlauf, der nicht unmittelbar der Landesregierung, einem Ausschuß oder dem Amt der Landesregierung zugewiesen wurde, entweder in kurzem Auszug bekanntgegeben oder über Beschluß des Landtages seiner vollen Ausdehnung nach verlesen.

(2) Der Landeshauptmann muß jederzeit das Wort zu einer Mitteilung erhalten, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat.

(3) Eine Debatte über Mitteilungen findet in der Regel nicht statt. Wird eine solche beantragt, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Nur der Antragsteller erhält zur Begründung eine Redezeit von fünf Minuten. Wird der Antrag angenommen, so hat eine Besprechung der Mitteilung vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

Tagesordnung § 22

(1) In den Sitzungen des Landtages dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden (§ 120 Verfassung). Der Präsident verkündet am Schluß jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Ist die Festsetzung von Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht möglich, so obliegt die Verlautbarung dem Präsidenten. Sie hat auf schriftlichem Wege an die einzelnen Landtagsabgeordneten zu erfolgen.

(3) Gesetzesanträge sind im Wortlaut auszusenden.

(4) Über Einwendung oder Gegenanträge gegen die Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(5) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Präsident. Wird gegen diese Bestimmung Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(6) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten kann der Landtag mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, und mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

Berichterstattung § 23

(1) Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 128 Absatz 1 Verfassung) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten (§ 123 Verfassung).

(2) Weicht ein Antrag des zuständigen Ausschusses oder der Kommission vom Antrag der Landesregierung ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht auch den abweichenden Antrag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht die bei der Beratung im Ausschuß oder in der Kommission vorgebrachten Minderheitsmeinungen zur Kenntnis des Landtages zu bringen, wenn bei der Beratung im Ausschuß oder in der Kommission der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese An-

meldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission unterstützt wurde (§ 30 Abs. 4 Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates). In diesem Fall muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Wort kommen.

Beteiligung an der Verhandlung

§ 24

Die Verhandlungssprache im Landtag ist die deutsche.

§ 25

(1) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, und in der Weise, daß, soweit wie möglich, die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(2) Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 26

(1) Keinem Landtagsabgeordneten ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Landeshauptmann;
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat, wenn er nicht Berichterstatter ist;
3. den Berichterstattern, denen auch stets das Schlußwort gebührt;

4. den Bezirksvorstehern und den Gemeindebeamten zur Erteilung von verlangten Aufschlüssen (§§ 8 und 9);

5. Landtagsabgeordneten, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen; diese haben aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, sich auf diese Anträge zu beschränken. Ausführungen zur Begründung sind unzulässig;

6. Landtagsabgeordneten zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Hiezu ist das Wort nach dem Schlußwort des Berichterstatters zu erteilen. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 27

Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, das er widerlegen will, zu richten.

§ 28

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 29

Der Präsident hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, hat er den Vorsitz in der Regel bis nach erfolgter Abstimmung abzugeben.

Bestimmungen für die Behandlung von Gesetzesvorlagen

§ 30

(1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtag gewählte Kommission in den

Landtag (§ 128 Absatz 1 Verfassung). Nach Beratung in der Landesregierung ist die Vorlage dem Präsidenten zu übermitteln, der ihre Aussendung an die Landtagsabgeordneten veranlaßt.

(2) Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

(3) Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

(4) Am Schluß der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(5) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(6) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(7) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(8) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schluß der Generaldebatte (§ 128 Verfassung).

(9) Bei Gesetzen von geringem Umfang kann der Präsident verfügen, daß die General- und Spezialdebatte zu vereinigen sind. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet darüber der Landtag ohne Debatte.

§ 31

(1) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte. Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

(2) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abubrechen.

(3) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(4) Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

(5) Wird am Schluß der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur

neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann (§ 129 Verfassung).

§ 32

(1) Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung, gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenansätze gestellt werden. Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(2) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Beschlußansätze zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht (§ 130 Verfassung).

§ 33

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden (§ 131 Verfassung). Meldet sich ein Landtagsabgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schluß der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

Schluß der Verhandlung

§ 34

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner

gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 35

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abgestimmt ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Wort gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzansätze zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand dem Präsidenten schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 23 Absatz 3 Rechnung zu tragen. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(4) Auch für die von den vorgemerkten Rednern nach Wahl der Generalredner gestellten Abänderungs- und Zusatzansätze gelten sowohl hinsichtlich der Einbeziehung in die Verhandlung als auch hinsichtlich ihrer weiteren Behandlung die Bestimmungen des § 31.

§ 36

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte

gestellt worden ist, erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichtstatter das Schlußwort.

Abstimmung

§ 37

(1) Nach dem Schlußwort des Berichtstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichtstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Im übrigen bestimmt der Präsident den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Präsident den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Präsident, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(4) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

(5) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

§ 38

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Präsidenten auch durch Aufstehen

oder Sitzenbleiben oder namentlich. Eine namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sie von mindestens 25 Abgeordneten begehrt wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) Der formale Vorgang der namentlichen Abstimmung wird durch den Präsidenten bestimmt.

(3) Die Namen der Landtagsabgeordneten sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzungen aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Landtagsabgeordneten in die Urne zu legen.

(6) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(7) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet und verlangt kein Landtagsabgeordneter eine andere Art der Abstimmung, so kann der Präsident nach dem Vortrag des Berichtstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 39

Der Präsident gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmengleichheit festgestellt ist. In diesem Fall entscheidet seine Stimme.

§ 40

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Landeshauptmannes, eines amtsführenden Stadtrates oder eines Landtagsabgeordneten den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der

Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§ 41

Zu einem gültigen Beschluß des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung des zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 124 Verfassung).

§ 42

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Präsident davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Abgeordneten (§ 20) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jeder Abgeordnete die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl

von Abgeordneten zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 20 Absatz 2), hat der Präsident vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

§ 43

(1) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Verkündung des Ergebnisses hat jeder Landtagsabgeordnete das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

Abänderung der Geschäftsordnung

§ 44

Der Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Landtagsabgeordneten mitzuteilen.

Geschäftsordnung für die Wiener Landesregierung

(Beschluß der Wiener Landesregierung vom 18. Oktober 1960, Pr. Z. 2572/60)

Zusammensetzung

§ 1

Der Stadtsenat ist auch Landesregierung (§ 117 Verfassung).

Wirkungsbereich

§ 2

(1) Der Landesregierung obliegt die Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes (§ 137 Abs. 1 1. Satz Verfassung).

(2) Folgende Geschäfte werden gemäß § 137 Abs. 1 2. Satz der Verfassung dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen:

1.) In Verwaltungsstrafsachen, die zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes gehören, über Berufungen oder Nachsichtgesuche zu entscheiden, ebenso über Berufungen

gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG.) im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.¹⁾

2.) In Verwaltungssachen mit Ausnahme der in Punkt 1 angeführten, die zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes gehören, über Berufungen zu entscheiden.²⁾

3.) Über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/52, fallen, nach § 1 Abs. 2 des BVG. vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, zu entscheiden.³⁾

¹⁾ Beschluß der Wiener Landesregierung vom 22. Jänner 1946, Pr. Z. 36.

²⁾ Beschluß der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1946, Pr. Z. 714.

³⁾ Beschluß der Wiener Landesregierung vom 10. März 1953, Pr. Z. 457.

4.) In diensthoheitlichen Verwaltungsangelegenheiten der Kindergärtnerinnen mit Ausnahme jener Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, die gegenüber den Beamten der Stadt Wien dem Bürgermeister, dem Stadtsenat oder der gemeinderätlichen Personalkommission vorbehalten sind.⁴⁾

5.) Alle in § 2 Abs. 2 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes, Gesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, unter Z. 1 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.⁵⁾

6.) Nachstehend angeführte Fälle des Wiener Pflichtschulerhaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/58, zu erledigen:

1. § 3 Abs. 1: Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule einschließlich von Expositurklassen.
2. § 5 Abs. 1 und 2: Bewilligung der Teilung einer öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschule.
3. § 7 Abs. 1: Bewilligung der Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule oder von Expositurklassen.
4. § 8: Bewilligung der Einrichtung von Lehrkursen an einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule.
5. § 11 Abs. 1: Genehmigung des Bauplanes, der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften.
6. § 11 Abs. 2: Bewilligung zur Verwendung für Schulzwecke.
7. § 12 Abs. 3: Bewilligung der Aufhebung der Widmung von Baulichkeiten für Schulzwecke.⁶⁾

Zuziehung von Landtagsabgeordneten und anderen Personen

§ 3

(1) Der Landeshauptmann kann den Sitzungen der Landesregierung Landtagsab-

⁴⁾ Beschluß der Wiener Landesregierung vom 22. Jänner 1957, Pr. Z. 154.

⁵⁾ Beschluß der Wiener Landesregierung vom 22. November 1955, Pr. Z. 2843.

⁶⁾ Beschluß der Wiener Landesregierung vom 6. Oktober 1959, Pr. Z. 2453.

geordnete mit beratender Stimme, insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Angelegenheiten, beiziehen (§ 137 Abs. 2 3. Satz Verfassung).

(2) Der Landesamtsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme beizuwohnen, er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(3) Der Beratung können auch die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter, städtische Bedienstete und auch andere sachkundige Personen beigezogen werden.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 4

(1) Die Landesregierung wird vom Landeshauptmann einberufen. Sie ist einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

(2) Hinsichtlich der Zustellung der Einladung gilt § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Landtag.

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

§ 5

Die Sitzungen der Landesregierung sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß aufgehoben werden (§ 137 Abs. 2 1. und 2. Satz Verfassung).¹⁾

Vorsitz

§ 6

Den Vorsitz in der Landesregierung führt der Landeshauptmann, im Falle seiner Verhinderung das von der Landesregierung gemäß § 137 Abs. 3 der Verfassung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter).

¹⁾ Mit Beschluß der Landesregierung vom 21. Dezember 1954, Pr. Z. 3939, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 4/1955, Seite 4, wurde für die Beschlüsse der Landesregierung in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Vertraulichkeit aufgehoben:

Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Landesregierung

§ 7

Die Mitglieder der Landesregierung haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.

§ 8

Ein Urlaub für die Sitzungen des Landtages entschuldigt auch für die während der Urlaubszeit stattfindenden Sitzungen der Landesregierung.

Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke

§ 9

Jedes Mitglied der Landesregierung hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, die der Landesregierung vorliegen (§ 17 Verfassung).

Sitzungsprotokolle

§ 10

(1) Über die Sitzungen der Landesregierung sind durch städtische Bedienstete, die der Landeshauptmann bestimmt, Protokolle zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im städtischen Archiv aufzubewahren.

(3) Die Protokolle sind spätestens vom achten Tag nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht der Landtagsabgeordneten aufzulegen.

1. Die Vorberatung von Gesetzesvorlagen und die Genehmigung von Verordnungsentwürfen;

2. die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten;

3. die Kundmachungen betreffend die Verkehrsregelung;

4. die Bewilligung von Förderungsbeiträgen aus dem Kulturgroschen;

5. die Genehmigung der Dienstpostenpläne nach § 4 des Lehrerdienstrechtskompetenzgesetzes (BGBl. Nr. 88/1948);

6. die Genehmigung von Beschlüssen der Kammern des öffentlichen Rechtes;

7. die Verleihung von Medaillen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen;

8. die Einzelentscheidungen nach der Bauordnung für Wien;

9. die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung von Kindergärtnerinnen.

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Landtagsabgeordneten erst gestattet, wenn der Landeshauptmann die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat (§ 46 Verfassung).

(5) Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist durch Druck zu veröffentlichen.

Beschlußfähigkeit

§ 11

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Landesregierung erforderlich (§ 47 Abs. 1 Verfassung).

Tagesordnung und Berichterstattung

§ 12

Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß die von der Landesregierung zu erledigenden Dienststücke zur Verhandlung kommen. In der Regel ist eine Tagesordnung aufzulegen.

§ 13

(1) Die Berichterstattung obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrat, im Fall seiner Verhinderung dem von ihm bestimmten Stadtrat oder dem gemäß § 40 der Verfassung bei vorübergehender Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates vom Bürgermeister mit der Vertretung betrauten anderen amtsführenden Stadtrat.

(2) Unter denselben Voraussetzungen können städtische Bedienstete Berichte in der Landesregierung erstatten (§ 45 Verfassung).

Beteiligung an der Verhandlung

§ 14

Die Verhandlungssprache in der Landesregierung ist die deutsche.

§ 15

(1) Zum Wort gelangen die Mitglieder der Landesregierung in der Reihenfolge, in

der sie sich beim Vorsitzenden gemeldet haben. Den beigezogenen Personen kann der Vorsitzende auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilen.

(2) Der Vorsitzende und der Berichterstatter haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen und Mitteilungen zu machen. Über diese ist eine Debatte zulässig.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort. § 26 der Geschäftsordnung des Landtages hat sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 16

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, welche er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

§ 17

(1) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein privates Interesse eines Mitgliedes der Landesregierung oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen (§ 44 Verfassung).

(2) Falls in der der Landesregierung zur Beschlußfassung vorliegenden Angelegenheit das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172/1950, Anwendung findet, gilt § 7 dieses Gesetzes für die Frage der Befangenheit von Mitgliedern der Landesregierung.¹⁾

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1

¹⁾ § 7 AVG. 1950 lautet:

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehe- teil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer

und 2 gelten sinngemäß auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

Schluß der Verhandlung

§ 18

(1) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

(2) Die §§ 34 und 35 der Geschäftsordnung des Landtages haben sinngemäß Anwendung zu finden.

Abstimmung

§ 19

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten.

(2) Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Landesregierung zum Ausdruck kommt.

(3) Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(4) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(5) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig.

(6) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber

Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;

5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

(7) Für diese Erörterungen ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(8) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 20

(1) Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hände oder mündlich nach Namensaufruf. Jedes Mitglied der Landesregierung hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber die Landesregierung ohne Debatte entscheidet. Wahlen sind in der Regel mittels Stimmzettel vorzunehmen.

(2) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(3) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied der Landesregierung eine andere Art der

Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 21

(1) Zu einem gültigen Beschluß der Landesregierung ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 47 Abs. 2 Verfassung).

(2) Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende (§ 47 Abs. 3 Verfassung).

(3) Diesem steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitglied der Landesregierung zu. Hat er sich der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei der Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, so hat er jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(4) Hat er mitgestimmt und ergeben sich gleichgeteilte Stimmen, so hat er festzustellen, welcher Meinung er beigetreten ist. Diese wird dadurch zum Beschluß.

§ 22

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

Wirksamkeitsbeginn

§ 23

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Mai 1928, Pr. Z. 1518/28, vom 17. Juni 1932, Pr. Z. 1290/32, vom 26. Jänner 1951, Pr. Z. 3264/50, und vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 1449/60)

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 1

(1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Er kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des von ihm bestimmten oder in Ermanglung einer solchen

Bestimmung vom Stadtsenat berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen

der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates rechtzeitig übergeben werden (§ 19 Verfassung).

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jede Wohnungsänderung dem Bürgermeister rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 2

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird (§ 19 Verfassung).

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 3

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(2) Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände, mit Ausnahme der vorerwähnten, in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen (§ 20 Verfassung).

§ 4

(1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion auf Grund der Weisungen des Bürgermeisters nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Zum Eintritt in die den Zeitungsberichterstatlern vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

§ 5

(1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates in irgend einer Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen (§ 20 Verfassung).

(2) Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Berichterstatler der Zeitungen zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

§ 6

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden (§ 20 Verfassung).

§ 7

Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen (§ 104 Verfassung) und in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort ergreifen.

§ 8

Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte haben nur über Anordnung des Bürgermeisters in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Bürgermeisters, des Vorsitzenden, des Berichterstatlers oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates

§ 9

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

(2) Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 10

Urlaube bewilligt bis zur Dauer eines Monats der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates erforderliche Anzahl von Mitgliedern übrig bleibt.

Vorsitz

§ 11

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Gemeindewahlordnung 1959 unter Bestimmung der Reihung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei betragen muß. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderat angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur

Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden (§ 21 Verfassung).

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(5) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

(6) Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung das im § 18 der Verfassung enthaltene Gelöbnis gebrochen hat, ist das nach § 26 der Verfassung zu wählende Disziplinarkollegium nach dem daselbst festgesetzten Verfahren berufen.

(7) Das Disziplinarkollegium ist auch berufen, Ordnungswidrigkeiten anwesender Bezirksvorsteher beziehungsweise Bezirksvorsteher-Stellvertreter nach dem obigen Verfahren zu ahnden.

Schriftführer

§ 12

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 Gemeindewahlordnung 1959 auf die Dauer eines Jahres die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und zu unterzeichnen und haben je zwei die Einläufe und Anträge zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Bürgermeister.

Sitzungsprotokolle

§ 13

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilun-

gen des Vorsitzenden, die Einläufe, dann alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 29 Verfassung).

§ 14

(1) Die Sitzungsprotokolle werden drei Tage nach der Sitzung in der Magistratsdirektion durch weitere drei Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt. Wird gegen ihre Fassung in der dem Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung keine Einwendung erhoben, so gelten sie als genehmigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Das Original wird im Gemeindearchiv aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindeglied eingesehen werden (§ 29 Verfassung).

§ 15

Die vollständigen Berichte über die Gemeinderatssitzungen werden durch das Stenographenbüro verfaßt und im Gemeindearchiv aufbewahrt. Jeder Partei (§ 96 Gemeindegewahlordnung 1959) ist eine Durchschrift auszufolgen.

Behandlung der Anfragen und Anträge

§ 16

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte (§ 17 Verfassung).

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Fragesteller) versehen, dem Bürgermeister zu überreichen.

(3) Die Beantwortung durch den Bürgermeister beziehungsweise den zuständigen

amtsführenden Stadtrat erfolgt mündlich oder schriftlich, und zwar spätestens in der der Überreichung zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginn der Sitzung beim Magistratsdirektor hinterlegt wird.

(4) Bei diesem können sich die bezeichneten Fragesteller die Antwort bis zum Schluß der öffentlichen Gemeinderatssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt.

(5) Jede Anfrage wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung, vor oder während der sie überreicht wurde, beigedruckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

(6) Die schriftliche Antwort wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beigedruckt. Die mündliche Antwort ist ein Bestandteil des Sitzungsprotokolles.

(7) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Diese Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(8) Der Bürgermeister hat das Recht, eine Anfrage und ihre schriftliche Beantwortung zur Verlesung bringen zu lassen sowie die Besprechung einer Anfrage und der darauf erteilten Antwort in derselben oder in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung anzuordnen.

(9) Auch jeder Fragesteller hat das Recht, eine solche Verlesung oder Besprechung für dieselbe oder die nächstfolgende Gemeinderatssitzung zu beantragen. Die Be-

gründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen.

(10) In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

§ 17

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat auch das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen (§ 17 Verfassung).

(2) Solche Anträge sind in formulierter Fassung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung zu überreichen.

(3) Sie werden vom Bürgermeister je nach der Zuständigkeit zur Vorberatung oder Entscheidung dem Stadtsenat, einem Ausschuß, dem Magistrat oder der zuständigen Unternehmungsdirektion zugewiesen und dem Protokoll der Gemeinderatssitzung, während der sie überreicht wurden, beige druckt. Sie sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

(4) Diese Zuweisung ist unter Angabe des Antragstellers und des Gegenstandes dem Gemeinderat bekanntzugeben.

(5) Ein Antrag ist zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Diese Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

§ 18

Wird von einem Antragsteller die dringliche Behandlung seines Antrages verlangt, so ist über dieses Verlangen vor Schluß der öffentlichen Sitzung abzustimmen. Zur Frage der dringlichen Behandlung ist zuerst dem Antragsteller und sodann auch einem sich etwa meldenden Kontra-Redner eine Rede-

zeit von je fünf Minuten zu gewähren. Melden sich mehrere Kontra-Redner zum Wort, so haben sie aus ihrer Mitte denjenigen zu wählen, der für alle zu sprechen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird die dringliche Behandlung beschlossen, so hat eine Besprechung des Antrages in derselben oder der nächsten Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung darf kein Redner, ausgenommen der Bürgermeister und der in der besprochenen Angelegenheit zuständige amtsführende Stadtrat, mehr als 20 Minuten sprechen.

Beschlußfähigkeit

§ 19

(1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit die Verfassung oder diese Geschäftsordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Wert von mehr als 60.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Wert von mehr als 150.000 S (§ 89 lit. e Verfassung) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 30.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. f ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 der Verfassung handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

(3) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

(4) Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der im Absatz 2 bezeich-

neten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt (§ 22 Verfassung).

Mitteilungen des Vorsitzenden

Einlauf

§ 20

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen. Sodann wird der Einlauf, der nicht unmittelbar dem Stadtsenat, einem Ausschuß oder dem Magistrat zugewiesen wurde, entweder im kurzen Auszug bekanntgegeben oder über Beschluß des Gemeinderates seiner vollen Ausdehnung nach vorgelesen.

(2) Der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte müssen jederzeit das Wort zu einer Mitteilung erhalten, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat.

(3) Eine Debatte über Mitteilungen findet in der Regel nicht statt. Wird eine solche beantragt, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Nur der Antragsteller erhält zur Begründung eine Redezeit von fünf Minuten. Wird der Antrag angenommen, so hat eine Besprechung der Mitteilung vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

Tagesordnung

§ 21

(1) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vom Gemeinderat zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die vom Bürgermeister bestimmte Tagesordnung ist den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Ebenso sind ihnen die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Stadtsenates im Wortlaut mitzuteilen. In allen

grundsätzlichen und wirtschaftlich wichtigen Angelegenheiten ist ein Motivenbericht, bei technischen Fragen, insbesondere Straßenregulierungen und dergleichen, eine Plan-skizze anzuschließen.

§ 22

Der Bürgermeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates dringliche Geschäftsstücke, welche seit Versendung der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Er ist jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben.

§ 23

Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Vorsitzende.

Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung

§ 24

(1) Nach den Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verlesung des Einlaufes wird in die Tagesordnung eingegangen.

(2) Zunächst stellt der Vorsitzende fest, bezüglich welcher Anträge des Stadtsenates, die den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderats-sitzung bekanntgegeben wurden, kein Mitglied des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung die Verhandlung verlangt hat. Er schließt daran die Anfrage, ob noch bezüglich eines oder des anderen der bezeichneten Anträge die Verhandlung verlangt wird, was durch Wortmeldung zu geschehen hat.

(3) Die sohin erübrigenden Anträge erklärt der Vorsitzende als angenommen (§ 23 Verfassung).

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die im § 19 Absatz 2

angeführten Angelegenheiten mit der Ergänzung, daß die Annahme eines solchen Antrages nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder möglich ist (§ 22 Verfassung).

(5) Die Verhandlung gemäß Absatz 2 erster Satz ist vor Beginn der Sitzung schriftlich, unter Bezeichnung des Gegenstandes mit der Postnummer und dem Namen des Berichterstatters zu verlangen.

Berichterstattung

§ 25

(1) Berichterstatter im Gemeinderat sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 24, 45 und 55 Verfassung).

(2) Weicht ein Antrag des Stadtsenates von dem Antrag des zuständigen Ausschusses ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht auch den abweichenden Antrag des Ausschusses dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht die bei der Ausschlußberatung vorgebrachten Minderheitsmeinungen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen, wenn bei der Ausschlußberatung der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Ausschlußmitglieder unterstützt wurde (§ 30 Abs. 4 Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen). In diesem Fall muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Wort kommen.

(4) Jede Kommission (§ 62 Verfassung) bestimmt selbständig ihren Berichterstatter.

Beteiligung an der Verhandlung

§ 26

Die Verhandlungssprache im Gemeinderat ist die deutsche (§ 20 Verfassung).

§ 27

(1) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, und in der Weise, daß, soweit wie möglich, die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(2) Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 28

(1) Keinem Mitglied des Gemeinderates ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Bei der Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses gilt jede Beratungsgruppe als Verhandlungsgegenstand.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister;
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat, wenn er nicht Berichterstatter ist;
3. den Berichterstattern, denen auch stets das Schlußwort gebührt;
4. den Bezirksvorstehern und den Gemeindebeamten zur Erteilung von verlangten Aufschlüssen (§§ 7 und 8);
5. Mitgliedern des Gemeinderates, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen;

diese haben aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, sich auf diese Anträge zu beschränken. Ausführungen zur Begründung sind unzulässig;

6. Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Hiezu ist das Wort nach dem Schlußwort des Berichterstatters zu erteilen. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 29

Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, welches er widerlegen will, zu richten.

§ 30

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 31

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

(2) Bei der Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses gilt jede Beratungsgruppe als besonderer Verhandlungsgegenstand.

Abtreten von der Sitzung

§ 32

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner

Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen (§ 25 Verfassung).

Schluß der Verhandlung

§ 33

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

§ 34

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abgestimmt ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Wort gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 25 Absatz 3 Rechnung zu tragen. Nach den Aus-

führungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

§ 35

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung

§ 36

(1) Nach dem Schlußwort des Berichtstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichtstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig. Beschluß-(Resolutions-)Anträge kommen nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, zur Abstimmung. Hierbei kann ein Antrag auf Zuweisung an den Stadtsenat, einen Ausschuß, den Magistrat oder die zuständige Unternehmens-Direktion gestellt werden.

(4) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung

ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(5) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 37

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Gemeinderat ohne Debatte entscheidet.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen.

(3) Die Namen der Mitglieder des Gemeinderates sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzungen aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt (§ 28 Verfassung).

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern des Gemeinderates in die Urne zu legen.

(6) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(7) Hat sich zu einem Gegenstand nie-

mand zum Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied des Gemeinderates eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichtstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 38

Der Vorsitzende gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist. In diesem Fall entscheidet seine Stimme (§ 28 Verfassung).

§ 39

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen (§ 27 Verfassung).

§ 40

Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 41

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 19) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Mitgliedern zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 19 Absatz 2), hat der Vor-

sitzende vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

§ 42

(1) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

Bekanntgabe der Sistierung von Gemeinderatsbeschlüssen

§ 43

Wenn der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderates sistiert (§ 32 Verfassung), so hat er dies in der Regel unmittelbar nach der Fassung des Beschlusses, längstens aber in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntzugeben.

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 44

In allen Befugnissen und Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung dem Bürgermeister übertragen sind, mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat, wird er von dem nach § 95 der Verfassung berufenen Mitglied des Stadtsenates vertreten.

Abänderung der Geschäftsordnung

§ 45

Der Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.

Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates

(Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 18. Oktober 1960, Pr. Z. 2573/60)

Zusammensetzung

§ 1

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach den Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 gewählt werden. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

(2) Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun betragen.

(3) Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderat in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt (§ 36 Verfassung).

Wirkungsbereich

§ 2

Der Wirkungsbereich des Stadtsenates ist in der Verfassung der Stadt Wien festgesetzt. Außerdem kommt ihm der in anderen Gesetzen, in einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen und im Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien zugewiesene Wirkungsbereich zu.

§ 3

(1) Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderat die amtsführenden Stadträte (§ 38 Verfassung) vor (§ 97 Verfassung).

(2) Er hat zur Betrauung eines Mitgliedes des Gemeinderates mit der Vertretung eines amtsführenden Stadtrates durch den Bürgermeister die Zustimmung zu geben (§ 40 Verfassung).

§ 4

Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuß Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 101 2. Satz der Verfassung an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (§ 99 Verfassung).

Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderates, Bezirksvorstehern und Angestellten der Gemeinde

§ 5

(1) An den Sitzungen des Stadtsenates haben die gemäß § 45 der Verfassung der Stadt Wien vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat für einzelne Gegenstände als Berichterstatter bestimmten Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates, die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter sowie auch Bedienstete der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen (§ 43 Abs. 1 Verfassung).

(3) Desgleichen können der Beratung auch andere sachkundige Personen beigezogen werden.

(4) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen (§ 43 Abs. 2 Verfassung).

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 6

(1) Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen (§ 41 Abs. 1 Verfassung). Er tritt über Einberufung durch den Bürgermeister zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

(2) Hinsichtlich der Zustellung der Einladung gilt § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

§ 7

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 97 und im § 98 Punkt a, b, c und e der Verfassung angeführten Angelegenheiten, ferner die Beratung und der Beschluß in den Angelegenheiten des § 100 der Verfassung, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auch auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird (§ 41 Abs. 2 Verfassung).

(2) Die Ausdehnung der Vertraulichkeit ist vom Vorsitzenden oder vom Berichterstatter zu beantragen, wenn nach seiner Meinung durch eine Mitteilung über die Angelegenheit ein Gemeinde- oder sonstiges öffentliches oder privates Interesse gefährdet ist.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Stadtsenates

§ 8

Die Mitglieder des Stadtsenates haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.

§ 9

Ein Urlaub für die Sitzungen des Gemeinderates entschuldigt auch für die während der Urlaubszeit stattfindenden Sitzungen des Stadtsenates.

Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke

§ 10

Jeder Stadtrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenat vorliegen (§ 17 Verfassung).

Vorsitz

§ 11

Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm oder vom Stadtsenat berufene Vizebürgermeister oder Stadtrat (§ 42 Verfassung).

Sitzungsprotokolle

§ 12

(1) Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbedienstete, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

(3) Die Protokolle sind spätestens vom achten Tag nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat (§ 46 Verfassung).

(5) Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist durch Druck zu veröffentlichen.

Beschlußfähigkeit

§ 13

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Stadtsenates erforderlich (§ 47 Abs. 1 Verfassung).

Tagesordnung und Berichterstattung

§ 14

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vom Stadtsenat zu erledigenden Schriftstücke zur Verhandlung kommen, in der Regel ist eine Tagesordnung aufzulegen.

§ 15

(1) Die Berichterstattung obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrat, im Falle seiner Verhinderung dem von ihm bestimmten Stadtrat oder dem gemäß § 40 der Verfassung bei vorübergehender Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates vom Bürgermeister mit der Vertretung betrauten anderen amtsführenden Stadtrat oder dem mit Zustimmung des Stadtsenates mit der Vertretung betrauten Mitglied des Gemeinderates.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichterstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderat berichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebedienstete Berichte im Stadtsenat erstatten (§ 45 Verfassung).

Beteiligung an der Verhandlung

§ 16

Die Verhandlungssprache im Stadtsenat ist die deutsche.

§ 17

(1) Zum Wort gelangen die Stadtsenatsmitglieder in der Reihenfolge, in der sie sich beim Vorsitzenden gemeldet haben. Den beigezogenen Personen kann der Vorsitzende auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilen.

(2) Der Vorsitzende und der Berichterstatter haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen und Mitteilungen zu machen. Über diese ist eine Debatte zulässig.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(4) § 28 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, welche er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

Abtreten von der Sitzung

§ 19

(1) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein privates Interesse eines Mitgliedes des Stadtsenates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen (§ 44 Verfassung).

(2) Falls in der dem Stadtsenat zur Beschlußfassung vorliegenden Angelegenheit

das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172/1950, Anwendung findet, gilt § 7 dieses Gesetzes für die Frage der Befangenheit von Mitgliedern des Stadtsenates.¹⁾

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

Schluß der Verhandlung

§ 20

(1) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

(2) Die §§ 33 und 34 der Geschäftsordnung des Gemeinderates haben sinngemäß Anwendung zu finden.

Abstimmung

§ 21

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten.

(2) Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Stadtsenates zum Ausdruck kommt.

¹⁾ § 7 AVG. 1950 lautet:

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehe- teil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;

5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht so- gleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzu- nehmen.

(3) Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weite- sten entfernen, vorzugehen haben.

(4) Zusatzanträge sind erst nach An- nahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(5) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig.

(6) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

(7) Für diese Erörterungen ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(8) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klar- stellung der Abstimmung oder zur Beseiti- gung unnötiger Abstimmungen für zweck- mäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 22

(1) Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hände oder mündlich nach Namensaufruf. Jedes Mitglied des Stadtsenates hat auch das Recht, die namentliche Abstim- mung zu verlangen, worüber der Stadtsenat ohne Debatte entscheidet. Wahlen sind in der Regel mittels Stimmzettel vorzunehmen.

(2) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(3) Hat sich zu einem Gegenstand nie- mand zum Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied des Stadtsenates eine andere Art

der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 23

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 47 Abs. 2 Verfassung).

(2) Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende (§ 47 Abs. 3 Verfassung).

(3) Diesem steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitglied des Stadtsenates zu, hat er sich der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei der Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, so hat er jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(4) Hat er mitgestimmt und ergeben sich gleichgeteilte Stimmen, so hat er festzustellen, welcher Meinung er beigetreten ist. Diese wird dadurch zum Beschluß.

§ 24

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat

§ 25

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzug zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschluß, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

(2) Er ist zur Sistierung bzw. Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt (§ 50 Verfassung).

Wirksamkeitsbeginn

§ 26

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Oktober 1960 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates

(Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr.Z. 1628/28, vom 26. Jänner 1951, Pr.Z. 3263/50, und vom 1. Juli 1960, Pr.Z. 1450/60)

Anzahl und Wirkungsbereich der Ausschüsse

§ 1

Für die vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsgruppen (§§ 51 und 74 Verfassung) werden Gemeinderatsausschüsse gewählt.

§ 2¹⁾

Die Gemeinderatsausschüsse sind die schließenden Organe der Gemeinde in allen

¹⁾ An Stelle des § 2 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmung:

„In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen die im Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien ihm zugewiesenen Angelegenheiten.“

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach der Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates gemäß § 96 Abs. 1 und § 98 Punkt d, f und g gehören (§ 101 Verfassung).

§ 3¹⁾

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 200.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§§ 89 und 98 Verfassung). Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Ausgabe, sofern sie 5.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.

(3) Geschäftsstücke, in denen eine Überschreitung des Ansatzes einer Ausgabepost des Voranschlages oder eine im Voranschlag

¹⁾ An Stelle des § 3 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmung:

„Anträge an die zuständigen Körperschaften wegen Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß überschreiten, und wegen Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen sind dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung vorher zur Einsicht vorzulegen (§ 24 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien).“

überhaupt nicht vorgesehene Ausgabe beantragt wird, sind vor Behandlung im zuständigen Gemeinderatsausschuß (in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen) dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung zu übermitteln.

§ 4

(1) Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gemäß § 96 Gemeindewahlordnung 1959 gewählt.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschuß nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen (§ 52 Verfassung).

§ 5¹⁾

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstand darf aber nur je ein Mitglied der im Stadt-

¹⁾ § 5 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß die amtsführenden Stadträte der Verwaltungsgruppen für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform sowie für die Finanzverwaltung auch berechtigt sind, in den Sitzungen Anträge zu stellen (§ 12 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien).

senat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist (§ 53 Verfassung).

(3) Der Bürgermeister und die Stadträte sind zu allen Sitzungen einzuladen.

Beziehung von Bezirksvorstehern

§ 6

Die Ausschüsse sind berechtigt, ihren Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen (§§ 43 und 58 Verfassung). Diesen steht das Recht zu, in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort zu ergreifen.

Beziehung von Gemeindebeamten

§ 7¹⁾

(1) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen, und ist von jeder Sitzung zu verständigen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(2) Den Ausschusssitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat bestimmt, mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes beizuziehen.

(3) Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen (§ 54 Verfassung).

Beziehung anderer außenstehender Personen

§ 8

(1) Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender

¹⁾ § 7 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß dem Direktor jeder Unternehmung (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) bzw. den Direktoren der Teilunternehmungen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung bei allen Angelegenheiten zukommt, die ihre Unternehmungen bzw. Teilunternehmungen betreffen (§ 12 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien).

Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, die nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind (§ 60 Verfassung).

(2) Der Ausschußberatung über einen von einem Mitglied des Gemeinderates gestellten Antrag (§ 17 Verfassung) ist dieses Mitglied mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderat betraut, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 55 Verfassung).

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 9

Die Ausschüsse treten zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

§ 10

(1) Die Sitzungen werden vom zuständigen amtsführenden Stadtrat einberufen, und zwar, Fälle der Dringlichkeit ausgenommen, mindestens zwei Tage vor der Sitzung. Am Tag vor der Sitzung ist ein Verzeichnis der wichtigeren Geschäftsstücke, insbesondere derjenigen grundsätzlicher Natur, auszusen- den. Geschäftsstücke, die zur vertraulichen Behandlung bestimmt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

(2) Der amtsführende Stadtrat ist zur Einberufung innerhalb fünf Tage verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird (§ 56 Verfassung).

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des amtsführenden Stadtrates an die Ausschußmitglieder genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates rechtzeitig übergeben werden.

(4) Gleichzeitig mit einer Gemeinderats- oder Stadtsenatssitzung darf keine Ausschußsitzung stattfinden.

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

§ 11¹⁾

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse anzuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden (§§ 17 und 58 Verfassung).

§ 12¹⁾

(1) Die Sitzungen können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden (§ 58 Verfassung).

(2) Dies ist vom Vorsitzenden, vom amtsführenden Stadtrat oder vom Berichterstatter zu beantragen, wenn nach seiner Meinung durch eine Mitteilung über die Angelegenheit ein Gemeinde- oder sonstiges öffentliches Interesse gefährdet ist.

(3) Ein solcher Antrag kann auch aus anderen Gründen von jedem Ausschußmitglied gestellt werden.

Anwesenheitspflicht der Ausschußmitglieder

§ 13

(1) Die Ausschußmitglieder haben zu den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

¹⁾ An Stelle der §§ 11 und 12 gelten für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmungen:

„Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und hinsichtlich der Beratung und des Beschlusses vertraulich. Von der Vertraulichkeit sind in der Regel Beratung und Beschlußfassung über die an den Gemeinderat zu leitenden Anträge, ferner jene Verhandlungsgegenstände ausgenommen, hinsichtlich deren die Aufhebung der Vertraulichkeit des Beschlusses oder auch der Beratung ausdrücklich beschlossen wird (§ 15 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien).“

(2) Sind sie daran verhindert, so haben sie dies dem zuständigen amtsführenden Stadtrat unter Angabe des Grundes vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(3) Erachtet dieser die Abwesenheit nicht als entschuldigt, so holt er die Entscheidung des Ausschusses ein.

§ 14

Ein Urlaub für die Sitzungen des Gemeinderates entschuldigt auch für die während der Urlaubszeit stattfindenden Ausschußsitzungen.

Recht der Einsichtnahme in Dienststücke

§ 15

Jedes Ausschußmitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, die dem Ausschuß vorliegen, dem es angehört (§ 17 Verfassung). Diese Einschau kann auch in der Stunde vor der Sitzung stattfinden.

Vorsitz

§ 16

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gemäß § 97 Gemeindewahlordnung 1959 (§ 57 Verfassung).

§ 17

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlung vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

Sitzungsprotokolle

§ 18

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist durch einen vom zuständigen amtsführenden Stadtrat zu bestimmenden Gemeinde-

beamten ein Protokoll zu führen, in das alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

(2) Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren (§§ 46 und 58 Verfassung).

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in die Protokolle über die Ausschusssitzungen Einsicht zu nehmen (§ 17 Verfassung).

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses oder des Stadtsenates sind, erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat (§§ 46 und 58 Verfassung).

(5) Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

Beschlußfähigkeit

§ 19

Die Ausschusssitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist (§ 58 Verfassung).

Tagesordnung und Berichterstattung

§ 20

(1) Der zuständige amtsführende Stadtrat hat dafür zu sorgen, daß die vom Ausschuß zu erledigenden Geschäftsstücke zur Verhandlung kommen.

(2) Er erstattet in der Regel die Berichte. Über seinen Vorschlag kann aber vom Ausschuß auch ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betraut werden; gehört dieses dem Ausschuß nicht an, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 55 Verfassung).

(3) Der amtsführende Stadtrat kann auch Gemeindebeamte mit der Berichterstattung betrauen.

Beteiligung an der Verhandlung

§ 21

Die Verhandlungssprache in den Ausschüssen ist die deutsche.

§ 22

(1) Zum Wort gelangen die Ausschußmitglieder und beigezogenen Personen in der Reihenfolge ihrer Meldung beim Vorsitzenden. Zu einem Gegenstand darf niemand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

(2) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Mitteilungen zu machen. Das gleiche Recht kommt dem zuständigen amtsführenden Stadtrat zu. Über diese Anträge und Mitteilungen ist eine Debatte zulässig.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 23

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter gestattet.

§ 24

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

Abtreten von der Sitzung

§ 25¹⁾

(1) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Ausschußmit-

¹⁾ § 25 gilt für Verhandlungen in Landtagsangelegenheiten nicht (Beschuß des Gemeinderates als Landtag vom 26. November 1920, Pr. Z. 16.559).

gliedes oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen (§§ 44 und 58 Verfassung).

(2) Diese Bestimmung gilt auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

Schluß der Verhandlung

§ 26

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

§ 27

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin gemeldeten Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters gemeldeten Redner, die bis dahin nicht zum Wort gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Nach

den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

§ 28

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung

§ 29

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten.

(2) Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

(3) Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, voranzugehen haben.

(4) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(5) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

(6) Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(7) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 30

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Ausschußmitglied hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Ausschuß ohne Debatte entscheidet.

(2) Wahlen sind in der Regel mittels Stimmzettel vorzunehmen. Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(3) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet und verlangt kein Ausschußmitglied eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

(4) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, seinen abgelehnten Antrag als Minderheitsmeinung anzumelden. Wird die Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Ausschußmitglieder unterstützt, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht dem Stadtsenat und dem Gemeinderat die Minderheitsmeinung zur Kenntnis zu bringen.

§ 31

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich (§ 58 Verfassung).

(2) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Ausschußmitglied zu. Hat er sich der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei der Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, so hat er jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet (§ 58 Verfassung).

(3) Hat er mitgestimmt und ergeben sich gleichgeteilte Stimmen, so hat er festzustellen, welcher Meinung er beigetreten ist. Diese wird dadurch zum Beschluß.

§ 32

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

Bekanntgabe der Sistierung von Ausschußbeschlüssen

§ 33¹⁾

Wenn der Bürgermeister einen Ausschußbeschluß sistiert (§§ 50 und 58 Verfassung), so hat er dies, wenn er bei der Beschlußfassung anwesend ist, in der Regel unmittelbar nach dieser, längstens aber in der nächsten Ausschußsitzung selbst oder durch seinen nach § 53 der Verfassung entsendeten Vertreter bekanntzugeben.

Unterausschüsse

§ 34

(1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte gemäß § 96 Gemeindewahlordnung 1959 Unterausschüsse wählen.

(2) Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird (§ 59 Verfassung).

§ 35¹⁾

Auch den Unterausschüssen können Gemeinderatsmitglieder mit beratender Stimme

¹⁾ § 33 gilt für Verhandlungen in Landtagsangelegenheiten nicht (Beschluß des Gemeinderates als Landtag vom 26. November 1920, Pr. Z. 16.559).

¹⁾ § 35 gilt für die Unterausschüsse des Ausschusses für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß den Sitzungen des Unterausschusses stets auch der Direktor der betreffenden Unternehmung (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) bzw. der Direktor der betreffenden Teilunternehmung beizuziehen ist.

beigezogen werden, die nicht Unterausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, also insbesondere Gemeindebeamte (§ 60 Verfassung).

§ 36

Die Bestimmungen der §§ 5, 9, 10 Absatz 1 und 2, § 11 1. Satz, §§ 12—17, 18 Absatz 1 und 2, §§ 19 bis 32 finden auf die Unterausschüsse sinnngemäße Anwendung.

Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen

§ 37

(1) Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde (§ 103 Verfassung).

(2) Eine solche Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder jedes Ausschusses anwesend ist.

(3) Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des im ersten Absatz bezeichneten Ausschusses.

(4) Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen (§ 103 Verfassung).

(5) Der Wortlaut der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist von den Vorsitzenden der Ausschüsse einverständlich festzusetzen.

(6) Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat (§ 103 Verfassung).

Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses

§ 38

(1) Die Prüfung des Voranschlages samt den Wirtschaftsplänen der städtischen Unter-

nehmungen hat der Finanzausschuß in gemeinsamer Sitzung mit dem Stadtsenat vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Rechnungsabschluß der Gemeinde und die Bilanzen der städtischen Unternehmungen.

(2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenat oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses (§ 96 Verfassung).

(3) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Stadträte (§ 47 Verfassung) und ein Drittel der Mitglieder des Finanzausschusses (§ 58 Verfassung) anwesend ist.

(4) Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der davon abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (§ 96 Verfassung).

Kompetenzkonflikte

§ 39

Der Stadtsenat entscheidet endgültig im Streitfall, von welchem Ausschuß eine Angelegenheit zu behandeln ist (§ 103 Verfassung).

Auflösung eines Ausschusses und Abberufung von Ausschußmitgliedern

§ 40

(1) Dem Gemeinderat allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne anerkannte (§ 13) Entschuldigung ferngeblieben ist, abzuberufen.

(2) Die Abberufung eines Ausschußmitgliedes hat der amtsführende Stadtrat im Ausschuß zu beantragen und der Ausschuß zu beschließen, worauf die Angelegenheit nach Beratung im Stadtsenat dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen nach der Auflösung beziehungsweise Abberufung vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtssenat auszuüben (§ 61 Verfassung).

Kommissionen

§ 41

Diese Geschäftsordnung hat auch für die nach § 62 der Verfassung gewählten Kom-

missionen mit den aus diesen Paragraphen sich ergebenden Abänderungen zu gelten.

Abänderung der Geschäftsordnung

§ 42

Der Bericht über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderat den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.



Karl Miller's Nfg.
INHABER: KARL JESTL
PHOTO - LITHO
OFFSETDRUCK
BUCHDRUCK
WIEN VIII,
LERCHENFELDER STRASSE 2a-4
TELEPHON 45 55 20



TUNGSRAM

GLÜHLAMPEN • RADIORÖHREN
LEUCHSTOFFLAMPEN • BALKEN-
LEUCHTEN • QUECKSILBERDAMPF-
HOCHDRUCKLAMPEN

"WATT"

GLÜHLAMPEN- und ELEKTRIZITÄTS-AG
WIEN XIX, HEILIGENSTÄDTER STRASSE 134

Telephon 36 24 50
Fernschreiber : 01/1072



Scha 17/76



RECHENMASCHINEN

mit Speicherwerk
und Rückübertragung
leisten mehr

ROBERT **TONKO**

BÜROMASCHINENHAUS

WIEN VIII, BLINDENGASSE 3-TEL. 33 54 41

D 71/76



MONTAN-UNION

Kohlenhandelsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

WIEN I, SCHWARZENBERGPLATZ 16

Fernsprecher Wien 65 86 21
Telegrammanschrift UNIMONTAN
Fernschreiber 1566

ZWEIGNIEDERLASSUNG :

GRAZ, KAISERFELD GASSE 21

Fernsprecher Graz 82 505

Scha 6/76

Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen

(Gemeinderatsbeschuß vom 1. Juli 1932, Pr. Z. 1447/32, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545/55)

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 1

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher, wenn er verhindert ist, von seinem Stellvertreter einberufen. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(2) Die Bezirksvertretung tritt so oft zusammen als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch in jedem Vierteljahr einmal. Der Bezirksvorsteher ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen. Diese Sitzung ist so einzuberufen, daß sie innerhalb vierzehn Tagen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet.

(3) Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(4) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bezirksvorstehers an die Mitglieder der Bezirksvertretung genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen ordentlichen Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes der Bezirksvertretung rechtzeitig übergeben werden.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Zuhörer

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich; sie können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, Gegenstände in die vertrauliche Sitzung zu verweisen. In dieser vertraulichen Sitzung kann jedoch die Bezirksvertretung die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Die im § 1 unter Z. 1, 2 und 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, betreffend Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher, aufgezählten Gegenstände sind jedenfalls in vertraulicher Sitzung zu behandeln, es sei denn, daß es sich dabei nicht um Angelegenheiten einer oder mehrerer namentlich bestimmter Personen handelt.

(2) Der Zutritt der Zuhörer zu den öffentlichen Sitzungen ist gestattet und hat nach den Weisungen des Bezirksvorstehers zu erfolgen. Vor dem Eintritt haben die Zuhörer Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen der Bezirksvertretung in irgend einer Weise stören oder gar ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt; der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung ist nicht mehr gestattet.

(4) Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Anwesenheit von Gemeindebediensteten und anderen außenstehenden Personen

§ 3

Gemeindebedienstete können in der Sitzung anwesend sein, wenn der Bezirksvorsteher zustimmt. Das gleiche gilt für die Beiziehung sachkundiger Personen. Der Bezirksvertretung zugeteilte Gemeindebedienstete haben auf Anordnung des Bezirksvorstehers anwesend zu sein.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretungen

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu kommen; sie haben sich in die Liste der Anwesenden einzutragen. Sind sie verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so haben sie dies dem Bezirksvorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Urlaube bewilligt bis zur Dauer eines Monats der Bezirksvorsteher, darüber hinaus die Bezirksvertretung. Bei der Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußfassung der Bezirksvertretung erforderliche Anzahl von Mitgliedern übrigbleibt.

Vorsitz

§ 5

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirksvertretung führt der Bezirksvorsteher, wenn er der Bezirksvertretung angehört. Ist dies nicht der Fall, so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Stellvertretung im Vorsitz kommt dem Stellvertreter des Bezirksvorstehers zu.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung der Bezirksvertretung unterzogen werden, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung fallen.

§ 6

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und dafür, daß niemand in seinem Vortrag unterbrochen werde. Er hat das Recht, Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und zur Sache, Entziehung des Wortes und durch Ausschluß von der Sitzung zu ahnden. Er kann bei der Disziplinarkommission den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes auf höchstens drei Sitzungen stellen.

Sitzungsprotokolle

§ 7

Über die Sitzungen der Bezirksvertretung ist von einem vom Bezirksvorsteher bestimmten Beamten ein kurz gefaßtes Protokoll zu führen, das die Anträge, die gefaßten Beschlüsse und die vom Vorsitzenden gemäß § 6 verfügten Ausschließungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem Mitglied der Bezirksvertretung zu fertigen und in der Kanzlei der Bezirksvertretung aufzubewahren. Eine vom Bezirksvorsteher bestätigte Abschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

Anfragen und Anträge

§ 8

(1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht der Anfrage an den Bezirksvorsteher. Die Anfragen sind schriftlich in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) dem Bezirksvorsteher vor Beginn der Sitzung zu überreichen.

(2) Die Anfragen sind zu Beginn der Sitzung zu verlesen. Sie sind vom Bezirksvorsteher in dieser oder in der nächstfolgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(3) Über Anfragen und deren Beantwortung ist eine Debatte nicht zulässig.

§ 9

Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, in den Sitzungen der Bezirksvertretung schriftliche Anträge einzubringen. Diese Anträge sind in formulierter Fassung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, spätestens zwei Werktage vor der Sitzung dem Bezirksvorsteher in 5facher Ausfertigung zu überreichen. Später überreichte Anträge werden nur dann in der folgenden Sitzung behandelt, wenn es die Bezirksvertretung beschließt.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 10

(1) Zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.

(2) Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Eröffnung der Sitzung, Mitteilungen

§ 11

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen, insbesondere solchen über Anfragen und Anträge (§§ 8 und 9).

(2) Der Bezirksvorsteher hat jederzeit das Recht, zu einer Mitteilung das Wort zu ergreifen, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat. Über solche Mitteilungen findet eine Debatte nur statt, wenn sie auf Antrag beschlossen wird. In der Debatte, die vor Schluß der öffentlichen Sitzung abzuführen ist, beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten.

(3) Über jeden Antrag (§ 9) ist abzustimmen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag kurz zu begründen. Die Redezeit hierfür beträgt höchstens fünf Minuten. Sodann eröffnet der Vorsitzende die Debatte, bei der jedem Redner eine Redezeit von höchstens zehn Minuten zur Verfügung steht. Nach Abschluß der Debatte ist zur Abstimmung zu schreiten. Angenommene Anträge sind vom Bezirksvorsteher an die Magistratsdirektion weiterzuleiten.

Tagesordnung

§ 12

(1) Der Bezirksvorsteher hat mit der Einladung zur Sitzung die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung den Mitgliedern der Bezirksvertretung zuzusenden.

(2) Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, mit Zustimmung der Bezirksvertretung dringende Geschäftsstücke, die seit Bekanntgabe der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Er ist jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben.

(3) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Bezirksvorsteher, wenn er Vorsitzender ist, ansonsten der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher.

Verhandlung

§ 13

(1) Der Berichterstatter wird vom Bezirksvorsteher bestimmt.

(2) Die Verhandlungssprache in der Bezirksvertretung ist die deutsche.

(3) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch so, daß womöglich die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(4) Jedem Redner steht es frei, seine Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, im Saal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(6) Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, das er widerlegen will, zu richten.

(7) Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 14

(1) Keinem Mitglied der Bezirksvertretung ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtseminars (§ 1 Absatz 3);

2. dem Bezirksvorsteher;
3. dem Berichterstatter, dem auch stets das Schlußwort gebührt;
4. Mitgliedern der Bezirksvertretung, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen; diese haben sich aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, auf diese Anträge zu beschränken; Ausführungen zur Begründung sind nicht zulässig;
5. Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung; hierzu ist das Wort nach dem Schlußwort des Berichterstatters zu erteilen, die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 15

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, so muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

(2) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes der Bezirksvertretung oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades betrifft, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Schluß der Verhandlung

§ 16

(1) Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(3) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Wort gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(5) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung

§ 17

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Bezirksvertretung zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrage darstellen, sind unzulässig. Beschluß-(Resolutions-)Anträge kommen nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, zur Abstimmung. Hiebei kann ein Antrag auf Zuweisung an die sachlich zuständige Stelle des Magistrates gestellt werden.

(4) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(5) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 18

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber die Bezirksvertretung ohne Debatte entscheidet.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch den den Protokollführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Sitzungsprotokoll festzulegen.

(3) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn die Bezirksvertretung nicht anders beschließt.

(4) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern der Bezirksvertretung in die Urne zu legen.

(5) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied der Bezirksvertretung eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 19

(1) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitglied der Bezirksvertretung zu. Hat sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und

ergeben sich bei der Feststellung des Abstimmungsresultates gleichgeteilte Stimmen, so hat der Vorsitzende jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(2) Hat der Vorsitzende mitgestimmt und ergeben sich sodann gleichgeteilte Stimmen, so entscheidet die Meinung, der er bei der Abstimmung beigetreten ist.

§ 20

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 10) anwesend ist. Wird dies bezweifelt, so kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

(2) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(3) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(4) Die Zählung ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Bezirksvertretung vorzunehmen.

*) § 96 der Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17, ordnet für die Aufteilung von Mandaten die sinngemäße Anwendung des § 87 Abs. 3-7 Gemeindevahlordnung 1959, d. i. die sog. d'Hondt'sche Methode, an.

Nach dieser Methode werden die für die Ermittlung des Stärkeverhältnisses maßgebenden Zahlen, im obigen Fall also die Zahlen der den verschiedenen wahlwerbenden Parteien angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung, nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Zahl sind nach Bedarf die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben. Als Wahlzahl gilt bei 2 zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei 3 Mandaten die drittgrößte usw. der so angeschriebenen Teilzahlen. Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mitglieder der Bezirksvertretung enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung 2 oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach der oben geschilderten Methode zustehenden Mandate dem Vorsitzenden

Kommissionen

§ 21

(1) Die Bezirksvertretung kann zur Vorberatement einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Gegenstände unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Gemeindevahlordnung*) aus ihrer Mitte eine Kommission wählen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten.

(2) Die Bezirksvertretung wählt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Gemeindevahlordnung*) aus ihrer Mitte eine Disziplinarkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und über den Ausschluß von Mitgliedern der Bezirksvertretung von höchstens drei Sitzungen zu beschließen hat. Diese Kommission wird vom Bezirksvorsteher einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, seine Stimme gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag.

spätestens zu Beginn der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Bezirksvertretungsmitglieder unterschrieben sein müssen. Die Wahlvorschläge müssen so viele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten zukommt. Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen, bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten. Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt.

Erstattet aber eine nach den obigen Bestimmungen berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Bezirksvertretungsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl. Dabei ist dann derjenige gewählt, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zentral-Gin-ll. Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Betriebe



registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Wien I, Schaufflergasse 6

Postscheckkonto 90.909

Drahtanschrift: Gutsbetriebe Wien

Fernsprecher: 63 37 91

Fernschreiber: 1926

Silo und Lagerhaus: Wien X, Südbahnhof, Magazin 2, Fernruf 64 33 55

Scha 31/76

Geschäfte der Bezirksvertretungen

(Gemeinderatsbeschuß vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545/55, betreffend Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher)

§ 1

Die Bezirksvertretungen haben außer den ihnen durch die Verfassung der Stadt Wien unmittelbar oder durch andere Gesetze übertragenen Angelegenheiten die nachfolgenden Geschäfte zu besorgen, die ihnen hiemit gemäß § 90 und § 105 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Wien ausdrücklich übertragen werden:

1. Die Bestellung der Fürsorgeräte nach den hiefür jeweils bestehenden besonderen Vorschriften;
2. die Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsplätzen für Stiftungen, bei denen der Stifter die Verleihung durch die Bezirksvertretung (den Bezirksausschuß) ausdrücklich angeordnet hat;
3. die Erstattung von Vorschlägen oder Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bezirke;
4. die Abgabe von Äußerungen, zu denen die Bezirksvertretung vom Gemeinderat, Stadtsenat, Bürgermeister oder Magistrat aufgefordert werden.

§ 2

Wenn die Dringlichkeit der Sache es erfordert, sind die Bezirksvorsteher berechtigt, in den im § 1 aufgezählten Angelegenheiten selbständig Vorkehrungen zu treffen. Sie sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Angelegenheit den Bezirksvertretungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Die Bezirksvorsteher haben die Beschlüsse der Bezirksvertretungen durchzuführen, soweit sie nicht nach § 67 der Verfassung der Stadt Wien zur Sistierung verpflichtet sind.

§ 4

Die Geschäfte der Bezirksvorsteher werden durch die ihnen als Exekutivorgane der Gemeinde gemäß § 104 der Verfassung der Stadt Wien vom Bürgermeister erteilten Aufträge bestimmt.

§ 5

(1) Die Bezirksvorsteher können sich hiebei, falls nicht ein gegenteiliger Auftrag des Bürgermeisters vorliegt, durch von ihnen bestimmte Mitglieder der Bezirksvertretung vertreten lassen. Sie bleiben aber dafür verantwortlich, daß bei der Durchführung der Aufträge die bestehenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben sich den vom Bezirksvorsteher ihnen zugewiesenen Amtsverrichtungen, insbesondere Erhebungen und Teilnahmen an Ortsverhandlungen, zu unterziehen und dem Bezirksvorsteher zu berichten sowie jede verlangte Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Der Beschluß des Stadtsenats vom 2. Oktober 1945, Pr. Z. 52, betreffend vorläufiger Bestimmungen über die Geschäfte der Bezirksvorsteher, wird aufgehoben.

DRUCK- UND VERLAGSANSTALT

Gutenberg

WIENER NEUSTADT, WIENER STRASSE 66 / TELEPHON 21 05



Werk- und Zeitschriftendruck

Illustrationsdruck ein- und mehrfarbig

*Herstellung preisgünstiger Formular-
Großauflagen und Werbebeilagen in
ein- und mehrfarbiger Ausführung*

Geschäfte der Bezirksvorsteher

(Entschließung des Bürgermeisters vom 5. Juli 1955, M. D. - 3615/55)

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 25. Juli 1955 den Bezirksvorstehern gemäß § 104 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Wien und § 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, betreffend Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher, folgende Aufgaben übertragen:

1. Erstattung von Gutachten über Ansuchen um Verleihung oder Verlegung von gewerblichen Konzessionen, für die der Lokalbedarf erforderlich ist, und überhaupt Erstattung von Gutachten in gewerblichen Angelegenheiten.

2. Erstattung von Gutachten über die Errichtung oder Verlegung von Marktplätzen und Straßenständen im Bezirk.

3. Erstattung von Gutachten über Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft und um Namensänderung.

4. Mitwirkung bei der Überwachung von Gemeindegut und der Gemeinde zu treuhändiger Verwaltung anvertrauten Güter.

5. Mitwirkung bei der Aufstellung oder Anbringung von gebrauchsgewährpflichtigen Gegenständen.

6. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenpflege und Hauskehrabfuhr.

7. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenbeleuchtung.

8. Mitwirkung bei Überwachung der ordnungsmäßigen Räumung und Instandhaltung der Unratskanäle.

9. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der in Obhut der Stadt Wien stehenden Denkmäler, Brunnen und öffentlichen Uhren.

10. Mitwirkung beim Naturschutz und bei der Heimatpflege (Denkmalschutz, Orts- und Stadtbildpflege).

11. Mitwirkung bei Überwachung der städtischen Gärten und Grünflächenanlagen.

12. Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung, bei Festsetzung und Veränderung des Flächenwidmungsplanes, bei Festsetzung von Häuserbezeichnungen und Wahrnehmung unbefugter Bauführung.

13. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.

14. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung aller zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs bestehenden Vorkehrungen (Verkehrszeichen, Schranken, Stiegen und dgl.).

15. Mitwirkung bei Verkauf, Tausch und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie bei Verpachtung städtischer Eigenjagdgebiete und Fischereieigenreviere.

16. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen.

17. Ausstellung von Zeugnissen, insbesondere über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von Bewohnern des Bezirkes.

18. Abgabe von Äußerungen, zu denen der Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat, Bürgermeister oder Magistrat aufgefordert wird.

19. Führung des Gemeindevermittlungsamtes.

20. Repräsentation des Bezirkes bei feierlichen Anlässen, die in erster Linie den Bezirk betreffen.

Keine Elektro-Montagen ohne **TIP-ROHRE** ein Qualitätserzeugnis

der Firma **TEKUM** Ges. m. b. H.
Wien XVI, Friedrich-Kaisergasse 96-98
Telephon 66 42 33, 66 42 34, 66 34 11

TIP-ROHR GRAU

für leichte mechanische Beanspruchung (Unterputzverlegung), nach
ÖNORM 6503/1

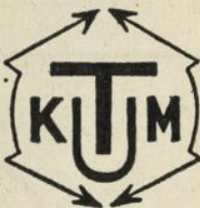
TIP-ROHR GELB

für mittlere mechanische Beanspruchung (Aufputzverlegung), nach
ÖNORM 6503/3

TIP-ROHR SCHWARZ

für mittelschwere mechanische Beanspruchung, nach ÖNORM 6503/5, passend zu Stapa-Rohren und Zubehör nach DIN 49020

Alle unsere **TIP-ROHRE** tragen das Österreichische und auch das Deutsche Prüf- und Qualitätszeichen.



Achten Sie daher beim Einkauf auf die durchlaufend angebrachte Kennzeichnung unserer Qualitätsrohre:

TIP-ROHR



SPEZIAL **RUWA** LEITERN

Leitern für Feuerwehr, Industrie und Haushalt

Maschinen-Drehleitern und Montage-Türme
Übernahme sämtlicher Reparaturen

RUDOLF WANSCHURA

Wien XIV, Linzer Straße 102

Telephon 92 55 83

D 30/76

Wiener Gemeindewahlordnung 1959

in der Fassung des Landesgesetzes vom 1. Juli 1960, LGBL. für Wien
Nr. 18

Kundmachung der Landesregierung vom 2. Juni 1959, LGBL. für Wien Nr. 17,
über die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1949, wird von der Wiener Landesregierung in der Anlage das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 20, und vom 10. April 1959, LGBL. für Wien Nr. 14, neu verlautbart.

Artikel II

Das neu verlaubliche Gesetz ist als „Wiener Gemeindewahlordnung 1959“ zu bezeichnen.

Vorbemerkung (Erl. 1949)

Beim Entwurf der Gemeindewahlordnung, der sich enge an die neue Nationalrats-Wahlordnung anschließt, war zuerst zu erwägen, ob die in der neuen Nationalrats-Wahlordnung enthaltene Lockerung des Systems der gebundenen Parteilisten auch in die Gemeindewahlordnung übernommen werden soll. Ohne auf das Für und Wider dieses Systems einzugehen, glaubt der Magistrat, in der Gemeindewahlordnung das System der gebundenen Listen vor allem deshalb beibehalten zu sollen, weil die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem System der neuen Nationalrats-Wahlordnung im Hinblick auf die viel größere Zahl der Mandate für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen zwei bis drei Tage in Anspruch nehmen würde.

Die zweite Frage, die beim Entwurf der Gemeindewahlordnung zu prüfen war, war, ob für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates — für die Wahl in die Bezirksvertretung kommt diese Frage nicht in Betracht — ein zweites Ermittlungsverfahren einzuführen sei. Die weitgehende Angleichung der Gemeindewahlordnung an die neue Nationalrats-Wahlordnung, in der zwei Ermittlungsverfahren vorgesehen sind, sprach für die Übernahme der beiden Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung. Für die Einführung eines zweiten Ermittlungsverfahrens sprach auch, daß ein zweites Ermittlungsverfahren schon bei der Gemeinderatswahl im Jahr 1932 stattgefunden hat. Allerdings war dies nur für die Wahl in diesem Jahr vorgesehen.

Schließlich ergab sich noch die Frage, ob die getrennte Ermittlung der Parteisummen nach Männer- und Frauenstimmen, die sowohl in der Nationalrats-Wahlordnung 1923 als auch in der Gemeindewahlordnung 1923 vorgeschrieben war, in der neuen Nationalrats-Wahlordnung aber nicht mehr enthalten ist, beibehalten werden soll oder nicht. Der Magistrat entschied sich für die Beibehaltung. Die getrennte Ermittlung der Parteisummen nach Männer- und Frauenstimmen wird jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen nicht gleichzeitig mit der Nationalratswahl durchgeführt werden. Bei gleichzeitiger Durchführung beider Wahlen wird, wie im VII. Hauptstück (§ 101

Abs. 13) des vorliegenden Entwurfes bestimmt ist, eine getrennte Ermittlung der Parteisummen nicht stattfinden.

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeines, Wahlausschreibung, Wahlbehörden

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹⁾

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach dieser Wahlordnung wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) österreichischen Staatsbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Ihre Zahl beträgt 100. Die Wahl wird nach Gemeindebezirken vorgenommen. Die Zahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird auf die in der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung angegebene Berechnungsart bestimmt.

(2) In jedem Gemeindebezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen ist gleichzeitig durchzuführen.

(4) Im Falle einer Neuwahl des Gemeinderates vor Ablauf der Amtsdauer sind auch die Bezirksvertretungen neu zu wählen.

(5) Wird eine Bezirksvertretung aufgelöst, so ist die Neuwahl nur auf die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

(6) Sämtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, sofern nicht anderes bestimmt ist, sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die der Bezirksvertretungen.

Anmerkung: 1) (Erl. 1949) Die Abs. 4 und 5 fehlten in der Gemeindewahlordnung vom Jahr 1923. Sie tragen der bisher geübten Praxis Rechnung.

§ 2

(1) Jeder Gemeindebezirk ist ein Wahlbezirk.

(2) Zur Erleichterung der Wahl wird jeder Wahlbezirk in Wahlsprengel eingeteilt.

2. Abschnitt

Wahlausschreibung

§ 3

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen wird vom Bürgermeister durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung zu enthalten.

(3) Die Wahl ist auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

(4) Die Wahlausschreibung hat weiter den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 16 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 39) gilt. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 1)

(5) Die Wahlausschreibung ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

3. Abschnitt

Wahlbehörden

§ 4

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl. 1949) Abs. 5 betrifft eine neue aus der Nationalrats-Wahlordnung übernommene Einrichtung, wonach wahlwerbenden Parteien, die keinen Anspruch auf eine Berufung eines Beisitzers (Ersatzmannes) haben, das Recht eingeräumt wird, Vertrauenspersonen mit beratender Stimme in die Wahlbehörden zu entsenden. Die näheren Bestimmungen enthält § 12 Abs. 4.

§ 5

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Hierbei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind vom Magistrat die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zuzuweisen.

§ 6

Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde (§ 7), für jeden Wahlbezirk eine Bezirkswahlbehörde (§ 8) und für das ganze Stadtgebiet die Stadtwahlbehörde (§ 9) eingesetzt.

§ 7

(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 60, 73 und 75 bezeichneten Aufgaben.

§ 8

(1) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(2) An Stelle des Leiters des magistratischen Bezirksamtes kann der Bürgermeister einen anderen rechtskundigen Beamten des Magistrates bestellen.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder einer Einspruchskommission (§ 34) sein.

§ 9

Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzendem und Stadtwahlleiter sowie neun Beisitzern.

§ 10

(1) Die nach den §§ 7 und 8 zu bestellenden Wahlleiter sowie deren Stellvertreter sind spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 2)

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben sie in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm beauftragten Organes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst gemäß § 5 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 11

(1) Spätestens am zehnten Tag nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 12 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer erstatten wollen, ihre Anträge nach Abs. 3 einzubringen. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 3)

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Anträge auf Bestellung der Beisitzer (Ersatzmänner) der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahl-

behörden sind an den Bürgermeister, die Anträge auf Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt, und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderat oder im Nationalrat¹⁾ vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben wird. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 4)

(6) Entsprechen die beantragten Beisitzer (Ersatzmänner) nicht den Vorschriften des § 4 Abs. 3 oder scheiden sie nach ihrer Berufung aus der Wahlbehörde aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

Anmerkung: 1) (Erl. 1959) Bei der Beibringung von Unterschriften werden die nicht im Wiener Gemeinderat, jedoch im Nationalrat vertretenen Parteien den im Gemeinderat vertretenen Parteien gleichgestellt.

§ 12

(1) Die Anzahl der zu berufenden Beisitzer (Ersatzmänner) der Bezirkswahlbehörden und der Sprengwahlbehörden bestimmt innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl der Bürgermeister.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden werden vom Bürgermeister, die der Sprengwahlbehörden von der Bezirkswahlbehörde berufen.

(3) Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Parteien im ganzen Gemeindegebiet entfallenen Stimmen aufgeteilt.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in dem zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Gemeinderat mit weniger als drei Mitgliedern oder überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 11, 12 Abs. 2 und 5 und 13 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind kundzumachen.

§ 13

(1) Spätestens am 21. Tag nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 5)

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Stadtwahlbehörde und die Sprengwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Konstituierung einberufen werden.

§ 14

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 15

Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, Vertrauenspersonen heranzuziehen.

II. HAUPTSTÜCK

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Wahlrecht, Stichtag

§ 16

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 4) zu beurteilen.

§ 17

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

2. Abschnitt

Wahlrechtsausschließungsgründe

§ 18

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBL. Nr. 323, angeführten Verbrechen oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die

- a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,
- b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Verurteilung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,
- c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berausung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952),
- d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung),
- e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung

1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(6) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gilt. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 6)

§ 19

Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 20

Vom Wahlrecht sind weiter ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 21 (Ist entfallen; LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 7)

§ 22

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 8)

§ 23

(1) Die Wahlberechtigten sind vom Magistrat im Wählerverzeichnis einzutragen (Anlage 1).¹⁾ Die Eintragung erfolgt nach dem Stand der Stimmliste (§ 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271)²⁾ am Stichtag (§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 39).

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom Magistrat nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 9)

Anmerkung: ¹⁾ Vom Abdruck dieses Wählerverzeichnisses wird aus Raumersparungsgründen Abstand genommen.

²⁾ Durch § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243, über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz) wurde das Stimmlistengesetz, BGBl. Nr. 271/56, mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig trat das Wählerevidenzgesetz an seine Stelle. Die obige Bestimmung wird daher in absehbarer Zeit, spätestens vor der nächsten Gemeinderatswahl, abzuändern sein in dem Sinn, daß an die Stelle der Stimmliste nunmehr die Wählerevidenz treten wird.

§ 24

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Käme hiernach die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprengel in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat.

(3) (Entfallen; LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 10) §§ 25, 26, 27 und 28 (Sind entfallen; LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 11)

4. Abschnitt

Einspruchs- und Berufungsverfahren

§ 29

(1) Vom 21. bis zum 30. Tag nach der Wahlaus-schreibung hat der Magistrat das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In jedem Gemeindebezirk ist mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.¹⁾ (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 12)

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegen-genommen werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 32 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler u. dgl.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Wenn Gemeinde-rats- und Bezirksvertretungswahlen nicht mit Nationalratswahlen verbunden sind, soll jedenfalls ein Reklamationsverfahren stattfinden.

§ 30

Zu Beginn der Einsichtsfrist hat der Magistrat in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, die die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 31

(1) Den Parteien (§ 44) sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tag nach der Wahlaus-schreibung beim Magistrat zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug

der Abschriften zu entrichten. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 13)

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 32

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder österreichische Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 29 Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist ein-langen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu über-reichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Strei-chung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten be-gehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Ein-sprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzu-teilen. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 14)

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Fall der Un-entbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen be-straft.

§ 33

(1) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wäh-lerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe inner-halb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schrift-lich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der Einspruchskommission (§ 34 Abs. 1) innerhalb der für die Entscheidung vorgesehenen Frist (§ 35 Abs. 1) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 34

(1) Über die Einsprüche entscheiden Einspruchskom-missionen. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Beamten des Magistra-tes als Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. In jedem Gemeindebezirk ist minde-stens eine Einspruchskommission zu errichten.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1, 2, 4 bis 6, 12 Abs. 3 bis 5, 13 und 14 gelten sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der Anzahl der in sie zu entsendenden Beisitzer und Ersatzmänner sowie ihre Berufung der zuständigen Bezirkswahl-behörde obliegt. Bei dieser Stelle sind auch die An-träge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

§ 35

(1) Die Einspruchskommissionen entscheiden über die Einsprüche innerhalb von sechs Tagen nach ihrem Einlangen.

(2) Die Entscheidung ist vom Magistrat dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie vom Magistrat sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hiebei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der nächsten fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 36

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Magistrat einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde endgültig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 2 bis 4 und 35 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 15)

§ 37

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Magistrat das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten

§ 38

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

§ 39

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

- a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag (§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 1) und dem Wahltag innerhalb Wiens verlegen;
- b) Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen;
- c) Wählern, die sich am Wahltag während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis aufhalten müssen (z. B. Eisenbahn- und Straßenbahnbedienstete, Postbedienstete, Sicherheitsorgane);

d) Wählern, die sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 16)

§ 40

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) im Falle des § 39 lit. a: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ergibt;
- b) in den Fällen des § 39 lit. b und c: eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtungen hervorgeht;
- c) im Falle des § 39 lit. d: die Bestätigung der Anstaltsleitung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 41

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular¹⁾ zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstift) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 55 und 70 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Bestimmungen.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck dieses Formulars wird aus Raumersparungsgründen Abstand genommen.

III. HAUPTSTÜCK

Wählbarkeit, Wahlbewerbung

1. Abschnitt

Wählbarkeit

§ 42

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 17)

§ 43 (Ist entfallen; LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 18)

2. Abschnitt

Wahlwerbung

§ 44

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, spätestens am 21. Tag vor dem

Buch- und Offsetdruckerei
Karl Werner

Bücher
Zeitschriften
Zeitungen
Ein- und Mehrfarbendrucke
Gebrauchs-Drucksorten

Wien VII, Bandgasse 34

Telefon 93 16 01 Serie

Wien VII, Lerchenfelderstraße 37

Telefon 44 11 75, 44 11 77

Wien VIII, Buchfeldgasse 6

Telefon 42 27 97, 42 27 98

Wahltag bis 13 Uhr der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).¹⁾ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 19)

(2) Jeder dieser Wahlvorschläge muß von wenigstens 100 Wählern des Gemeindebezirkes unterschrieben sein. Er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mandatare im Wahlbezirk zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Die Unterschrift von 100 Wählern des Gemeindebezirkes ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag von einer wahlwerbenden Partei eingebracht wird, die im letzten Gemeinderat oder im Nationalrat vertreten ist.²⁾ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 20)

(4) Bei der Vorlage eines Bezirkswahlvorschlages für die Gemeinderatswahl oder eines Bezirkswahlvorschlages für die Bezirksvertretungswahl ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 600 S beim Magistrat zu erlegen.³⁾ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 21)

Anmerkung: 1) (Erl. 1959) Ebenso wie nach der Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958 soll auch für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen am letzten Tag schon um 13 Uhr (in der Regel ein Sonntag) schließen.

2) (Erl. 1959) Bei der Beibringung von Unterschriften werden die nicht im Wiener Gemeinderat, jedoch im Nationalrat vertretenen Parteien den im Gemeinderat vertretenen Parteien gleichgestellt.

3) (Erl. 1959) Wie bei der Nationalratswahl sollen Beiträge zu den Kosten des Wahlverfahrens eingeführt werden, und zwar je Bezirkswahlvorschlag 600 S (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958: je Kreiswahlvorschlag 2000 S). Bei einer vollen Kandidatur (23 Wahlbezirke, 23 Bezirksvertretungen) ergibt sich somit eine Summe von 27.600 S (Nationalratswahl bei 25 Wahlkreisen: 50.000 S).

§ 45

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Bezirkswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Bezirkswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl (Bezirksvertretungswahl) enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 46

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 47

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge die nach § 44 erforderlichen Unterschriften aufweisen und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf oder wurde der Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens (§ 44 Abs. 4) nicht spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigigen.¹⁾ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 22)

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 3) zu § 44.

§ 48

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangels der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

§ 49

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlbezirk den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Bezirkswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als erstem eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 50¹⁾

(1) Am siebenten Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlbezirk Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Absätze die Parteilisten.

(2) Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bestimmt sich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl im ganzen Gemeindegebiet erreicht haben, beginnend mit der höchsten Zahl. Sind die Mandatszahlen gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge der Parteien mit diesen Mandatszahlen nach der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Stadtwahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Bezirkswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat, bei einer Wahlwerbung nur für die Be-

zirksvertretung nach dem Zeitpunkt der Einbringung dieses Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Bezirkswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel. Aus ihr muß der Inhalt aller Wahlvorschläge zur Gänze ersichtlich sein.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 23)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Im Zusammenhang mit der Neueinführung des amtlichen Stimmzettels wird auch die Veröffentlichung der Parteilisten gleichartig mit der Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958 neu geregelt.

IV. HAUPTSTÜCK Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort, Wahlzeit

§ 51

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort. Die Festsetzung der Wahlsprengel (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Magistrat. Die Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß die Durchführung des Abstimmungsverfahrens im Wahlsprengel innerhalb der Wahlzeit möglich erscheint, wobei anzunehmen ist, daß am Wahltag in einer Stunde 70 Wähler abgefertigt werden können.

(2) Die Festsetzung der Wahlsprengel hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.¹⁾ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 24)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Der Endtermin für die Festsetzung der Wahlsprengel wird nicht mehr auf den Stichtag bezogen, sondern, der Praxis entsprechend, mit dem im § 52 Abs. 1 festgesetzten Endtermin für die Bestimmung der Wahllokale gleich, also auf den 14. Tag vor dem Wahltag angesetzt.

§ 52

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bestimmt der Bürgermeister die Wahllokale, die im § 57 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit.

(2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(3) Das Wahllokal ist spätestens am achten Tag vor

der Wahl in jedem Haus durch Anschlag bekanntzugeben. Dieser Anschlag darf bis einschließlich des Wahltages nicht entfernt werden. Übertretungen dieses Verbotes werden vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 53

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind vom Magistrat beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

§ 54

Für jeden Wahlsprengel ist innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 55

(1) In jedem Gemeindebezirk ist mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht ausüben haben. Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 70 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 56

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß die Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschichten von größeren Kästen oder durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Bezirkswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Jedenfalls ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 57

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Magistrat zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tag vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

§ 58

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt

Wahlzeugen

§ 59

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltage durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt

Die Wahlhandlung

§ 60

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlsprengel steht der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von je-

dermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 61

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 5¹), die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 25)

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Anmerkung: ¹) Vom Abdruck dieses Modells wird aus Raumersparungsgründen Abstand genommen.

§ 62

(1) Für Männer und Frauen sind verschiedenfarbige, undurchsichtige Wahlkuverte zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Anbringung der Ziffer des Bezirkes nach § 68 Abs. 3.¹) Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. (LGBL für Wien Nr. 20/1954, Art. 1 Z. 1)

Anmerkung: ¹) Siehe Anmerkung ¹) zu § 68.

§ 63

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimmen haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 64

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde

Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder breithaft ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 26)

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflegenden in Heil- und Pflegeanstalten enthält § 70 die näheren Bestimmungen.

§ 65

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Tag der Ausfüllung seines Wähleranlageblattes gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Identitätsausweise, Tauf-, Geburts-, Trau- und Heimatscheine, Anstellungsdekrete, Pässe und Grenzkarten (auch solche, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist), Jagdkarten, Eisenbahn- und Straßenbahnpermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

§ 66

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung (§ 71).

(2) Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für die Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für die Frauen bestimmten Wahlkuverte.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler die beiden amtlichen Stimmzettel aus, legt die Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines der Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren gleichartigen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Diesem Wähler ist der benötigte Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 27)

§ 67

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und

unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 68

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 65 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht besondere Wahlsprenkel festgesetzt sind, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben. Doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

(3) Der Wahlleiter hat, wenn ein Wahlkartenwähler außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sein Wahlrecht ausübt, auf dem Wahlkuvert, das er ihm gemäß § 66 Abs. 1 zu übergeben hat, die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem der Wahlkartenwähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.¹⁾ (LGBL. für Wien Nr. 20/1954, Art. I Z. 2)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1954) Zugleich mit den Gemeinderatswahlen im Jahr 1954 wurden zum erstenmal seit dem Jahr 1932 wieder Wahlen in die Bezirksvertretungen vorgenommen. Die bezirksweisen Wahlergebnisse sollen soweit als möglich die Meinung der im Bezirk wohnhaften Wähler richtig wiedergeben. Durch das Institut der Wahlkarten würde diese richtige Wiedergabe beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann dann ausgeschaltet werden, wenn bei den Wahlkartenwählern unterschieden wird, ob sie ihr Wahlrecht in jenem Bezirk ausüben, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder in einem anderen Bezirk. Für den letztgenannten Fall wird die im Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945, StGBL. Nr. 198, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), § 51 Abs. 3, § 57 Abs. 5 und § 59, vorgesehene Regelung der Abgabe von Wahlkuverts für fremde Wahlkreise zur Richtschnur genommen. Aus praktischen Erwägungen sind hiefür die Bezirkswahlbehörden vorgesehen, aber, um Wege zu ersparen, auch eine Mitwirkung der Stadtwahlbehörde. Notwendige Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die nähere Regelung der im § 78 Abs. 3 festgelegten sinngemäßen Anwendung der §§ 73 und 74, kann die Landesregierung durch Verordnung

erlassen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß durch solche Vorsorgen, wie sie der Gesetzesentwurf trifft, die Feststellung der Bezirkswahlergebnisse um mehrere Stunden verzögert wird. Dies muß aber im Interesse der Ermittlung richtiger Bezirkswahlergebnisse hingenommen werden.

§ 69

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten

§ 70

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt ein oder mehrere besondere Wahllokale für Wahlkartenwähler errichten.

(2) In diesem Falle haben die gehfähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht nicht in dem nach § 55 bestimmten Wahllokal, sondern in dem nach Abs. 1 zuständigen Wahllokal auszuüben.

(3) Die für ein solches Wahllokal zuständige Wahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Aufstellen eines Wandschirmes und dergleichen) vorzusehen, daß der Pflegeling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

5. Abschnitt

Stimmzettel

§ 71¹⁾

(1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebenen Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbezeichnun-

gen, Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung, die aus den Mustern Anlagen 10 und 11²⁾ ersichtlichen Angaben zu enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden. Die Landesregierung hat für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln (§ 66 Abs. 1) verschiedene Farben festzusetzen. Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß soll ungefähr 14½ bis 15½ cm in einer Dimension und 20 bis 22 cm in der anderen Dimension betragen, kann aber auch nach Notwendigkeit größer sein. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien sind bei allen Parteien in gleicher Stärke auszuführen.

(3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 3000 S und im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Der Strafe nach Abs. 3 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

(5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in den links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreisen ein liegendes Kreuz oder andere Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen wollte. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

(6) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat enthält, zählen sie für diese Wahl als ein gültiger, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste des Gemeinderates vom Wähler bezeichnet wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel für den Gemeinderat gültig ausgefüllt ist und sich aus den Bezeichnungen der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel unangefüllt sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die

Wahl in die Bezirksvertretung, wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für diese Wahl enthält.

(7) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 28)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Die Änderungen in den §§ 61 Abs. 1, 64 Abs. 1, 66, 71, 72, 73 Abs. 6 und 74 Abs. 2 ergeben sich aus der Einführung amtlicher Stimmzettel. Die Anordnung der Rubriken entspricht dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl in den Nationalrat mit der Ausnahme, daß Listennummern nicht vorgesehen sind. Vereinigte Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung wird es nicht mehr geben, weil bei gesonderten Stimmzetteln mit verschiedenen Farben Unterlassungen der Ausfüllung voraussichtlich seltener vorkommen werden als bei vereinigten Stimmzetteln.

²⁾ Vom Abdruck dieser Muster wird aus Raumersparungsgründen Abstand genommen.

§ 72

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder

3. überhaupt keine für den Wahlbezirk veröffentlichte Parteiliste oder kein Bewerber bezeichnet wurde, oder

4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet wurden, oder

5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverte zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die für die Wahl desselben Vertretungskörpers auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie für diese Wahl nur als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sie hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht. (LGBL für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 29)

6. Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlsprengel

§ 73

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren

Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen sowie die für den eigenen Wahlbezirk und für andere Bezirke abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Zahl der von den Männern für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der von den Frauen für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- e) die Summe zu a), b), c) und d), somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- f) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- g) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu f) mit der Zahl zu e) nicht übereinstimmt. (LGBL für Wien Nr. 20/1954, Art. I Z. 3)

(3) Die für andere Bezirke abgegebenen Kuverte sind uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen, der Umschlag ist zu schließen und zu versiegeln, das Paket ist dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben, auf dem Umschlag ist die Zahl der einliegenden Wahlkuverte, getrennt für Männer und Frauen, anzugeben.¹⁾ Mit den für den eigenen Wahlbezirk abgegebenen Wahlkuverten ist in der nachfolgend beschriebenen Weise zu verfahren. Die Wahlbehörde eröffnet die von den Männern abgegebenen Wahlkuverte, entnimmt die Stimmzettel, sondert die für die Wahl in den Gemeinderat abgegebenen Stimmzettel von den für die Wahl in die Bezirksvertretung abgegebenen Stimmzetteln, überprüft die Gültigkeit beider, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt für jede der beiden Wahlen fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Männern abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Männern abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen der Männerstimmen). (LGBL für Wien Nr. 20/1954, Art. I Z. 4)

(4) Sodann verfährt die Wahlbehörde in gleicher Weise mit den von den Frauen abgegebenen Wahlkuverten und Stimmzetteln und stellt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Frauen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Frauen abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Frauen abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Frauen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen der Frauenstimmen).

(5) Schließlich ermittelt die Wahlbehörde aus den nach den Abs. 3 und 4 gebildeten Summen das Gesamtergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung und stellt für jede der beiden Wahlen fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Männern und Frauen abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 30)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 68.

§ 74

(1) Die Sprengelwahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Wahlsprengels, des Wahllokales und den Wahltag;
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
 - c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
 - d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
 - e) die Namen jener Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, deren Wahlkuverte von den Beauftragten der Bezirkswahlbehörde (§ 73 Abs. 3) abgeholt wurden; die Namen der übrigen Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen; bei Wahlsprengeln, die ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt sind, genügt die erstgenannte Angabe;¹⁾
 - f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 69);
 - g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung);
 - h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73, insbesondere jene gemäß den Abs. 2 bis 5, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;
 - i) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel. (LGBL. für Wien Nr. 20/1954, Art. I Z. 5, und LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 31)
- (3) Der Niederschrift sind anzuschließen:
- a) das Wählerverzeichnis;

- b) das Abstimmungsverzeichnis;
 - c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
 - d) die ungültigen Stimmzettel, die, getrennt für Männer und Frauen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - e) die gültigen Stimmzettel, die getrennt für Männer und Frauen, je nach den Parteilisten geordnet, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.
- (4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.
- (5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.
- (6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 68.

§ 75

Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörde sind der zuständigen Bezirkswahlbehörde verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag durch den Leiter der Sprengelwahlbehörde ungesäumt zu übermitteln.

§ 76¹⁾

(1) Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten (§ 70) haben alle bei ihnen abgegebenen Wahlkuverte der Urne zu entnehmen, uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag, auf dem die Zahl der einliegenden Wahlkuverte gesondert für Männer und Frauen anzugeben ist, ist zu schließen und zu versiegeln und dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 sinngemäß auch für die Wahlbehörden der Wahllokale für Wahlkartenwähler (§§ 55 und 70). (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 32)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Durch die Novellierung der Gemeindevahlordnung im Jahr 1954 wurde bei Wahlkartenwählern eine Versendung von verschlossenen Wahlkuverten mit Stimmzettel an die Bezirkswahlbehörde des Wohnortes des Wahlkartenwählers eingeführt. Die Praxis hat in Spitälern die Möglichkeit einer Versendung aller Wahlkuverte bis auf eines ergeben, was, da Namen und Adressen der Wahlkartenwähler festzuhalten und die Wahlkarten abzunehmen sind, die Wahrung des Wahlgeheimnisses unmöglich macht. Aus Wahllokalen der Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten sollen nun zur Wahrung des Wahlgeheimnisses alle Wahlkuverte der Bezirkswahlbehörde übermittelt werden.

§ 77

(1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit



LEOBERSDORFER Maschinen-, Apparate- und Werkzeugfabrik

Zentralbüro: Wien I, Lobkowitzplatz 1, Tel. 522686

FS: 01/1175

Werk: Leobersdorf, NU.

Erzeugungsprogramm:

Fahrbare und stationäre Diesel- und Elektrokpressoren, elektroautomatische Kompressorstationen, Universalraupenbagger 0,3—1,0 m³, Ölhydraulische Bagger, Vibrationsgeräte für Straßen- und Bahnbau

Zementsilos stationär und auf LKW montiert, Treibstofflagertanks, Haus-tankanlagen, komplette Servicestationen, Treibstoffzapfschränke, Autohebe-bühnen, Reifenluftpumpen

Farbspritzanlagen, Farbspritzpistolen, Gießerei für Grauguß, Kokillenguß, legierten und unlegierten Spezialguß aller Art

D 101/76



G. GISTEL & CIE.

DKS

Draht- und Kabelwerk Sichtermann G. m. b. H.

Isolierte Leitungen und Kabel für feste Verlegung und zum Anschluß ortsveränderlicher Stromverbraucher wie:

- Kunststoffleitungen
- Panzeraderleitungen
- Rohrdrähte, blank und umhüllt
- Stegleitungen
- Leitungen für Hochspannung und Hochfrequenzanlagen
- Leichte bis schwere Gummimantel-leitungen auch in öl-, benzin- und hitzebeständiger Ausführung
- Bergwerkskabel in unbrennbarer Ausführung
- Schweißleitungen
- Bohrkabel für die Erdöl-industrie
- Aufzugssteuerkabel
- Autoleitungen
- Telefonrohrdrähte
- YY-Starkstromkabel
- Neoprene-Leitungen
- Baggerkabel
- usw.

Wien XXIII, Inzersdorf, Kinskygasse 16—30
Telefon 641341, 641342, 642206, FS 01-1396

D 146/76

Konrad Pitsch

Buchbinder- u. Verlagsarbeiten

Tel. 32 85 82

Wien IX
Sobieskigasse 27

den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

V. HAUPTSTÜCK

Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt

Erstes Ermittlungsverfahren

§ 78¹⁾

(1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviel Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen. Sie übernimmt die von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten (§ 70) übergebenen versiegelten Wahlkuverte, die keine fremde Bezirksziffer haben, uneröffnet in vorläufige Verwahrung, trägt die Zahl der von den einzelnen Wahlbehörden übermittelten Wahlkuverte dieser Art in eine Liste ein, die von allen Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen ist, und übermittelt sodann im Wege der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverte, die mit anderen Bezirksziffern bezeichnet sind, den zuständigen Bezirkswahlbehörden in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverte einzutragen sind. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 33)

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der Wahlsprengel. Hiebei hat sie auch zu überprüfen, ob die für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte im Umschlag der Sprengelwahlbehörde enthalten waren. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen. (LGBL. für Wien Nr. 20/1954, Art. I Z. 6)

(3) Die Bezirkswahlbehörde verfährt hierauf mit den von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten abgegebenen und in vorläufige Verwahrung (Abs. 1) genommenen Wahlkuverten und mit den in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverten der Wahlkartenwähler unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 und 74 und ergänzt das Gesamtergebnis der Wahlsprengel durch die so ermittelten Stimmen. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 34)

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen). (LGBL. für Wien Nr. 20/1954, Art. I Z. 6)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 68.

§ 79

Nach Feststellung der Parteisummen für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Be-

zirksvertretung werden die im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 80 und 81 zu berechnen ist.

§ 80

(1) Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirk für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(3) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlbezirkes nicht vergeben werden (Restmandate) sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmten), werden der Stadtwahlbehörde überwiesen.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

(5) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde.

§ 81

(1) Die Wahlzahl für die Wahl in die Bezirksvertretung wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(2) Als Wahlzahl gilt bei den 30 für jede Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die dreißiggrößte Zahl der so angeschriebenen Teilzahlen.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Wahlwerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

§ 82

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauensmänner gemäß § 12 Abs. 4;
- c) die Feststellungen der gemäß § 78 vorgenommenen Überprüfung der Wahlakten;
- d) das ermittelte Wahlergebnis im Wahlbezirk in der nach § 78 gegliederten Form;

- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Namen der als gewählt erklärten Wahlwerber.

(3) Die im vorigen Absatz unter den Buchstaben c) bis g) bezeichneten Feststellungen sind in der Niederschrift, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, anzuführen. Für die Wahl in den Gemeinderat ist in der Niederschrift noch die Zahl der Restmandate und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen auszuweisen.

(4) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und die gemäß § 50 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(6) Die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate sind von der Bezirkswahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(7) Der Wahlakt der Bezirkswahlbehörde ist ungesäumt an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.

2. Abschnitt

Berichtigung der ziffernmäßigen Wahlergebnisse der Wahlbezirke durch die Stadtwahlbehörde

§ 83

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Wahlergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlautbart die vorgenommenen Berichtigungen.

(2) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Das gleiche gilt, wenn ein Wahlwerber sowohl in den Gemeinderat als auch in eine Bezirksvertretung gewählt ist.

3. Abschnitt

Zweites Ermittlungsverfahren

§ 84

(1) Die in den Niederschriften der Bezirkswahlbehörden ausgewiesenen Restmandate des Gemeinderates werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zweck wird bei der Stadtwahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 85

(1) Die Parteien, die auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch er-

heben, müssen diesen Anspruch bei der Stadtwahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Wahlvorschlag eines Wahlbezirktes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Stadtwahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart.

§ 86

Den Parteien, die die im Sinne des § 85 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch den im § 85 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem Wahlbezirk als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

§ 87

(1) Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren in ganz Wien kein Mandat oder weniger als fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.¹⁾ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 35)

(2) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften (§ 82) die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 85 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Teilzahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Die Bedingungen der Ausübung des passiven Wahlrechtes werden hinsichtlich des zweiten Ermittlungsverfahrens weitergezogen. Nicht nur bei einem Grundmandat, sondern auch bei fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen soll eine Partei Restmandate erhalten können.

§ 88

(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen

Stadtwahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Wenn ein Stadtwahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Bezirkswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem im § 87 Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im § 89 Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf dem Stadtwahlvorschlag und einem Bezirkswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach der im Abs. 3 bezeichneten Verlautbarung bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Stadtwahlvorschlag oder den Bezirkswahlvorschlag entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde.

§ 89

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahren hat die Stadtwahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;

b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde;

c) die Feststellung nach §§ 87 und 88 (Zahl der Restmandate und der Reststimmen, die Wahlzahl und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate);

d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden sowie die Anmeldungen nach § 85 und die Stadtwahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

4. Abschnitt

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

§ 90

(1) Binnen acht Tagen nach der Wahl kann von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Bezirkswahlbehörde bei der Stadtwahlbehörde, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Stadtwahlbehörde und gegen gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommene Berich-

tungen der Wahlergebnisse der Wahlbezirke beim Stadtsenat schriftlich Einspruch erhoben werden.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßige Ermittlung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so ist das Wahlergebnis auf Grund der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung oder die Unrichtigkeit der gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommenen Berichtigung, so sind sofort die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen, die unrichtigen Verlautbarungen zu widerrufen und die richtigen Ergebnisse zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung, so ist der Einspruch abzuweisen.

5. Abschnitt

Annahme der Wahl

§ 91

Die Stadtwahlbehörde setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis. Jeder Gewählte kann binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung erklären, daß er die Wahl ablehne. In diesem Fall ist der im Wahlvorschlag an nächster Stelle stehende Wahlwerber zu berufen.

6. Abschnitt

Ersatzmänner, Ergänzungsvorschläge

§ 92

(1) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

(2) Die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag werden vom Bürgermeister berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung nach dem entsprechenden Wahlvorschlag. Wäre ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlbezirk oder auf einem Stadtwahlvorschlag gewählt, so ist er aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Die von einer solchen Entscheidung berührte Bezirkswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(3) Die Ersatzmänner auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher berufen. Die Reihenfolge der Berufung wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.¹⁾ (*LGBL. für Wien Nr. 18/60*)

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die Streichung kommt für die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem

Stadtwahlvorschlag dem Bürgermeister zu, auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher; sie ist im ersten Fall vom Bürgermeister, im zweiten Fall vom Bezirksvorsteher zu verlautbaren.¹⁾ (LGBL. für Wien Nr. 18160)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1960) Durch den Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen des § 92 der Wiener Gemeindevahlordnung 1959 über die Berufung von Ersatzmännern in die Bezirksvertretungen dem § 64 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien angepaßt werden. § 64 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien überträgt nämlich die Berufung von Ersatzmännern in die Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher, während nach der Gemeindevahlordnung die Berufung aller Ersatzmänner dem Bürgermeister obliegt. Die Änderung der Zuständigkeit zur Berufung von Ersatzmännern geschieht durch die beantragte Änderung des § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1959. Sinngemäß muß dabei auch die Bestimmung des § 92 Abs. 5 der Wiener Gemeindevahlordnung 1959 über die Streichung von Ersatzmännern geändert werden, weil auch hier die Zuständigkeit derzeit dem Bürgermeister obliegt. Die Änderung der Zuständigkeit zur Streichung von Ersatzmännern ist im Punkt 2 des Artikels I des Gesetzentwurfes enthalten. Die Anpassung der Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und der Wiener Gemeindevahlordnung 1959 stellt ein einheitliches Gesetzeswerk dar, weshalb die Änderung der Wiener Gemeindevahlordnung 1959 zugleich mit dem Gesetz über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in Kraft treten soll.

§ 93¹⁾

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat der Bürgermeister den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich aufzufordern, einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Der Bürgermeister prüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der Ergänzungsvorschlag ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig fre werdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1949) Die Bestimmungen der neuen Nationalrats-Wahlordnung entnommen. Sie fehlten in der Gemeindevahlordnung vom Jahr 1923.

VI. HAUPTSTÜCK

Wahl der Gemeindeorgane

1. Abschnitt

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadtensats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen und des Disziplinarkollegiums, der Präsidenten des Landtages sowie der Vorsitzenden des Gemeinderates und der Vorsitzenden der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter

§ 94¹⁾

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1949) In der Gemeindevahlordnung vom Jahr 1923 fehlte eine Bestimmung, was zu geschehen hat, wenn bei der Wahl des Bürgermeisters keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erlangt. Die Lücke soll der zweite Satz des § 94 schließen. Danach ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem der Bewerber gewählt erscheint, der die relative Stimmenmehrheit erlangt hat. Im Interesse einer vollständigen Regelung war der dritte Satz einzufügen.

§ 95¹⁾

(1) Zwei der Stadträte (§ 36 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden vom Gemeinderat als Vizebürgermeister gewählt. Der eine der Vizebürgermeister kommt der stärksten, der andere der zweitstärksten Partei des Gemeinderates zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung dieses Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5.

(2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.

(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt.

(5) Erstatte eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl. Gewählt ist dann der, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1949) Die Bestimmungen der §§ 95 bis 99 sind der Hauptsache nach der

Gemeindevahlordnung vom Jahr 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1927, LGBl. für Wien Nr. 15, entnommen. § 97 Abs. 2 füllt eine Lücke dieser Wahlordnung aus. Zu § 99 Abs. 1 zweiter Satz ist zu bemerken, daß er dem § 63 Abs. 5 der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 entspricht. Die Gemeindevahlordnung vom Jahr 1923 enthielt diese Bestimmung nicht.

§ 96

(1) Die Mandate des Stadtsenats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse des Gemeinderates sowie der Kommissionen (§ 62 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) und des Disziplinarkollegiums (§ 26 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Gemeinderatswahl gestanden ist. Die Aufteilung hat sinngemäß nach den im § 87 Abs. 3 bis 7 festgesetzten Berechnungsarten zu erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen so viele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten gemäß Abs. 1 zukommen.

(4) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten.

(5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt.

(6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl. Hierbei kommen die Bestimmungen des § 95 Abs. 5 sinngemäß zur Anwendung.

§ 97¹⁾

(1) Die Präsidenten des Wiener Landtages, die Vorsitzenden des Gemeinderates, der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 zu wählen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Vorsitzender und zwei oder mehrere Stellvertreter zu wählen sind.

(2) Ist nur ein Vorsitzender und sein Stellvertreter zu wählen, so finden die Bestimmungen des § 95 sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende kommt der stärksten, der Stellvertreter der zweitstärksten Partei zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung des Stellvertretermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung des § 95 Abs. 5.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 95.

§ 98

Im Falle des Abganges eines nach den §§ 95 bis 97 Gewählten ist von der Partei, der der Abgegangene angehörte, ein Wahlvorschlag zu erstatten. Die Neubesetzung der Mandate erfolgt nach den Bestimmungen, die für die Wahl des Abgegangenen maßgebend waren.

§ 99¹⁾

(1) Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvorsteher. Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören. Sein Stellvertreter ist von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die seines Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Die Parteienstärke bestimmt sich nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

(4) Im übrigen sind für die Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Falle des Abganges des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters ist § 98 anzuwenden.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 95.

VII. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl

§ 100

(1) Im Fall einer Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen kann die Landesregierung, wenn im gleichen Jahr die Nationalratswahl stattfindet, beschließen, daß die Wahlen in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen unter einem mit der Nationalratswahl durchzuführen sind.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl finden die Bestimmungen des I., II., III., IV. und V. Hauptstückes dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als im § 101 nicht anderes angeordnet ist. (LGBl. für Wien Nr. 14/1959, Art. 1 Z. 36)

§ 101¹⁾

(1) Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

(2) Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Sprengelwahlbehörden haben die nach diesem Gesetz den

Spezialdruckerei

für
mehrfarbige Kunstdrucke
Illustrationsdruck
Industrie und Gewerbekataloge
Prospekte jeder Art in Ein- oder
Mehrfarbendruck
Werk-, Merkantil- sowie alle Akzidenz-
drucksachen in bester Ausführung

Im Bedarfsfalle stehe ich jederzeit gerne
mit Offert zu Diensten

Buch- und Kunstdruckerei

Josef Gerstmayer

**Wien XII,
Schönbrunner Straße 215**
Telefon 54 64 12

Technischer Überwachungsverein Wien

(früher Dampfkesseluntersuchungs- und
Versicherungs-Gesellschaft a. G.)

Hauptverwaltung: Wien I, Krugerstraße 16

Drahtanschrift: TÜV Wien
Telephon 52 - 16 - 07 Serie

Der Technische Überwachungsverein Wien ist
gemäß Verwaltungsentlastungsgesetz BGBl.
277/1925 und der Verordnungen vom 17. April
1948 und 15. Juni 1943 für die Untersuchung
und Prüfung von Dampfkesseln, Dampf-
gefäßen, Druckbehältern, Versandbehältern
und Aufzügen bei seinen Mitgliedern autori-
siert. Der Technische Überwachungsverein
steht seinen Mitgliedern für Beratungen und
Ingenieurarbeiten auf dem Gebiete der
Wärme- und Kraftwirtschaft und elektrischen
Anlagen, ferner für Bauüberwachungen, Werk-
stoffabnahmen, Überprüfung von Zentrifugen,
Sprinkleranlagen usw. zur Verfügung.

**Dienststellen in Wien,
Dornbirn, Graz, Klagenfurt und Linz**

Scha 4/76

Der wachsende Umfang
der administrativen
Aufgaben kommunaler
Verwaltungen erfordert
gebieterisch weitest-
gehende Rationalisierung
aller Arbeiten.

Remington Rand ist
seit bald 90 Jahren
führend in der Admi-
nistrationstechnik und
bietet ein Programm, das
von Schreib- und Rechen-
maschinen bis zur elektro-
nischen Daten-
verarbeitungsanlage
neuester Bauart reicht.

Remington Rand

UNIVAC

WEIGL BÜROMASCHINEN

Wien Dornbirn Graz Innsbruck Linz Salzburg Villach

Sprengelwahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die für die Nationalratswahl gebildeten Kreiswahlbehörden haben auch die den Bezirkswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Verbandswahlbehörde des Wahlkreisverbandes Wien obliegen auch die Geschäfte der Stadtwahlbehörde. Einspruchskommissionen (§ 34) werden nicht errichtet. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 37)

(4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen entfällt. Die Wahlen sind vielmehr unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen.

(5) Wahlzeugen gemäß § 59 können nur von solchen Parteien entsendet werden, deren Wahlvorschläge nur für die Gemeinderats- oder die Bezirksvertretungswahlen, nicht aber für die Nationalratswahl veröffentlicht wurden.

(6) Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen werden nicht geführt.

(7) Parteien, die im Nationalrat vertreten sind und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl angeführt sind, sind in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 50) und auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung (§ 71) in der gleichen Reihenfolge wie bei der Nationalratswahl anzuführen. Beteiligt sich eine im Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so sind im entsprechenden Stimmzettel die Rechtecke, die nach der Anlage 10 oder 11 die Kurzbezeichnung und die Parteibezeichnung zu enthalten hätten, leer zu lassen. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 38)

(8) . . . und (9) . . . sind entfallen. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 39)

(10) Wenn die Nationalrats-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung für Männer und Frauen nur einheitliche Wahlkuverte vorsieht, gelangen auch für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen für Männer und Frauen nur einheitliche Wahlkuverte zur Anwendung.

(11) Für jeden Wähler ist nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben. Die Anwendung des § 68 Abs. 3, des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 76 Abs. 1 sowie des § 78 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entfällt. § 73 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Summe zu a) und b), somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- e) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu d) mit der Zahl zu c) nicht übereinstimmt.“ (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 40)

(12) Zu Beginn des Stimmzählungsverfahrens sind die auf einem Blatt vereinigten Stimmzettel nach Er-

öffnung der Wahlkuverte zu trennen und dem weiteren nach den einschlägigen Wahlordnungen vorgeschriebenen Verfahren gesondert zu unterziehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für die Nationalrats-, Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen ist je nach den einschlägigen Wahlordnungen zu beurteilen.

(13) Wenn die Nationalrats-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung für Männer und Frauen keine gesonderte Stimmzählung vorsieht, sind auch die im § 73 Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungen nicht gesondert für Männer und Frauen, sondern nach Wählern überhaupt, vorzunehmen.

(14) Für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen ist von der Sprengelwahlbehörde eine besondere Niederschrift auf farbigem Papier anzulegen, die den Vorschriften des § 74 Abs. 1, 2 und 4 entspricht. Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen ein besonderer Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahlen bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl verbleiben beim Wahlakt für die Nationalratswahl.

(15) Besondere Wahlkarten für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen werden nicht ausgestellt. Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahl abgeben, wenn die Wahlkarte vom Magistrat Wien ausgestellt ist. Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, die nicht vom Magistrat Wien ausgestellt wurde, sind nur zum Nationalrat wahlberechtigt. Die Wahlkuverte solcher Wähler sind in eine besondere Wahlurne zu legen, die die Aufschrift „Nur für Nationalratswähler“ zu tragen hat.

(16) Nähere Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl können durch Verordnung getroffen werden, die von der Landesregierung zu erlassen ist. (LGBL. für Wien Nr. 14/1959, Art. I Z. 41)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Auch die Bestimmungen des § 101 über Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, die mit Nationalratswahlen verbunden werden, sind abänderungsbedürftig. Die Bestimmung des § 101 Abs. 3 wurde im Jahr 1949 bei der letzten verbundenen Wahl nicht in die Gemeindevahlordnung, sondern in das Gesetz vom 22. Juli 1949, LGBL. für Wien Nr. 30, aufgenommen, gilt deshalb nicht für künftige Wahlen, hat sich aber mit seiner Konzentrierung der Geschäfte der Bezirkswahlbehörden bei den Kreiswahlbehörden, welche gleichartige Geschäfte obnehin für die Nationalratswahl besorgen müssen, als durchaus praktisch zweckmäßig erwiesen. Dasselbe gilt für die ebenfalls eine Vereinfachung darstellende Übertragung der Geschäfte der Stadtwahlbehörde an die Verbandswahlbehörde Wien, die ähnliche Geschäfte zur gleichen Zeit für die Nationalratswahl zu besorgen hat. Da für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung gesonderte Stimmzettel in verschiedenen Farben vorgesehen sind, kann es auch keine Vereinigung mit dem amtlichen Nationalratsstimmzettel geben. Bei Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, die gleichzeitig mit Nationalratswahlen vorgenommen werden, sind aus prak-

tischen Gründen zu Beginn der Reihenfolge der Parteien nicht die im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien, sondern die im Nationalrat vertretenen Parteien auf den amtlichen Stimmzetteln zu nennen. Da die Nationalrats-Wahlordnung die Bezeichnung der Wahlkuverte nicht erlaubt und bei der verbundenen Wahl nur ein Wahlkuvert verwendet wird, ist die im Jahr 1954 eingeführte besondere Zählung der bezirksfremden Wahlkartenwähler bei einer verbundenen Nationalrats-, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl nicht möglich. Aus diesem Grund war die Änderung des § 101 Abs. 11 notwendig.

2. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 102

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere


öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 103

Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 12. August 1949, die durch das Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 20, geänderten Bestimmungen sind am 3. August 1954 in Kraft getreten. Die Wirksamkeit der durch das Gesetz vom 10. April 1959, LGBL. für Wien Nr. 14/1959, geänderten Bestimmungen wurde durch Artikel III dieses Gesetzes mit 1. Mai 1959 festgesetzt.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz vom 1. Juli 1960, LGBL. für Wien Nr. 18, ist am 1. August 1960 in Kraft getreten.



**FARBEN
LACKE
EMAILS**

FARBEN U. LACKFABRIKEN
ED. LUTZ & CIE
WIEN X. HAUSERGASSE 15-19

TELEFON: 64 14 86 64 14 87
FERNSCHREIBER: 01 2407

Scha 175/74

Gesetz vom 30. Oktober 1945 über das Gesetzblatt der Stadt Wien

Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1

Der Stadtsenat hat beschlossen:¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Dieses Gesetz beruht auf § 22d der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBL. Nr. 5, in der Fassung der Novelle vom 12. Oktober 1945, StGBL. Nr. 196, welcher lautete: „Für die Stadt Wien übt der Stadtsenat die den Ländern zustehende Gesetzgebung aus. Die Aufgaben, die nach § 22a bis c dem Landeshauptmann und den Mitgliedern der provisorischen Landesregierungen zukommen, üben in Wien der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates aus. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Gesetzblatt der Stadt Wien.“ Von dem Gesetzblatt der Stadt Wien sind nur zwei Stücke erschienen, eines im Jahr 1945 und eines im Jahr 1946. Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 am 19. Dezember 1945 und damit auch der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung 1931 in vollem Umfang erhielt Wien wieder die Stellung eines Bundeslandes, daher wurde auch von dem nächsten, am 27. April 1946 herausgegebenen Gesetzblatt angefangen, das die ersten Gesetzesbeschlüsse des Wiener Landtages (vom 14. Februar 1946) enthält, das Blatt wieder als „Landesgesetzblatt für Wien“ bezeichnet. Für dieses Gesetzblatt blieb aber weiter das obige Gesetz in Geltung, nicht das Gesetz vom 10. November 1920 über das Landesgesetzblatt für Wien, LGBL. für Wien Nr. 2. Das hat die praktische Bedeutung, daß nunmehr nach § 5 des obigen Gesetzes die rechtsverbindliche Kraft von Verlautbarungen im Gesetzblatt, wenn darin nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Gesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, beginnt, während nach dem alten Gesetz von 1920, § 7, diese verbindende Kraft mangels ausdrücklicher anderer Bestimmung „mit dem Anfang des 45. Tages nach Ablauf des Tages, an dem das Stück herausgegeben und versendet wurde“, begann.

§ 1

Die Stadt Wien gibt ein „Gesetzblatt der Stadt Wien“ heraus.

§ 2

(1) Das Gesetzblatt der Stadt Wien ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Gemeinderates als Landtag;
- b) der Verordnungen des Stadtsenates als Landesregierung;
- c) der Verordnungen des Bürgermeisters als Landeshauptmann;
- d) sonstiger Bestimmungen, deren rechtsverbindliche Kraft von der Verlautbarung im Gesetzblatt der Stadt Wien abhängig ist.

(2) Druckfehler in Verlautbarungen des Gesetzblattes der Stadt Wien, ferner Verstöße, die in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes unterlaufen sind, werden durch Kundmachung des Magistrates in dem Gesetzblatt berichtigt.

§ 3

Alle Verlautbarungen sind in das Gesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 4

Alle im Gesetzblatt der Stadt Wien enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet der Stadt Wien.

§ 5

(1) Soweit den Verlautbarungen im Gesetzblatt der Stadt Wien rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Gesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Gesetzblattes anzugeben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1945 in Kraft.



Gußeiserne Kessel für alle Brennstoffe mit Leistungen von 5000 bis 2,300.000 kcal/h, Spezialgaskessel der Type GH, Ideal BITHERM-Kessel mit Warmwasserbereitung, Radiatoren aus Gußeisen und Stahl, Klimageräte, Kälteaggregate, Armaturen und sanitäre Apparate

IDEAL-Standard

Gesellschaft m. b. H.

NATIONALE RADIATOR GES. M. B. H.

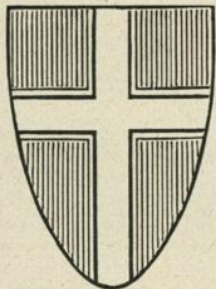
Wien I, Körntner Ring 10

Telephon 65 46 35 Δ

Werk: WIENER NEUSTADT

D 141/76

Wappen und Siegel der Stadt Wien



Gesetz vom 13. Februar 1925, LGBL. für Wien Nr. 9, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, wieder in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBL. für Wien Nr. 4



Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wappen besteht aus einem weißen Kreuz auf rotem Feld.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Die Farben der Stadt und des Bundeslandes Wien sind Rot-Weiß.

Artikel II

Das Siegel zeigt das Wappen im Brustschild eines Adlers als Wappenhalter. Der einköpfige ungekrönte Adler steht flugbereit, rechtsschauend im Feld. Sein leicht gebogener, gedrungener Hals weist schuppenähnliche Büschel auf und seine Flügel gehen in vier abwärts gespreizte Federn über. Seine mit starken Krallen bewehrten Fänge sind schräg ab- und auswärts gestreckt. Der Schweif ist senkrecht nach unten gekehrt und ornamentiert gestaltet. Das Siegel trägt die Umschrift: „Bundeshauptstadt Wien“. Die Zeichnung des Siegels ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich.

Artikel III

Das Wappen und das Siegel der Bundeshauptstadt Wien ist zugleich das Wappen und Siegel des Bundeslandes Wien.

Artikel IV

Das oben bezeichnete Wappen und das Siegel der Bundeshauptstadt Wien darf außer von den Verwaltungsstellen der Bundeshauptstadt Wien ohne Bewilli-

gung durch den Wiener Stadtsenat von niemanden verwendet werden.¹⁾

Jede widerrechtliche Führung des Wappens oder des Siegels wird vom Wiener Magistrat nach den für das politische Strafverfahren geltenden Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 2000 Schilling²⁾ oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Anmerkung: ¹⁾ Die für eine Bewilligung gemäß Artikel IV Abs. 1 zu entrichtende Verwaltungsabgabe siehe Verordnung vom 8. Dezember 1953, LGBL. für Wien Nr. 2/1954, Tarif I, Post 129.

²⁾ Die ursprünglich mit 1000 Schilling festgesetzte Höchstgrenze der Geldstrafe wurde durch das Landes-Verwaltungsstrafhöhungsgesetz 1949, LGBL. für Wien Nr. 44, auf das Doppelte erhöht.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft¹⁾. Mit seiner Durchführung wird der Wiener Stadtsenat als Landesregierung betraut.

Anmerkung: ¹⁾ Wieder in Kraft getreten am 22. Juni 1946.

MAX Platten

zweckmäßig, sauber und schön -
für Schulen, Ämter und Behörden

EXACTA - CONTINENTAL 6000 MULTTRONIC 6000

die modernen Hochleistungs-Buchungsautomaten für alle Aufgaben des Buchungswesens in Industrie, Verwaltung und Geldinstituten

Individuelle Beratung, Maschinenvorfürungen und Ausarbeitung von Organisationsvorschlägen völlig unverbindlich und kostenlos durch

BOG - WIEN Büro Organisation G. m. b. H., Wien I, Opernring 1/R/V/513, Tel. 57 34 60

Österreichische Generalvertretung der EXACTA-CONTINENTAL-WERKE, Köln/Rhein

D 1367/6

Unvereinbarkeitsgesetz

Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 100

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Die Betätigung in der Privatwirtschaft unterliegt für

1. die im Artikel 19 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten obersten Organe der Vollziehung,¹⁾

2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtrates in den Städten mit eigenem Statut (mit geregelttem Magistrat),

3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage den in den folgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Beschränkungen.

Anmerkung: ¹⁾ Unter diese Bestimmungen fallen in Wien der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates in ihrer Eigenschaft als Landeshauptmann bzw. Landesregierungsmitglieder.

§ 2

(1) Die in § 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt (Gesetz vom 29. Juli 1919, StGBI. Nr. 389) oder einem Landeskreditinstitut einnehmen; insbesondere dürfen sie weder dem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsleitung oder dem Überwachungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder der Geschäftsleitung (Kuratorium, Direktion oder dergleichen) einer Landeskreditanstalt angehören, noch Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art sein.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes sind sinngemäß auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten anzuwenden.

§ 3

(1) Die im § 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Personen können jedoch eine der im § 2 angeführten Stellen unter folgenden Voraussetzungen bekleiden:

1. Wenn der Bund an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung erklärt, es sei im Interesse des Bundes gelegen, daß sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige, oder

2. wenn das Land oder die Gemeinde, deren Funktionär die in Betracht kommende Person ist, an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Landesregierung oder der Stadtrat erklärt, es sei im Interesse des Landes oder der Gemeinde gelegen, daß sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige.

(2) Jede Betätigung gemäß Abs. 1 bedarf überdies für die Bundesminister und Staatssekretäre der nach-

träglichen Genehmigung des Nationalrates und für die Mitglieder der Landesregierungen der nachträglichen Genehmigung des Landtages, von dem sie gewählt wurden. Dem zur Erteilung dieser Genehmigung berufenen Vertretungskörper ist die Höhe der aus dieser Betätigung sich ergebenden Bezüge bekanntzugeben; er kann über die Verwendung Verfügungen treffen.

§ 4

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuß (Unvereinbarkeitsausschuß), der über die Zulässigkeit der Beteiligung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates an den im § 2 aufgezählten Unternehmen zu entscheiden hat.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates, die eine der im § 2 bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, und wenn die Bestellung zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers hievon die Anzeige unter Angabe der Bezüge zu erstatten.

(3) Über die Zulässigkeit der Beteiligung entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig.

§ 5

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat innerhalb dreier Monate Beschluß zu fassen; er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten oder Vorsitzenden mit, der sie dem Vertretungskörper zur Kenntnis bringt. Lautet der Beschluß dahin, daß eine im § 2 erwähnte Beteiligung mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.

§ 6

Mitglieder eines Landtages oder die im § 1 Z. 2 bezeichneten Personen können eine der im § 2 erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen.¹⁾ Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, finden die Bestimmungen des § 5 sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Für Wien siehe Gesetz vom 27. November 1925, LGBl. für Wien Nr. 48, Seite 284.

§ 7

Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

§ 8

(1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine der im § 2 bezeichneten Stellen innehat, so kann der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Mandats zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird der erwähnte Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (§ 4) gestellt.

(2) (Verfassungsbestimmung) Ob bestimmte Tatsachen unter die Bestimmung des § 7 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Un-

tersuchung der Unvereinbarkeitsausschuß (§ 4 Abs. 1), der bei der Entscheidung den § 4 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden hat.

(3) (Verfassungsbestimmung) Wenn nach Abs. 2 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter § 7 fällt, finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(4) Dem Betroffenen sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 vor der Antragstellung von der antragstellenden Körperschaft die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1925 in Wirksamkeit. Die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Anzeige hat erstmalig bis 1. Dezember 1925 zu erfolgen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Winzendorfer Kalk

STÜCKKALK, STEINE, SCHOTTER

roter Gehwegriesel und Sand für

GÄRTEN UND SPORTPLÄTZE

ALEX. A. CURTI - WINZENDORF, NÖ.

WIEN IV, RECHTE WIENZEILE 29

Ruf: 57 94 80

D 113/76

MAX Platten

hygienisch, leicht zu reinigen -
praktisch für Spitäler u. Kindergärten

WASSERAUFBEREITUNG



FÜR
KESSELSPEISUNG
INDUSTRIEBARF
TRINKZWECKE
DURCH
FILTRIERUNG
ENTHÄRTUNG
ENTGASUNG

BÜHRING & BRUCKNER

G. E. S. M. B. H.

WIEN IV, SCHELLEING. 12

D 47/76

fenster + fassaden elemente

ALUH

Fenster- + Fassadenelemente
in Aluminium-Holz-Konstruktion

IS|AL

isolierte Aluminium-
Fenster- + Fassadenelemente

DIG

Isolierglaselemente

Alleinerzeugung für Österreich

seraphin pümpel + söhne

Feldkirch
Vorarlberg

H 2/76

Richtig wirtschaften = besser leben **KONSUM**

Wiener Unvereinbarkeitsgesetz

Gesetz vom 27. November 1925, LGBl. für Wien Nr. 48, über das Verfahren hinsichtlich der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung der Mitglieder des Wiener Stadtsenates und der Mitglieder des Wiener Gemeinderates als Landtages in der Privatwirtschaft

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Wiener Gemeinderates, die eine der im § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294 (Unvereinbarkeitsgesetz), bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Gemeinderat, und wenn die Bestellung erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten des Gemeinderates als Landtages unter Angabe der Bezüge hievon die Anzeige zu erstatten.

§ 2

(1) Die Vorberatung über die Zulässigkeit der Beteiligung obliegt einem aus neun Mitgliedern bestehenden Unvereinbarkeitsausschuß¹⁾, der vom Gemeinderat als Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36²⁾ der Gemeindevahlordnung gewählt wird.

(2) Für die Beschlußfassung des Unvereinbarkeitsausschusses gilt die Bestimmung des § 3 Abs. 2.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Seite 25.

²⁾ Jetzt § 96 Gemeindevahlordnung 1959, siehe Seite 276.

§ 3

(1) Über die Zulässigkeit der Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderates an einem der im § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, aufgezählten Unternehmen entscheidet der Gemeinderat als Landtag mit Beschluß.

(2) Bei Stimmgleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Gemeinderates angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig.

(3) Eine Beschlußfassung des Gemeinderates als Landtages nach Abs. 1 und eine Vorberatung durch den Unvereinbarkeitsausschuß nach § 2 entfallen, wenn die Entsendung in das Unternehmen vom Gemeinderat selbst vorgenommen wurde.

§ 4

Der Gemeinderat als Landtag hat innerhalb dreier Monate Beschluß zu fassen. Lautet der Beschluß dahin, daß eine im § 1 erwähnte Beteiligung mit der Ausübung des Mandates nicht vereinbar ist, so hat der Präsident den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen hat. Der Präsident hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderat als Landtag Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist ohne Debatte dem Unvereinbarkeitsausschuß zuzuweisen.

§ 5

(1) Dem Unvereinbarkeitsausschuß obliegt auch die Vorberatung für die Genehmigung des Gemeinderates als Landtages zur Betätigung der Mitglieder des Stadtsenates gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294. Bei der Beschlußfassung

ist die Bestimmung des § 3 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Genehmigung des Gemeinderates als Landtages und eine Vorbereitung durch den Unvereinbarkeitsausschuß entfallen, wenn die Entsendung in das Unternehmen vom Gemeinderat selbst vorgenommen wurde.

§ 6

(1) Die Zustimmung des Gemeinderates als Landtages gemäß § 3 oder seine Genehmigung gemäß § 5 gelten ohne Beschlußfassung und ohne Vorberatung durch den Unvereinbarkeitsausschuß kraft Gesetzes als erteilt, wenn es sich um Unternehmen handelt, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, und die Entsendung vom Bürgermeister verfügt wurde.

(2) Eine Beteiligung der Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einem Unternehmen liegt dann vor, wenn sie bei einer Aktiengesellschaft im Besitz von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals ist, wenn bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Geschäftsanteil mehr als 50 Prozent oder ihre Stammeinlagen mehr als die Hälfte des Stammkapitals betragen, wenn sie bei einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt mehr als 50 Prozent des Anstaltskapitals besitzt oder wenn sie an einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit mehr als 50 Prozent des Gründungsfonds oder der gemeinsamen Haftung beteiligt ist.

§ 7

(1) Wenn ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Mitglied des Gemeinderates entgegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, oder dieses Gesetzes eine der im § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, bezeichneten Stellen innehat sowie wenn nach Absatz 2 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter § 7 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, fällt, kann der Gemeinderat als Landtag beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Mandates zu erkennen. Die Vorberatung hierüber obliegt dem Unvereinbarkeitsausschuß.

(2) Ob bestimmte Tatsachen unter die Bestimmung des § 7 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, fallen, hat der Unvereinbarkeitsausschuß zu untersuchen. Bei der Beschlußfassung ist die Bestimmung des § 3 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Fällt der Beschluß zuungunsten des Betroffenen aus, so kann in derselben Sitzung auch über den Antrag bezüglich des Mandatsverlustes beraten und beschlossen werden.

(3) Dem Betroffenen sind in jedem Fall vor der Antragstellung die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Kundmachung in Wirksamkeit.¹⁾ Die im § 1 vorgesehene Anzeige ist von den derzeitigen Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb zweier Wochen vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zu erstatten.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 16. Dezember 1925.

Wiener Wiederverlautbarungsgesetz

Verfassungsgesetz vom 15. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 18/49, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften des Landes Wien in Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Land die Gesetzgebung oder die Erlassung von Ausführungsgesetzen zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

§ 2

Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden durch die dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;

2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtsprache ersetzen;

3. Bestimmungen, die zufolge einer nach § 2 R-ÜG. in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem Wiener Landesrecht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen;

4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;

5. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;

6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst einbauen;

7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;

8. dem Gesetz einen kurzen Titel geben.

§ 3

Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

(1) Die zur Wiederverlautbarung gelangenden Rechtsvorschriften werden im Landesgesetzblatt für Wien verlautbart.

(2) Nach Ablauf des Tages, an dem das die Wiederverlautbarung enthaltende Stück des Landesgesetzblattes für Wien herausgegeben wird, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

§ 5

Druckfehler in wiederverlautbarten Rechtsvorschriften werden durch Kundmachung des Magistrates im Landesgesetzblatt für Wien berichtigt.

§ 6

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 55, betreffend die Ermächtigung des Stadtsenates als Landesregierung, novellierte Gesetze unter Berücksichtigung der Abänderungen wieder zu verlautbaren, tritt außer Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Dieses Verfassungsgesetz wurde am 18. Mai 1949 im Landesgesetzblatt verlautbart und ist daher am 19. Mai 1949 in Kraft getreten. Seither wurde noch keine Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Wien durchgeführt.

JENBACHER WERKE

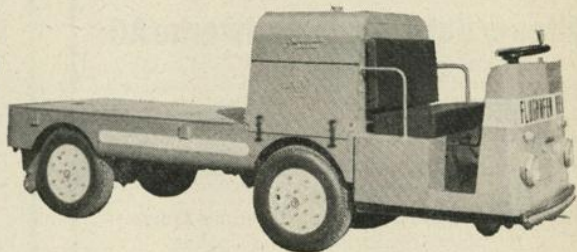
Aktiengesellschaft

WIEN I

Kramergasse 9

Telephon: 63 85 38, 63 75 38

Fernschreiber: 01/1453



Dieselkarren 3 t

Seite 5/76

VORARLBERGER ILLWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Ausbau der Vorarlberger Wasserkräfte

Anlagen der Werksgruppe „Obere Ill - Lünersee“:
Obervermuntwerk, Vermuntwerk, Latschauwerk
Rodundwerk und Lünerseewerk

Installierte Erzeugungsleistung	575 000 kW
Installierte Aufnahmeleistung der Speicherpumpen	290 000 kW
Verfügbare Leistungsspanne für die Frequenzhaltung	785 000 kW
Jahresenergiedarbieiten bis zu 1,35 Milliarden kWh	

Stromabnehmer:

Land Vorarlberg (Vorarlberger Kraftwerke AG), Land Tirol (Tiroler Wasserkraftwerke AG), Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft, Wien), Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart-Biberbach

Draht- & Drahtwarenhandels- Gesellschaft m. b. H.

WIEN 9, Berggasse 31

Tel.-Nr. 34-34-99, 34-31-80

Eisendrähte Stahladrähte
Drahtstifte Topfreiniger
Kunststoffummantelte Drähte
Isolierte Leitungen
Isolierrohre

D 25/76



Felten & Guilleaume AG
Fabriken in Wien, Bruck/Mur und Diemlach

Kabel und Drähte aller Art

ÖWG



Wiener Kabel- u. Metallwerke AG.

Papierbleikabel und Kunststoffkabel bis 60 bzw. 10 kV /
Kupferwellmantelkabel bis 1 kV / Fernmeldekabel mit
Papier- oder Kunststoffisolierung, mit Blei- oder Stahl-
wellmantel / Kabelgarnituren und Montage / Isolierte
Leitungen mit Kunststoff- Gummi-, oder synthetischer
Gummiisolierung (Neoprene) / Isolierte Drähte für den
Maschinen- und Apparatebau / Freileitungsselle /
Blankmaterial

Verkauf: Wien I, Marco d'Aviano-Gasse 1

Tel. 52 49 91/92, 52 91 25, 52 51 34, 52 63 96

Telegrammadr.: Kabelmetall Wien, Fernschr.: 01 - 1352

Dampfturbinen, Gebläse- und Apparatebau,
Pumpen, Ölkühler, Filter, Flanschen und
Armaturen,

Ersatzteil- und Reparaturdienst

Ing. Hingler & Co.

Wien II, Negerlegasse 9, Tel. 35 33 40

Fernschreib. 01-1260, Telegr. Turbomasching

Generalvertretung der:

AG Kühnle, Kopp & Kausch,

E. Helfferich Nfg., Masch.-Fabrik Neidig

D 165/76

Ihre Organisations- und
Rechenprobleme
l ö s t

IBM

Lochkartenmaschinen

•
Elektronische Großrechenanlagen

•
Vollelektrische Schreibmaschinen

•
Elektronische Fakturiermaschinen

•
Elektrische und elektronische
Zeitkontrollapparate

•
Wien I, Wipplingerstraße 33 und 34
Tel. 63 16 56 Serie, 63 96 28 Serie

Graz II, Lichtenfelsgasse 21
Tel. 3 33 51

Linz, Tegetthoffstraße 42
Tel. 2 33 35

Innsbruck, Erlenstraße 19
Tel. 53 98

Klagenfurt, Karfreitstraße 17
Tel. 37 80

IBM ÖSTERREICH

INTERNATIONALE BÜROMASCHINEN
Gesellschaft m. b. H.

D 166/76

Das
österreichische
graphische
Gewerbe

ist wegen
seiner
hervorragenden
Leistungen

weltberühmt

Wollen Sie das Bessere?
dann

SENNA-DELIKATESS

die SPEZIALMARGARINE im praktischen, tischfertigen Frischhaltebecher

D 114/76

G. Borckenstein & Sohn

Aktiengesellschaft

Wien I, Domgasse 4

Telephon: 52 55 18 Δ - Fernschreiber: 01 15 51

Spinnerei und Buntweberei:

Neudau (Steiermark), Tel. 2

Buntgewebe, Hemden- und Kleider-
stoffe, Bettzeug

D 12/76

STEINBOCK-Gabelstapler
ESSLINGER-Gabelstapler
lösen Ihre Transportprobleme



TEL. 34 26 23 Δ
F.S. 2113

WIEN IX,
PORZELLANG. 4

D 69/76



TH. BÖHME

Chem. Fabrik Ges. m.b.H.

Waschmittel
Waschrohstoffe

Blumau bei Felixdorf, NÖ.

Telephon: Felixdorf 29-51-1

Telegrammadresse: Böhmechemie

Fernschreiber: 01/677 Blumau bei Felixdorf

D 67/76

MALEREI
UND ANSTRICH
FARBENHAUS



WIEN III, UNGARGASSE 37

Telephon 72 55 35, 72 58 88

D 23/76

Hutter & Welt

Mechanische Leinen- und
Baumwollwarenwebereien

Gmünd 2, NÖ.

Saalfelden a. Steinernen Meer

Land Salzburg

Verkaufsniederlage und Webwarengroßhandel

Wien I, Schwertgasse 4. 63 21 32, 63 73 14, 63 92 10

D 64/76

PREISLISTE KOSTENLOS



FABRIK · WIEN, 19, FÜR JEDEN ZWECK
HEILIGENSTÄDTERSTR. 125
TELEPHON 36 12 70

D 58/76

Richtig wirtschaften = besser leben **KONSUM**

Nachträge zum 69. bis 75. Jahrgang

A. Zum 69. Jahrgang

Zum 69. Jahrgang, Seite 297:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. November 1960, LGBl. für Wien Nr. 25

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung), BGBl. Nr. 878, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 27¹⁾, wird verordnet:

Anmerkung: ¹⁾ Jetzt Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154.

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:
I. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung 1957¹⁾ zu erbringenden Dienstleistungen mit Ausnahme der Reinigung der Gehsteige und deren Bestreueung bei Glatt-eis:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit 3,10 S,
für das zweite Zimmer mit 4,30 S,
für das dritte Zimmer mit 5,60 S,
für das vierte Zimmer mit 8,10 S,
für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 3 S mehr als für das vorhergehende (so daß für das fünfte Zimmer 11,10 S, für das sechste 14,10 S usw. zu zahlen sind);
als Zimmer gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern;

b) für Kabinette, und zwar:

für das erste Kabinett mit 1,60 S,
für das zweite und dritte Kabinett mit je 2,50 S,
für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je 5,50 S;
als Kabinette gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern;

c) für Nebenräume, und zwar:

Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Brausenischen, Abstellräume, geschlossene Balkone;

ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d fallen;

Loggien, offene Balkone und Terrassen bei einer Bodenfläche von mehr als 2 Quadratmetern;

für die ersten drei Nebenräume mit je 1,10 S, für den vierten und fünften Nebenraum mit je 1,90 S,

für jeden weiteren Nebenraum mit je 2,50 S; als Nebenräume gelten jedenfalls Räume mit einer Bodenfläche von 2 bis 8 Quadratmetern; weiters gelten als Nebenräume auch Räume mit einer größeren Bodenfläche, wenn sie zu den in vorstehender Aufzählung genannten Zwecken benützt werden;

für Küchen mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern 1,30 S,

für sonstige Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern pro Raum 1,60 S,

für Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern pro Raum 3,20 S;

die Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 Quadratmetern sind bei der Berechnung des Entgeltes ohne Rücksicht auf die vorher angeführte Staffellung (für die ersten drei Nebenräume, für den vierten und fünften Nebenraum, für jeden weiteren Nebenraum) der Nebenräume mit ihren festen, bezüglich ihrer Anzahl keiner weiteren Erhöhung mehr unterworfenen Sätzen immer an letzter Stelle der Nebenräume anzuführen;

d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume, beide einschließlich Kochnische, bei einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 3,20 S;

e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 1,60 S;

f) für Klosette, die von mehreren Mietern (Benützern) benützt werden, mit 4 S, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist und die Reinigung vom Hausbesorger durchgeführt wird.

2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftslokalen, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Garagen:

A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenzinses:

a) bis zu 1200 K mit 0,015 S pro Jahreskrone;

b) über 1200 K mit 0,010 S pro Jahreskrone, vermehrt um 3,20 S;

c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a und b ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;

d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbun-

den, so ist das Entgelt für die Wohnung nach Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach Punkt 2 zu entrichten;

- e) wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter Jahresfriedenszins vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hinsichtlich des zu Geschäftszwecken benutzten Teiles nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage; für den als Wohnung benutzten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenszinses:

- a) In den Bezirken I, VI und VII mit 0,60 S pro Quadratmeter Bodenfläche;
- b) in den übrigen Bezirken mit 0,40 S pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c und d gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt in einer monatlichen Höhe von

- a) bis 360 S für das gesamte Haus 25 v. H.,
b) über 360 S bis 800 S 20 v. H.,
c) über 800 S 15 v. H.

(LGBL. für Wien Nr. 25/1960)

Anmerkung: ¹⁾ Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers wahrzunehmen, weiters um die Sorge für die regelmäßige Reinigung der gesamten, zum Haus gehörigen, der allgemeinen Benützung aller oder mehrerer Mieter oder Benützer zugänglichen Räume, die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, die Wartung der Wasserleitung, das Zusperrn und Öffnen des Haustors, die Toraufsperrung und die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus, schließlich die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis.

§ 2

Sonderbestimmungen für Einfamilienhäuser und Villen

Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

(LGBL. für Wien Nr. 25/1960)

§ 3

Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

(LGBL. für Wien Nr. 25/1960)

§ 4

Abrundung, Aufrundung

Das Entgelt nach § 1 Abschnitt I, ebenso jenes nach § 1 Abschnitt II, einschließlich des Zuschlages nach § 3, ist erforderlichenfalls im Endbetrag bis einschließlich 5 Groschen auf die nächstniedrigen zehn Groschen abzurunden und über fünf Groschen auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

(LGBL. für Wien Nr. 25/1960)

§ 5

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 4 S, nach Mitternacht 5 S zu entrichten.

(LGBL. für Wien Nr. 25/1960)

§ 6

Haustorschlüssel

(1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, jedem im Haus wohnenden Mieter auf Verlangen für die Dauer des Mietverhältnisses gebührenfrei einen Haustorschlüssel zur Verfügung zu stellen. Der Hauseigentümer kann vor Ausfolgung des Haustorschlüssels vom Mieter eine dem Selbstkostenpreis entsprechende unverzinsliche Sicherstellung in barem Verlangen und diesen zur Sicherstellung übergebenen Betrag zur Anschaffung des Haustorschlüssels verwenden. Der Wohnungsinhaber ist berechtigt, für seine Familienmitglieder und Untermieter die Ausfolgung weiterer Haustorschlüssel unter seiner Verantwortung für die Rückstellung und gegen Ersatz der Kosten zu beanspruchen. Bei Endigung des Mietverhältnisses hat er dem Hauseigentümer alle Schlüssel ohne Anspruch auf Entschädigung, jedoch gegen Rückstellung der geleisteten Sicherstellung, auszufolgen.

(2) Eigentumsgefährlichen Personen kann die Führung des Haustorschlüssels polizeilich entzogen werden.

(3) Von dem Verlust eines Torschlüssels ist dem Polizeikommissariat des Bezirkes die Mitteilung zu machen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.¹⁾

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 1955, LGBL. für Wien Nr. 23, außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Die Verordnung vom 7. November 1960 ist am 1. November 1960 in Kraft getreten.

Zum 69. Jahrgang, Seite 297:

Kundmachung des Magistrates der Bundeshauptstadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, M.Abt. 62—I/H 2/60, Amtsblatt der Stadt Wien vom 23. März 1960, Nr. 24, S. 20

Auf Grund des § 77 Z. 2 und des § 111 der Fassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBL. für Wien Nr. 1/1930, vom 3. Juli 1931, LGBL. für Wien Nr. 41, vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 21, und vom 17. Juli 1959, LGBL. für Wien Nr. 18, wird angeordnet:

§ 1

Die Tore aller im Gebiet der Stadt Wien gelegenen Häuser müssen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens gesperrt sein. Ausnahmen hievon können aus berücksichtigungswürdigen Gründen vom Magistratischen Bezirksamt, in dessen Bereich das Haus liegt, bewilligt werden.

§ 2

Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter kann das Haustor bereits um 21 Uhr sperren lassen, wenn die Mehrheit der im Haus wohnenden Mieter (Wohnungsinhaber) damit einverstanden ist. Ergibt sich kein Einverständnis, so kann über Ansuchen des Hauseigentümers oder der Mehrheit der Mieter (Wohnungsinhaber) aus berücksichtigungswürdigen Gründen, sofern öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen, vom Magistratischen Bezirksamt, in dessen Bereich das Haus liegt, die Verlegung der Sperrstunde auf 21 Uhr bewilligt werden.

§ 3

Auch tagsüber kann das Haustor geschlossen bleiben, sofern das Einverständnis des Hauseigentümers oder dessen verantwortlichen Stellvertreters mit sämtlichen im Haus wohnenden Mietern (Wohnungsinhabern) vorliegt.

§ 4

(1) Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß das Haustor während der Sperre auf Verlangen der im Haus wohnenden Mieter und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, wie insbesondere auf Verlangen von behördlichen Organen in Ausübung ihres Dienstes, geöffnet wird. Im letzteren Fall hat dies unentgeltlich zu erfolgen. Die mit dem Öffnen betraute Person ist verpflichtet, das Tor wieder abzusperrern. Der Hauseigentümer

oder dessen verantwortlicher Stellvertreter ist zur Anbringung einer Hausglocke (Klingel, Klingelzug usw.) unmittelbar neben dem Hauseingang und zu deren Instandhaltung verpflichtet.

(2) Wohnt die zur Öffnung des Haustores verpflichtete Person in einem anderen, in unmittelbarer Nähe gelegenen Haus, so ist der Hauseigentümer zur Anbringung einer entsprechenden jederzeit gut lesbaren Hinweistafel verpflichtet.

§ 5

Zur Hintanhaltung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit hat der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter dafür zu sorgen, daß die allgemein zugänglichen Räume des Hauses (Stiegen, Gänge u. dgl.) in der Zeit vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Torsperre und in der Zeit vom Aufsperrern des Tores bis zum Eintritt der Tageshelle (also auch in den Morgenstunden) entsprechend beleuchtet sind. Dieser Vorschrift ist auch dann Genüge geleistet, wenn unmittelbar neben dem Hauseingang ein Schalter angebracht ist, der es ermöglicht, die Stiegenbeleuchtung (Minutenlicht) sofort einzuschalten; der Schalter muß durch Glimmlicht oder Leuchtfarbe entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Begünstigung gilt nicht für Häuser mit Geschäfts- und Behördenverkehr.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Magistrat mit Geld bis 1000 S oder mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 14. März 1960 in Kraft. Bewilligungen, die von einem Bezirkspolizeikommissariat auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundes-Polizeidirektion vom 30. Dezember 1948, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31. Dezember 1948, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen im Sinne des § 1, 2. Satz dieser Kundmachung.

Jahrzehntelange fachtechnische Erfahrung dient zu Ihrem Vorteil —

TSCHELNITZ-SCHMIERMITTEL FÜR ALLE ZWECKE VERWENDEN

AG. für chemische Industrie NFG KG. — SCHWECHAT — RANNERSDORF, TELEPHON 77 62 99

D 132/76



„O S T E R R .

K Ö R T I N G

A G " u . C O .

WIEN — SALZBURG — ST. PÖLTEN — LINZ

**ZENTRALHEIZUNGEN, DECKENSTRAHLUNGSHHEIZUNG
ÖLFEUERUNGEN, ERDGASFEUERUNGEN
KLIMA- UND LÜFTUNGSANLAGEN**

KÖMFORT-KLIMAAANLAGEN
SYSTEM „VELOVENT“

Seite 22/76

B. Zum 70. Jahrgang

Zum 70. Jahrgang, Seite 450:

Kundmachung des Wiener Magistrats über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, vom 30. Juli 1958, MAbt. 43—240/58, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 61, in der Fassung der Kundmachungen vom 8. August 1959, MAbt. 43—4437/59, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 77, und vom 17. Februar 1961, MAbt. 43—560/61

Auf Grund des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung von 1931 wird verordnet:

§ 1

Der Besuch des Friedhofes ist in den Monaten Jänner, Februar, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr, in den Monaten März, April, September und Oktober von 7 bis 18 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr gestattet. Der Friedhof ist nach dem Ertönen des die Sperrstunde anzeigenden Glockenzeichens zu verlassen.

§ 2

Jedes dem Ernste, der Weihe, der Würde oder der widmungsmäßigen Benützung des Ortes abträgliche Verhalten ist untersagt. Es ist verboten, in den Friedhof Tiere mitzunehmen, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen zu pflücken oder auszureißen, im Friedhof zu rauchen, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten oder irgendeine Art von Werbe- oder Reklametätigkeit zu entfalten. Abfälle, Unkraut, alte Kränze und Blumenspenden sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen. Das Hereinbringen und Benützen von Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Kinderwagen, ist mit Ausnahme der im § 4 getroffenen Regelung untersagt. Friedhofsbesucher und Grabsbesitzer, welche Pflanzen, Laternen oder sonstige Grabsausstattungsgegenstände vorübergehend in den Friedhof bringen, haben beim Portier, Friedhofswärter oder in der Kanzlei einen Passierschein zu lösen, welcher beim Verlassen des Friedhofes abzugeben ist.

§ 3

Gewerbliche Arbeiten müssen von befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die hiebei verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine besondere Bewilligung erteilt wurde, nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie Altmaterial, täglich aus dem Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende können an Wochentagen in der Regel vom Aufsperrn des Friedhofes bis 17 Uhr und an Samstagen bis 12 Uhr Arbeiten verrichten. In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Oktober darf an Wochentagen und an Samstagen auch bis 18 Uhr gearbeitet werden.

Das Versetzen eines Grabdenkmales oder einer Grabfassung, das Entfernen oder Versetzen einer Grab- oder einer Gruftdeckplatte sowie die Herstellung einer Untermauerung oder einer Grabstellenaumauerung ist vorher in der Friedhofskanzlei zu melden.

Jeder Gärtner hat die von ihm zur Ausschmückung übernommenen Grabstellen nach den Vorschriften der Friedhofsordnung zu kennzeichnen. Die nach der Ausschmückung und Pflege einer Grabstelle überschüssige Erde, Abfälle und Unkraut sind auf den vorgesehenen Ablagerungsplatz zu schaffen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, aus dem Friedhof zu entfernen. Es ist verboten, Erdmaterial von anderen Grabhügeln oder Friedhofsanlagen wegzunehmen. Desgleichen ist es untersagt, Bäume zu entfernen. Das zur Pflege der Gräber erforderliche Wasser darf nur aus Bottichen oder Brunnen entnommen werden. Über Ansuchen kann die M.Abt. 43 gegen Entrichtung des festgesetzten Entgeltens Ausnahmen gewähren. Die Verwendung von motorisch angetriebenen Geräten und Werkzeugen zur Grabpflege ist verboten.

§ 4

Die Gewerbetreibenden dürfen die Verkehrsflächen im Friedhof nur mit Handwagen, Handkarren, Schiebetruhen, Steinmetzrodern und ähnlichen Fahrzeugen ohne Motor- oder Fußantrieb während der im § 3 angegebenen Zeiten befahren. Auf den größeren Friedhöfen können von ihnen über Ansuchen und Bekanntgabe der Fahrzeugtype bestimmte besonders gekennzeichnete Straßen auch mit motorisierten oder pferdebespannten Lastfahrzeugen zur Beförderung von Arbeitskräften, Grabsausstattungsgegenständen, Materialien, Geräten und Werkzeugen benützt werden. Ausgenommen davon sind Kleinfahrzeuge mit Hilfsmotor, Mopeds, Roller, Motorräder und sonstige stark lärmende und Rauch entwickelnde Fahrzeuge. Im Wiener Zentralfriedhof wird jedem Gewerbetreibenden, der im Besitz einer Berechtigungskarte ist, die Benützung eines Fahrrades ohne Motorantrieb auf den bezeichneten Straßen bei vorheriger Lösung einer Kennnummer gestattet.

In den Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen gegen Lösung eines Einfahrtscheines und Bezahlung der Einfahrtsgebühr einfahren. Mit ihnen dürfen nur die bezeichneten Straßen befahren werden. Am Karsamstag, 1. Mai, Vortag des Muttertages, Muttertag, Pfingstsamstag, 31. Oktober, 1. und 2. November sowie am 23., 24., 30. und 31. Dezember ist das Einfahren mit Personenkraftwagen verboten; für gebrechliche und körperbehinderte Besucher können in jedem Einzelfall Ausnahmen gestattet werden. Alle Fahrzeuge dürfen im Friedhof nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km in der Stunde fahren. An Regentagen und nach Regengüssen ist das Einfahren untersagt.

Um Störungen bezüglich der Benützung der Friedhöfe zu vermeiden, kann die M.Abt. 43 fallweise über die bestehenden Regelungen hinausgehende Anordnungen treffen.

§ 5

Die Bestimmungen der Friedhofsordnung und alle dazu erlassenen Richtlinien sind einzuhalten. Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten städtischen Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die nicht Folge leisten und den Vorschriften dieser Kundmachung zuwiderhandeln, können vom Friedhof gewiesen und im Wiederholungs-

fall höchstens auf die Dauer eines Jahres vom Betreten des Friedhofes überhaupt, mit Ausnahme der Teilnahme an Leichenbegängnissen, ausgeschlossen werden.

§ 6

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Zentrifugal-Ventilatoren

Be- und Entlüftungs-, Druckluftheizungs-, Klima-, Entstaubungs- und Trocknungsanlagen

HEINZEL & FLORIMUND

Luft- und wärmetechnische Anlagen und Apparate

WIEN XVI, REDTENBACHERGASSE 7 - 11

Tel. 66 36 83

H 10/76

D 116/76

§ 7

Diese Kundmachung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kundmachung des Wiener Magistrats, Abt. 13 A — 996/25, vom 22. Juni 1925, über den Kraftwagenverkehr im Wiener Zentralfriedhof, und die Kundmachung des Wiener Magistrats, Abt. 20 — 2684/37, vom 17. Oktober 1937, in der Fassung der Kundmachung vom 6. Juli 1949, M.Abt. 43 — 3689/48, betreffend Anordnungen für die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, außer Kraft.

Möbelfabrik **VOGL & CO**
VII., Mariahilferstr. 12-16

Modernste Möbel aller Art einschliesslich Doppel-schlaf-bänke.



D 140/76

WABAG

baut

Hochleistungsfilter

offener und geschlossener Bauart bis zu den größten Abmessungen

Anlagen für die

Enteisung Enthärtung

Entmanganung Vollentsalzung

Entsäuerung Entkeimung

Umbau veralteter Anlagen

WABAG-Filterwäsche

in Gleichmäßigkeit und Wirkung unerreicht

WABAG-WASSERREINIGUNGSBAU

G. m. b. H.

SALZBURG
Paracelsusstr. 4
Telefon 71 303

WIEN IV
Schwindg. 5/6
Telefon 65 3374

Licht nach Maß



Elektroleuchten

für Wohnräume, Büros, Geschäftslokale und Industrien aller Art

Hunderte angeschlossene Leuchten in unserer ständigen Musterschau

Sie wählen unter beleuchteten Modellen

Austrolux

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 67 - 71 / TEL. 93 16 11

LICHTTECHNISCHES LABOR — LICHTSTUDIO

D 143/76

C. Zum 72. Jahrgang

Zum 72. Jahrgang, Seite 244, und zum 74. Jahrgang, Seite 324:

Gesetz vom 11. November 1960, LGBL. für Wien Nr. 31, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBL. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1958, LGBL. für Wien Nr. 14/1958, abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Die in der Neufassung des § 75 der Bauordnung für Wien vorgesehenen Gebäudehöhen hätten eine wesentliche Beschränkung der Ausnützbarkeit einer ziffernmäßig gar nicht erfassbaren Anzahl von Bauplätzen bzw. Grundstücken in lotrechter Richtung bedeutet. Voraussetzung für die Gesetzgebung der neuen Maße war daher eine völlige Überarbeitung des geltenden Bebauungsplanes und damit verbunden die Überführung eines Großteiles der betroffenen Liegenschaften in die nächsthöhere Bauklasse. Bei der Festsetzung der in Art. IV der Bauordnungsnovelle 1956 diesbezüglich enthaltenen Frist wurde davon ausgegangen, daß diese Arbeiten innerhalb von 2 Jahren beendet werden könnten. Schon nach Ablauf der ursprünglichen zweijährigen Frist erwies sich aber, daß eine gründliche und wohlgedachte Neufassung des Bebauungsplanes einen weitaus längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Mit Gesetz vom

24. Oktober 1958, LGBL. für Wien Nr. 14, hat daher der Wiener Landtag eine Erstreckung dieser Frist um weitere zwei Jahre, d. i. bis zum 1. Jänner 1961, beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Berufung eines Stadtplaners sowie im Lichte der letzten Erkenntnisse des modernen Städtebaues wurde von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen, ob das bestehende Schema für die Bauklasseneinteilung — die derzeit geltende Einteilung unterscheidet sich von der für die Zukunft in Aussicht genommenen nicht grundsätzlich, sondern im wesentlichen nur hinsichtlich der Maße — überhaupt beibehalten oder aber einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden sollte. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten sind innerhalb des Magistrates bereits seit längerer Zeit im Zuge, können aber keinesfalls bis zum 1. Jänner 1961 abgeschlossen, geschweige denn zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage gemacht werden. Da ein Inkrafttreten der ursprünglich vorgesehenen neuen Bauklasseneinteilung mit 1. Jänner 1961 unerwünscht und vor allem mit Härten verbundene Folgerungen nach sich ziehen würde, erweist sich eine weitere Erstreckung der Frist als notwendig. Vorsichtshalber sollte diese Frist ungeachtet dessen mit 3 Jahren bemessen werden, daß mit einer völligen Neufassung des § 75 der Bauordnung für Wien schon vor Ablauf dieser neuen Frist gerechnet werden darf.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBL. für Wien Nr. 28, hat im Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I—IV erst mit 1. Jänner 1964 in Wirksamkeit.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Zum 72. Jahrgang, Seite 260:

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 1960, LGBL. für Wien Nr. 17, über die Anlage von Blitzableitern

Auf Grund des § 96 Abs. 5 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1956, LGBL. für Wien Nr. 28, wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Verlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (Elektrotechnischer Verein Österreichs) in Wien im Februar 1960 herausgegebenen Leitsätze und der Kommentar für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen, ÖVE-E 49/1960, werden als verbindlich anerkannt.

(2) Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Wollwaren-Weberei

Aktiengesellschaft

ERZEUGUNG FEINER WOLLSTOFFE

SPEZIALITÄTEN:

Elastic-Cord

FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE

Niefleck

VEREDELTE WOLLSTOFFE

NUR FÜR WIEDERVERKAUFER

Wien I, Wipplingerstraße 1, Telefon 63 26 21

Fernschreiber Wien 1303

D 160/76

§ 2

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 45/1930, wird aufgehoben.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Diese Verordnung ist am 30. Juli 1960 in Kraft getreten.

Zum 72. Jahrgang, Seite 260:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1961, LGBl. für Wien Nr. 2, über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 490 S festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Diese Verordnung ist am 3. Februar 1961 in Kraft getreten.

Zum 72. Jahrgang, Seite 261:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1960, LGBl. für Wien Nr. 23, über die Verbindlicherklärung von Ö-Normen

Auf Grund des § 97 Absatz 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, vom Österreichischen Normenausschuß herausgegebenen Ö-Normen B 5150, B 5152, M 5611 und M 5612 werden als verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Adolf Falkenstein Inh. W. Schöbitz

Dekorationsmaler — Vergolder — Anstreicher — Lackierer

Wien VIII, Josefstädter Straße 27, Telephon 33-15-17

D 90/76



ARBEITER-BANK

AKTIENGESELLSCHAFT WIEN

WIEN I, SEITZERGASSE 2-4, TELEPHON 63 17 51

Durchführung aller Bankgeschäfte - Entgegennahme von Spareinlagen - Finanzielle Beratung

ZWEIGSTELLEN:

WIEN I, FLEISCHMARKT 1, TELEPHON 63 91 07	WIEN IV, RECHTE WIENZEILE 37, TEL. 43 71 02
FILIALE GRAZ: GRAZ, ANNENSTRASSE 24	FILIALE KLAGENFURT: BAHNHOFSTRASSE 44
FILIALE INNSBRUCK: SÜDTIROLERPL. 14—16	FILIALE LINZ: CHRISTIAN-COULIN-STR. 32
FILIALE WR. NEUSTADT: WIENER STRASSE 22	

Progr./76

D. Zum 73. Jahrgang

Zum 73. Jahrgang, Seite 285:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 6. September 1960, Magistratsabteilung 17-VIII-6684/58, LGBl. für Wien Nr. 22, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 6. September 1960, Pr. Zl. 2227, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. f. Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien — Lainz,
einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,
Franz Josef-Spital,
einschließlich der medizinischen Abteilung Baumgartner Höhe,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,

Elisabeth-Spital,
Sophien-Spital,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner-Markhof'sches Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried v. Preyer'sches Kinderspital,
St. Anna Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Nervenheilanstalt Rosenhügel,
Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schlößl,
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,

werden mit Wirksamkeit vom 15. September 1960 einheitlich wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Gebührenklasse	100 S
2. Gebührenklasse	130 S
1. Gebührenklasse	160 S

pro Kopf und Pfl egetag.

Im C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld ist ein Pflegegebührenersatz von 75 S täglich pro Kopf zu entrichten.

E. Zum 74. Jahrgang

Zum 74. Jahrgang, Seite 215:

Gesetz vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 28, mit dem das Wiener Sportgrochengesetz neuerlich abgeändert wird (Sportgrochengesetznovelle 1960)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sportgrochengesetz 1948, LGBl. für Wien Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 12, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Gegenstand der Abgabe¹⁾

(1) Bei den im Gebiete der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen und Kunstlaufvorführungen wird, soweit sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3, 8, 9 und 11 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 fallen, auch der Sportgrochen eingehoben.

(2) Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen unter die sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach der bisherigen Formulierung des § 1 des Sportgrochengesetzes wird bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen und Kunstlaufvorführungen, soweit sie der Vergnügungssteuer

unterliegen, auch der Sportgrochen eingehoben. Bei Beibehaltung dieser Fassung würde daher für Amateursportveranstaltungen, die auf Grund der gleichzeitig in Vorlage gebrachten Novelle zum Vergnügungssteuergesetz von der Vergnügungssteuer befreit werden sollen, in Hinkunft auch kein Sportgrochen zu entrichten sein. Da jedoch Amateursportveranstaltungen weiterhin dem Sportgrochen unterliegen sollen, mußte eine Neuformulierung des § 1 vorgenommen werden, wonach ausdrücklich außer Streit gestellt wird, daß Amateursportveranstaltungen auch in Hinkunft der Sportgrochenpflicht unterliegen.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Höhe des Sportgrochens, Bemessungsgrundlage¹⁾

Der Sportgrochen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung (Bemessungsgrundlage); er kann bis auf 5 v. H. ermäßigt werden, wenn einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind. Die Bemessungsgrundlage des Sportgrochens stimmt mit jener der Vergnügungssteuer überein.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach § 2 ist der Sportgrochen einheitlich mit 10 v. H. zu bemessen. An diesem Steuersatz soll auch in Hinkunft grundsätzlich festgehalten werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen einzelne Sportveranstaltungen im Vergleich zum üblichen Sportbetrieb mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbun-

den sind. Damit soll in Verbindung mit einer gleichartigen Handhabung des Rahmensatzes bei der Vergnügungssteuer von der Abgabenseite her die vermehrte Durchführung derartiger Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des internationalen Sportverkehrs, erleichtert werden.

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Zweck des Wiener Sportfonds¹⁾

(1) Der Wiener Sportfonds soll nicht nur beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen mithelfen, sondern darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern.

(2) Fondshilfe kann nur an Sportorganisationen, und zwar in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen oder von Darlehen, gewährt werden.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 8, in dem die Verwendungszwecke des Sportgroschens näher bestimmt sind, kann auf den Hinweis, daß der Wiener Sportfonds u. a. zur Behebung der Kriegsschäden mithelfen soll, verzichtet werden, weil deren Beseitigung als abgeschlossen angesehen werden darf.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1960 in Wirksamkeit.

Zum 74. Jahrgang, Seite 218:

Gesetz vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 27, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1960)

Vorbemerkung (Erl.)

Bis zum Jahre 1948 wurde für sportliche Veranstaltungen als einzige Gemeindeabgabe die Vergnügungssteuer eingehoben, deren Steuersatz für diese Art von Veranstaltungen 10 bis 33 $\frac{1}{3}$ v. H. beträgt. Ab 1. Juni 1948 trat eine zweite Gemeindeabgabe, nämlich der Sportgroschen, hinzu. Für die Einführung dieser Steuer war, wie sich aus den Erläuterungen zur Vorlage des Wiener Sportgroschengesetzes ergibt, der Umstand maßgebend, daß die Sportanlagen und -einrichtungen in Wien durch die Kriegereignisse vielfach schwere Schäden davongetragen haben. Da die zur Behebung der Schäden notwendigen Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden konnten, wurde für den Aufbau und die Ausgestaltung von Sportstätten sowie die Beschaffung von Sportgeräten der Sportgroschen vorerst von den Sportorganisationen freiwillig ins Leben gerufen und in der Folge gesetzlich verankert. Hinsichtlich der Verwendung der Abgabenerträge wurde im § 8 des Wiener Sportgroschengesetzes bestimmt, daß der Wiener Sportfonds, dem das Erträgnis des Sportgroschens zufließt, außerdem beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen mithelfen und überdies die Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern soll.

Seit dieser Zeit hat sich mit zunehmender Beseitigung der Folgen des Krieges, zu denen auch die Unterbindung einer planvollen Ausgestaltung der für den

Sport erforderlichen Anlagen gezählt werden muß, die Verwendung des Sportgroschens im steigenden Maße zugunsten der über die Schädenbehebung hinausreichenden Zwecke verschoben. Da somit der ursprüngliche Hauptgrund, der zur Schaffung des Sportgroschens führte, im Laufe der Zeit immer mehr in den Hintergrund rückte, kann nunmehr auch daran gedacht werden, die aus einer Notzeit zu verstehende steuerliche Belastung aus dem Sportgroschen einer Revision zu unterziehen. Die hiefür nächstliegende Lösung, den Sportgroschen aufzulassen, erscheint jedoch nicht erstrebenswert, weil die daraus fließenden Erträgnisse weiterhin zur Erfüllung der dem Sportgroschen zugeordneten widmungsgemäßen Aufgaben unbedingt notwendig sind. Aus diesem Grund war einer Änderung des für sportliche Veranstaltungen gesetzlich festgelegten Rahmensatzes bei der Vergnügungssteuer der Vorzug zu geben, wobei unter einem die dem Sport auch im öffentlichen Interesse zukommende Bedeutung auf dem Gebiet der körperlichen Erziehung und der Erhaltung der Volksgesundheit eine entsprechende Berücksichtigung finden soll.

Ausgehend von diesen Überlegungen durfte nicht übersehen werden, daß vor allem dem Amateursport infolge seiner allgemeinen Bedeutung für die Breitenentwicklung des Sportes, insbesondere im Bereich der Leibeserziehung, eine erhöhte Beachtung nicht versagt werden kann. Aus diesen Erwägungen heraus soll der Amateursport von der zweifachen Besteuerung durch Gemeindeabgaben in der Weise entlastet werden, daß nur der Sportgroschen, dagegen aber nicht die Vergnügungssteuerpflicht beibehalten wird, während für den übrigen Sport die Heranziehung zur Vergnügungssteuer auf einen Steuersatz innerhalb der Grenzen von 5 bis 15 Prozent einzuschränken wäre. Der zulässige Mindeststeuersatz von 5 Prozent wird für solche Veranstaltungen anzuwenden sein, deren Einnahmen relativ gering oder die im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu anderen Veranstaltungen der gleichen Sportart mit besonders hohen Unkosten und einem wesentlich erhöhten finanziellen Wagnis verbunden sind.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 28. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 30, und vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 19, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird als Ziffer 12 folgende Bestimmung angefügt:

„12. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgendeiner Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Desgleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien auflaufen, nicht als Entgelt.“¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da in der beispielsweise Aufzählung vergnügungssteuerpflichtiger Ver-

gnügungen u. a. im § 2 Ziffer 11 sportliche Veranstaltungen aller Art angeführt sind, erweist es sich, um die Amateursportvereine von der Vergnügungssteuer auszunehmen, als notwendig, in der Aufzählung steuerfreier Veranstaltungen dem § 5 eine Ziffer 12 anzufügen.

Bei der Formulierung dieser Befreiungsbestimmung mußte eine genaue Unterscheidung zwischen Veranstaltungen, die sich auf die Teilnahme der Mitglieder der Vereine beschränken, und solchen, bei denen anderen Personen die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit gegen Entgelt ermöglicht wird, getroffen werden.

Da es in der Praxis oftmals äußerst schwierig ist, eine Trennung zwischen dem Amateursport und dem sonstigen Sport vorzunehmen, wurde zur Vermeidung von Unklarheiten in der Auslegung der Befreiungsbestimmung eine Definition für den Amateursport aufgenommen, der selbstverständlich keine präjudizielle Wirkung außerhalb des Anwendungsbereiches des Vergnügungssteuergesetzes und der Gesetze, die auf dieses Gesetz Bezug nehmen, zukommt. Hierbei wurden dem Begriff des Amateursportes Grenzen gesetzt, wie sie sich bei großzügiger Auslegung des ursprünglichen Amateurbegriffes nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung ergeben.

2. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Sportliche Veranstaltungen¹⁾

(§ 2 Z. 11)

(1) Die Kartensteuer beträgt 5 bis 15 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). Innerhalb dieser Grenzen ist die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung, die Gesamteinnahmen und die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten zu bemessen, und zwar derart, daß die Steuer bei einer

Gesamteinnahme bis zu 15.000 S 5 v. H. beträgt. Bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich der Betrag von 15.000 S je Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungstag im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Viertel des dort bezeichneten Satzes erhoben.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) In der praktischen Handhabung des Steuerrahmens haben die Erfahrungen gezeigt, daß es zu einer sachlich gerechtfertigten Differenzierung der Besteuerung innerhalb des Rahmensatzes genügt, auf die Art der Veranstaltung, die Gesamteinnahmen und die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten Bedacht zu nehmen. Aus diesem Grund wurden nur mehr diese Merkmale in die neue Fassung des § 34 übernommen.

Nach der derzeitigen Fassung des § 34 ist der innerhalb des Steuerrahmens zulässige niedrigste Steuersatz dann anzuwenden, wenn die Gesamteinnahme für eine Veranstaltung 1500 S nicht übersteigt. Dieser Wertansatz soll nun im Rahmen der steuerlichen Neuordnung für den Sport unter weitgehender Bedachtnahme auf die seit dem Inkrafttreten des Vergnügungssteuergesetzes eingetretenen Änderungen im Geldwert gleichzeitig auf 15.000 S gehoben werden.

Bei der Neuregelung der Besteuerung von Sportveranstaltungen bedurfte es außerdem einer Änderung der Bestimmung über die Pauschsteuer, weil bei Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Raumpauschsteuer gerade die finanziell schwächsten sportlichen Organisationen von der Neuregelung überhaupt ausgeschlossen wären.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1960 in Wirksamkeit.

NR

NEUE REFORMBAUGESSELLSCHAFT M.B.H.
BAUGESSELLSCHAFT FÜR HOCH-, TIEF-, STRASSEN- UND EISENBAHNBAUTEN

Fernschreiber 01/31 30

WIEN IX, MARIANNENGASSE 3, TEL. 4215 67 Serie, TELEGRAMM-ADRESSE: REFORMBAU WIEN

D 200/76

PHILIPS LICHT ...überall

Zum 74. Jahrgang, Seite 260:

Gesetz vom 21. April 1961, LGBl. für Wien Nr. 4, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1961)

Vorbemerkung (Erl.)

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Karenzurlaubsgeldes, Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 242, und der Erweiterung des im Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/57, vorgesehenen Karenzurlaubes durch das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, war es, damit auch den vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes ausgenommenen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung ermöglicht wird, notwendig, die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes, auf Grund dessen die das Arbeitsverhältnis dieser Dienstnehmerinnen regelnde Landarbeitsordnung erlassen worden ist, entsprechend zu ergänzen.

Die Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, sieht daher im Artikel I eine gleichlautende grundsätzliche Regelung vor, wie sie in der Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 240/60, für die gewerblichen und industriellen Dienstnehmerinnen verfügt worden ist. Danach soll es nunmehr Müttern, denen nach dem Bundesgesetz Nr. 242/60 aus den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ein Karenzurlaubsgeld gewährt wird, ermöglicht werden, einen Karenzurlaub im Anschluß an die Zeit nach der Entbindung bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr (bisher 6 Monate) zu verlangen.

Im Hinblick auf die am 15. Februar 1961 vom Nationalrat weiters beschlossene Ergänzung der Mutterschutzgesetznovelle, welche eine Übergangsbestimmung vorsieht, nach welcher auch jene Dienstnehmerinnen, die sich schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mutterschutzgesetznovelle im Karenzurlaub befunden haben, die Gewährung eines Urlaubes bis zum Höchstausmaß eines Jahres verlangen können, war es im Interesse der Gleichstellung der Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft mit den im Gewerbe und in der Industrie beschäftigten Müttern erforderlich, die Landarbeitsgesetznovelle 1960 in gleicher Weise durch eine Übergangsbestimmung zu ergänzen. Diese Ergänzung ist mit dem Bundesgesetz vom 15. März 1961, BGBl. Nr. 97, erfolgt.

Der vorliegende Entwurf einer Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1961 stellt nun das den grundsätzlichen Bestimmungen der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, und der hierzu mit dem Bundesgesetz vom 15. März 1961, BGBl. Nr. 97, vom Nationalrat beschlossenen Ergänzung entsprechende Ausführungsgesetz des Landes dar.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1961 bestimmt, damit die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen nicht schlechter gestellt werden als die gewerblichen und industriellen Dienstnehmerinnen, welche durch die Mutterschutzgesetznovelle 1960 und die hiezu ergangene Ergänzung ebenfalls mit 1. Jänner 1961 in den Genuß des erweiterten Karenzurlaubes gelangt sind.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, und ihrer Ergänzung, BGBl. Nr. 97/1961, beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958, LGBl. für Wien Nr. 9, wird abgeändert wie folgt:

§ 77 h erhält folgende neue Fassung:

§ 77 h

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 77 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 77 b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die Zeit eines gemäß Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 77 e und 77 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 77 h sind auch auf jene Dienstnehmerinnen anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der bis zu diesem Termin geltenden Regelung im Karenzurlaub befunden haben. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

F. Zum 75. Jahrgang

Zum 75. Jahrgang, Seite 168 f.:

Die im 75. Jahrgang des Handbuches der Stadt Wien auf Seite 266 für Mitte November 1960 angekündigte 19. Novelle zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, wurde vom Wiener Landtag erst in seiner Sitzung vom 10. März 1961 beschlossen, sie ist im LGBL für Wien Nr. 6/61 kundgemacht worden. Die Novelle hat folgenden Wortlaut:

Gesetz vom 10. März 1961, LGBL für Wien Nr. 6, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (19. Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

ABSCHNITT I

(14. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL für Wien Nr. 24, und des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBL für Wien Nr. 26) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 60 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 und 2 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.“¹⁾

2. Der bisherige Abs. 3 des § 60 erhält die Bezeichnung „4“.

Anmerkung: 1) (Erl.) Da es nicht gerechtfertigt ist, daß Beamte, die während eines Kalenderjahres einen Urlaub ohne Bezüge konsumieren, den Anspruch auf den vollen Erholungsurlaub haben

sollen, soll die Bestimmung dahingehend geändert werden, daß in diesem Fall der Erholungsurlaub nur im entsprechenden Teil gebührt.

ABSCHNITT II¹⁾

(8. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBL für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 20. Mai 1960, LGBL für Wien Nr. 15, und des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBL für Wien Nr. 26) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 4 erster Satz ist die Zahl „21“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen.²⁾

2. Im § 12 Abs. 1 letzter Satz ist die Zahl „575“ durch die Zahl „621“, die Zahl „525“ durch die Zahl „567“, die Zahl „300“ durch die Zahl „324“ und die Zahl „190“ durch die Zahl „205“ zu ersetzen.

3. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich in der Gehaltsstufe	1	60 S
„ „ „	2	66 S
„ „ „	3	72 S
„ „ „	4	78 S
„ „ „	5	84 S
„ „ „	6	97 S
„ „ „	7	103 S
„ „ „	8	109 S
„ „ „	9	115 S
„ „ „	10	121 S
„ „ „	11	127 S
„ „ „	12	133 S
„ „ „	13	139 S
„ „ „	14	145 S
„ „ „	15	151 S
„ „ „	16	157 S
„ „ „	17	163 S
„ „ „	18	169 S.“

EINKAUF

VERKAUF

Schrott — Gußbruch — Nutzseisen — Träger —
Rohre — Stabeisen

Benedict & Mateyka

Inhaber Josef Mateyka

Wien XI, Molitorgasse 15

Telephon 72 14 66 Δ

Filiale: Wien XII, Ullmannstraße 40

Telephon 54 23 80

D 80/76

GRANITWERKE

ANTON POSCHACHER

MAUTHAUSEN AN DER DONAU, TELEFON 333

Büro Wien: Wien IX, Thurgasse 5, Tel. 34 42 83

Dien

BERTSCH

BLUDENZ · VORARLBERG

ZENTRALE BLUDENZ TEL. 22 35 u. 22 36
 TELEX 05 — 247
 BÜRO WIEN TEL. 37 06 30, Büro Salzburg TEL. 6 02 75

ÖLFEUERUNGEN
 DAMPFKESSEL
 HEIZUNGSKESSEL

D 89/76

E. ROTH & Co.

Neueisen, Altheisen

Büro: Wien III, Stelzhamergasse 4
 Fernsprecher Δ 73 15 65

Scha 37/76

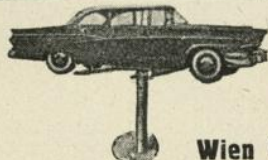
**PROFIL
 ROHR
 BLECH**

STAHLBAU
STEINER & CO. KG

KONSTRUKTIONEN

WIEN XV., FELBERSTRASSE 58
 TEL: 92 36 86
 TEL: 92 11 60

D 70/76



Auto-Service-Geräte, österr. Spezialerzeugung von
 Hochleistungs-Schmier- und Ölfördergeräten,
 Garagen-, Werkstatt- und Tankstelleneinrichtung

Josef Kozák & Co.

Wien VII, Kaiserstraße 45 — Tel. 93 42 87 Δ , 93 11 35



D 43/76

MATTHIAS

Kaller

Stahlzargenbau
 Eisen-Konstruktionswerkstätte
 Bauschlosserei, Spezial-Schweißerei

Wien XII, Breitenfurter Straße 6
 Telefon 54 91 66

Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Straße 218
 Telefon 64 18 294

D 37/76

Liesinger Eisen-, Stahl-
 und Metallgießerei

Wöfl & Co.

Maschinenguß — Feuerbeständiger Guß —
 Kanalisations-Guß — Zylinder-Guß — Säure-
 beständiger Guß — Zugfestigkeit: 26 kg/m²
 Stückgewicht bis 7000 kg

Wien XXV, Liesing
 Seybelgasse 24, Telefon 86 94 14

Fu 9/76



Brüder Koranda & Co.

Erzeugung
 technischer Leuchten aller Art
 für Glühlampen, Leuchtstoff-
 röhren, Natriumdampf etc.

WIEN VII, KAISERSTRASSE 68
 44 35 05 44 26 88

D 59/76



SCHALTER - KONTAKTE - KONDENSATOREN - LAMPEN

KÄSTNER & CO.

WIEN XVI/107, HABERLGASSE 28 - TELEPHON 92 24 96

D 78/76

4. Im § 21 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „34“ durch die Zahl „38“ zu ersetzen.

5. Im § 21 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „60“ durch die Zahl „66“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ zu ersetzen.

6. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „210“ durch die Zahl „228“ und die Zahl „350“ durch die Zahl „380“ zu ersetzen.

7. Im § 22 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „70.50“ durch die Zahl „76“ zu ersetzen.

8. Im § 22 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „150“ durch die Zahl „162“, die Zahl „120“ durch die Zahl „130“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „49“ zu ersetzen.

9. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I eingereicht sind:

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1188	1296	1404
II	1069	1166	1264
III	950	1037	1123
IV	832	907	983
V	713	778	842

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L a 1 oder L a 2 eingereicht sind:

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	540	594	648
II	443	486	529
III	356	389	421
IV	297	324	351
V	248	270	292

10. Im § 23 lit. b ist die Zahl „120“ durch die Zahl „130“, die Zahl „180“ durch die Zahl „194“ und die Zahl „270“ durch die Zahl „292“ zu ersetzen.

11. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:
„a) Beamte des Schemas I:

die Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2572	2506	2265	2029	1851	1665
20	2616	2550	2303	2062	1879	1687

b) Beamte des Schemas II:

die Gehalts-stufe	in der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe		in der Dienst-klasse	die Gehaltsstufe		
	E	D		10	9	7
		Schilling		Schilling		
8	2095	2638	IV	4019	—	—
9	2138	2703	V	5078	—	—
			VI	6480	—	—
			VII	9288	—	—
			VIII	—	12.528	—
			IX	—	—	15.120

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
18	3078	4709	5486	5591	7371
19	3229	4882	5681	5789	7803

12. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „168“ durch die Zahl „175“ und die Zahl „174“ durch die Zahl „181“ zu ersetzen.

13. Im § 32 Abs. 2 lit. d ist die Zahl „210“ durch die Zahl „228“ und die Zahl „350“ durch die Zahl „380“ zu ersetzen.

14. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß Beilage A.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Besoldung der städtischen Bediensteten gehen im wesentlichen auf eine Regelung aus dem Jahr 1956 zurück. Mit 1. Februar 1956 wurden nämlich die Gehälter der öffentlich

Alles für den Ofen

wie Koksfüller, Kohlenständer, Brikettträger, Brikettzangen, Ofenunterlagplatten, Kohlenschaukeln, Schürhaken und Holzträger

Alles für die Küche

wie Aschenbehälter, Backbleche, Briefkästen, Schürmständer, Klossettbürstenhalter; VERZINKTE QUALITÄTS-

WARE: Volks-, Kinder- und Sitzbadewannen, Gießkannen, HAUSHALTSKÜHLSCHRÄNKE MARKE CRISTALLO UND

HYDRAULISCHE WÄSCHEPRESSEN — EINBAUKÜCHEN AUS STAHLBLECH, bestehend aus verschiedenen Teilen

Johann Schwetz, Metallwaren- u. Eiskastenfabrik Wien V, Ziegelofengasse 27, Tel. 57 65 56

Seite 11/76

Bediensteten neu geregelt, wobei sich die meisten Gebietskörperschaften an die vom Bund getroffene Regelung angelehnt hatten. Bei der Stadt Wien wurde für die Beamten des Schemas II gleichfalls die Bundesregelung zur Gänze übernommen, für die Beamten des Schemas I wurde dem vorhandenen Aufbau dieses Schemas entsprechend eine etwas abweichende Regelung getroffen.

Im Jahr 1960 sind die Gewerkschaften an die öffentlichen Verwaltungen mit der Forderung herangetreten, die Anfangsgehälter der öffentlich Bediensteten neu zu regeln. Sie haben diese Forderung u. a. damit begründet, daß die in den bestehenden Gehaltsgesetzen vorgesehenen Ansätze nicht mehr genügend Anreiz für den Eintritt in den öffentlichen Dienst bieten. Diesen Argumenten konnten sich die Verwaltungen nicht verschließen, da sich tatsächlich herausgestellt hat, daß für bestimmte Dienstzweige überhaupt keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, aber auch sonst nur mehr ein ungenügender Zugang zum öffentlichen Dienst zu verzeichnen war. Im Gegenteil, es hat sich sogar gezeigt, daß Bedienstete kurz nach ihrem Dienstesintritt den öffentlichen Dienst wieder verlassen, um günstigere Stellungen in der Privatwirtschaft anzutreten. Die Verwaltungen haben sich daher entschlossen, die Anfangsgehälter neu zu regeln. Auf Grund der mit der Gewerkschaft geführten Verhandlungen wurden die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppen E, D und C sowie die Gehaltsansätze der Beamten in handwerklicher Verwendung für die ersten zehn Dienstjahre, die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe B für die ersten 8 Dienstjahre und die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe A für die ersten 6 Dienstjahre geändert. Hierbei wurde eine Erhöhung in der Weise vorgenommen, daß die im seinerzeitigen Gehaltsgesetz vorgesehenen „sozialen Steiger“ in Form von mehrfachen Vorrückungsbeträgen aufgelöst wurden. Abweichend vom bisherigen System wurde unter dem Gesichtspunkt der „Neuregelung der Anfangsgehälter“ für die ersten 4 Dienstjahre der gleiche Gehalt festgesetzt. Während für den Bereich des Bundes ein sozialer Steiger im Ausmaß eines doppelten Vorrückungsbetrages in den Verwendungsgruppen E, D und C sowie für die Beamten in handwerklicher Verwendung nach dem 10. Dienstjahr, bei den Beamten der Verwendungsgruppe B nach dem 8. Dienstjahr und bei den Beamten der Verwendungsgruppe A nach dem 6. Dienstjahr beibehalten wurde, gebührt bei der Stadt Wien der gleiche soziale Steiger für alle Verwendungsgruppen nach dem 4. Dienstjahr. Die Neuregelung der Anfangsgehälter, die beim Bund mit 1. Jänner 1961 in Kraft getreten ist, wurde für den Bereich der Stadt Wien schon mit 1. November 1960 wirksam.

Schon anlässlich der Verhandlungen über die Neuregelung der Anfangsgehälter haben die Gewerkschaften darauf hingewiesen, daß es notwendig sein

wird, auch die übrigen Gehälter einer Korrektur zu unterziehen, sie haben dies einerseits damit begründet, daß das Gehaltssystem der öffentlich Bediensteten auf der Basis der Verhältnisse des Jahres 1955 beruht, aber in der Zwischenzeit die meisten Kollektivverträge, wie sie für die in der Privatwirtschaft beschäftigten verschiedenen Dienstnehmergruppen gelten, mehrmals geändert worden sind. Darüber hinaus haben die Gewerkschaften auch darauf hingewiesen, daß es die Neuregelung der Anfangsgehälter selbst notwendig machen wird, die übrigen Gehälter zu ändern.

Die Ankündigung einer Korrektur auch der übrigen Gehälter hat es der Gemeindeverwaltung zweckmäßig erscheinen lassen, die Anfangsgehälter einer provisorischen Regelung zuzuführen, weshalb der Wiener Gemeinderat eine vorläufige Regelung getroffen hat.

Die von der Gewerkschaft angeführten Begründungen für eine Korrektur der Gehälter konnten nicht ganz entkräftet werden. Bei den über die Forderungen der Gewerkschaft geführten Verhandlungen wurde daher in Aussicht genommen, die Gehaltsansätze der Besoldungsordnung entsprechend zu ändern. Die durchschnittliche Gehaltserhöhung wurde in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen mit rund 8% im Schema II in Aussicht genommen. Zwischen den Gehältern des Schemas II und des Schemas I haben seit jeher bestimmte Relationen bestanden; diese haben sich im Zuge der Neuregelung der Anfangsgehälter verschoben. Da die Anfangsgehälter auch nach der Neuregelung im wesentlichen unverändert bleiben sollen — es soll nur die einheitliche biennale Vorrückung Platz greifen —, ist es, um die seit jeher bestandenen Relationen zwischen vergleichbaren Verwendungsgruppen der Schemata I und II wieder herzustellen, erforderlich, die Gehaltsansätze des Schemas I um durchschnittlich 10% zu erhöhen.

Die Verwaltung hat jedoch ihre Zusage davon abhängig gemacht, daß sich die Gewerkschaft bereit erklärt, die Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung mit dem Ziel einer entsprechenden Personaleinsparung zu unterstützen. Das Bestreben der Verwaltung, Personaleinsparungen zu erzielen, und die von der Gewerkschaft abgegebene Erklärung auf Unterstützung dieser Bestrebungen geben die Grundlage dafür, daß die Stadt Wien von der bisher immer eingehaltenen Praxis einer einheitlichen Besoldungspolitik aller Gebietskörperschaften abgeht. Es wird das Bestreben der Stadt Wien sein, so bald als möglich wieder zu einem gemeinsamen Entlohnungssystem aller öffentlich Bediensteten zurückzukommen.

Eine ähnliche Erhöhung wie die Gehaltsansätze sollen die in der Besoldungsordnung enthaltenen, für die Bemessung des Rubegenusses anrechenbaren Zulagen erfahren.

Die Neuregelung der Bezüge wird sich auf Grund der im § 32 der Besoldungsordnung enthaltenen Pensionsautomatik auch auf die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger auswirken.

²⁾ (Erl.) Durch diese Bestimmung soll die Altersgrenze des Kindes, für das eine Kinderzulage nach § 4 Abs. 4 gewährt werden kann, in Angleichung an die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 vom 21. Lebensjahr auf das 24. Lebensjahr erhöht werden.

ABSCHNITT III

Vorschüsse, die auf die Neuregelung der Bezüge gewährt wurden, sind auf die gemäß Abschnitt II zustehenden Bezüge anzurechnen.

ABSCHNITT IV

Die Bestimmungen des Abschnittes II sind nur auf Bezugsansprüche von Beamten und Ruhe-(Versorgungs-)Genüßempfängern anzuwenden, die nach dem 28. Februar 1961 liegende Zeiträume betreffen.

ABSCHNITT V

Die Bestimmungen des Abschnittes I werden mit dem 1. Jänner 1961, die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV werden mit dem 1. März 1961 wirksam.

Artikel II

ABSCHNITT I

Für die Zeit vom 1. November 1960 bis 28. Februar 1961 hat § 21 lit. a Abs. 1 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich in der Gehaltsstufe

1	60 S
2	60 S
3	72 S
4	78 S
5	84 S
6	90 S
7	96 S
8	102 S
9	108 S
10	114 S
11	120 S
12	126 S
13	132 S
14	138 S
15	144 S
16	150 S
17	156 S
18	162 S.“

ABSCHNITT II¹⁾

Für die Zeit vom 1. November 1960 bis 28. Februar 1961 erhält die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) zur Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die Fassung gemäß Beilage B.

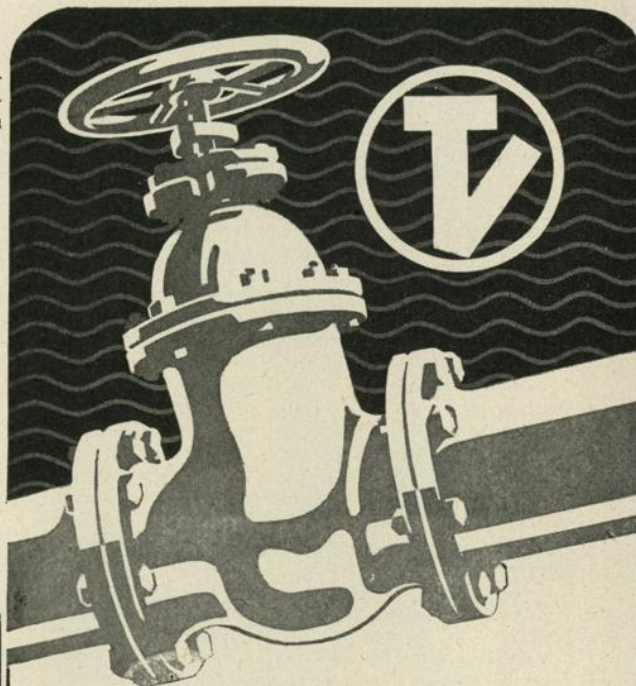
Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Mit dieser Bestimmung wird die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. November 1960, Pr. Z. 2767, getroffene provisorische Regelung der Anfangsgehälter gesetzlich geregelt.

ABSCHNITT III

Vorschüsse, die auf die Neuregelung der Bezüge gewährt wurden, sind auf die gemäß Abschnitt I und II zustehenden Bezüge anzurechnen.

ABSCHNITT IV

Die Bestimmungen der Abschnitte I und II sind nur auf Bezugsansprüche von Beamten und Ruhe-(Versorgungs-)Genüßempfängern anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1960 liegende Zeiträume betreffen.



Eichen-, Eschen-, Buchen- u. Mosaikparkett, Lärchen- und Kieferriemenboden, Schiffboden

ELEMÉR WEISZ & Co.

Wien 12, Breitenfurter Straße 57

Tel. 83 25 65 Serie

D 39/76

Schwere **ARMATUREN**

für Gas- und Wasserversorgung

Schieber, Hydranten, Ventilbrunnen, Rückschlag-Klappen, Fußventile etc.

TEUDLOFF-VAMAG

AKTIENGESELLSCHAFT · WIEN (AUSTRIA) · I. GAUERMANNGASSE 2

Scha 16/76

Gehaltsansätze

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1620	1560	1440	1300	1225	1150
2	1664	1604	1478	1333	1253	1172
3	1708	1648	1516	1366	1281	1194
4	1752	1692	1554	1399	1309	1216
5	1796	1736	1592	1432	1337	1238
6	2000	1934	1771	1600	1487	1379
7	2044	1978	1809	1633	1515	1401
8	2088	2022	1847	1666	1543	1423
9	2132	2066	1885	1699	1571	1445
10	2176	2110	1923	1732	1599	1467
11	2220	2154	1961	1765	1627	1489
12	2264	2198	1999	1798	1655	1511
13	2308	2242	2037	1831	1683	1533
14	2352	2286	2075	1864	1711	1555
15	2396	2330	2113	1897	1739	1577
16	2440	2374	2151	1930	1767	1599
17	2484	2418	2189	1963	1795	1621
18	2528	2462	2227	1996	1823	1643

Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1220	1360	1460		
	2	1263	1425	1536		
	3	1306	1490	1612		
	4	1349	1555	1688		
	5	1392	1620	1764		
II	1	1536	1793	1955	1865	
	2	1579	1858	2031	1968	
	3	1622	1923	2107	2071	
	4	1665	1988	2183	2174	
	5	1708	2053	2259	—	
	6	1751	2118	2335	—	
III	1	1794	2183	2411	2425	2500
	2	1837	2248	2487	2528	2630
	3	1880	2313	2563	2631	2760
	4	1923	2378	2639	2734	—
	5	1966	2443	2715	2837	—
	6	2009	2508	—	—	—
	7	2052	2573	—	—	—

Schema IIL

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
1	1430	1925	2050	2150	2525
2	1495	2033	2185	2285	2660
3	1560	2141	2320	2420	2795
4	1625	2249	2455	2555	3132
5	1690	2511	2754	2862	3375
6	1871	2646	2943	3051	3618
7	1957	2781	3132	3240	3861
8	2043	2916	3321	3429	4104
9	2129	3051	3510	3618	4347
10	2215	3186	3699	3807	4644
11	2301	3321	3888	3996	4941
12	2387	3456	4077	4185	5238
13	2495	3672	4320	4428	5535
14	2603	3888	4563	4671	5886
15	2711	4104	4806	4914	6237
16	2819	4320	5049	5157	6588
17	2927	4536	5292	5400	6939

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2638	3544	4538	5660	7776	11232
2	2789	3695	4711	5854	8208	11880
3	2940	3846	4884	6048	8640	12528
4	3091	4019	5078	6480	9288	13176
5	3242	4192	5272	6912	9936	13824
6	3393	4365	5466	7344	10584	14472
7	3544	4538	5660	7776	11232	—
8	3695	4711	5854	8208	11880	—
9	3846	4884	6048	8640	—	—

ARBEITERSCHUTZKLEIDUNG

gegen Wasser, Säure, Feuer und Steinschlag
aus Kunststoffen, Gewebe, Leder, Asbest usw.
Schutzbrillen, Schutzhelme, Berufsbeleidung

liefert

RUDOLF GROHS, Arbeiterschutz-Werkstoffartikelfabrik, Zentrale: Wien XII, Rauchgasse 1, 54 26 21
Fabriken: Wien — Hartberg, Steiermark

Scha 44/78

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1620	1560	1440	1300	1225	1150
2	1620	1560	1440	1300	1225	1150
3	1700	1640	1508	1360	1275	1190
4	1740	1680	1542	1390	1300	1210
5	1780	1720	1576	1420	1325	1230
6	1820	1760	1610	1450	1350	1250
7	1860	1800	1644	1480	1375	1270
8	1900	1840	1678	1510	1400	1290
9	1940	1880	1712	1540	1425	1310
10	1980	1920	1746	1570	1450	1330
11	2020	1960	1780	1600	1475	1350
12	2060	2000	1814	1630	1500	1370
13	2100	2040	1848	1660	1525	1390
14	2140	2080	1882	1690	1550	1410
15	2180	2120	1916	1720	1575	1430
16	2220	2160	1950	1750	1600	1450
17	2260	2200	1984	1780	1625	1470
18	2300	2240	2018	1810	1650	1490

Schema II

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1220	1360	1460		
	2	1220	1360	1460		
	3	1300	1480	1600		
	4	1340	1540	1670		
	5	1380	1600	1740		
II	1	1420	1660	1810	1865	
	2	1460	1720	1880	1865	
	3	1500	1780	1950	2055	
	4	1540	1840	2020	2150	
	5	1580	1900	2090	—	
	6	1620	1960	2160	—	
III	1	1660	2020	2230	2245	2500
	2	1700	2080	2300	2340	2500
	3	1740	2140	2370	2435	2740
	4	1780	2200	2440	2530	—
	5	1820	2260	2510	2625	—
	6	1860	2320	—	—	—
	7	1900	2380	—	—	—

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
1	1430	1925	2050	2150	2525
2	1430	1925	2050	2150	2525
3	1550	2125	2300	2400	2775
4	1610	2225	2425	2525	2900
5	1670	2325	2550	2650	3125
6	1730	2450	2725	2825	3350
7	1810	2575	2900	3000	3575
8	1890	2700	3075	3175	3800
9	1970	2825	3250	3350	4025
10	2050	2950	3425	3525	4300
11	2130	3075	3600	3700	4575
12	2210	3200	3775	3875	4850
13	2310	3400	4000	4100	5125
14	2410	3600	4225	4325	5450
15	2510	3800	4450	4550	5775
16	2610	4000	4675	4775	6100
17	2710	4200	4900	5000	6425

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2440	3280	4200	5240	7200	10400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13400
7	3280	4200	5240	7200	10400	—
8	3420	4360	5420	7600	11000	—
9	3560	4520	5600	8000	—	—

REINIGUNGSANSTALT

Rudolf Piwetz

ständig gerichtl. beeideter Sachverständiger
und Schätzmeister

Komplette Reinigung von Neubauten, Büros, Geschäftslokalen. Instandhaltung von Büroräumen usw. Glasreinigung jeder Art

Wien VII, Neubaugasse 73, Ruf 44 51 91

Kontrahent der Wiener Stadtwerke

D 191/76

HASENÖRL, ULRICH & CO.

ROHRENHOF

WIEN IV, WIEDNER HAUPTSTRASSE 30-34, RUF 57 95 11

D 36/76

August Sattler Söhne

Leinen- und Baumwoll-Weberei,
Ausrüstung, wasserdichte Stoffe,
Kunststoffbeschichtung

Graz, Neutorgasse 42, Tel. 86448
Wien I, Wipplingerstr. 34 (Börse)
Tel. 635651

D 98/76

MICHAEL PECARZ

Kesselreinigungsunternehmen

Spezialist in chemischer und mechanischer
Reinigung aller Systeme, Dampfkessel wie
Cornwall, Tischbein, Stero, Lokomobile und
Wasserrohrkessel, Hoch- und Niederdruck-
kessel, Öltanks, Ölbehälter, Wasserreservoirs
sämtlicher Vorwärmer und Heizkörper

Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 84
Telephon 45 47 17

Fu 12/76

WIENER STÄDTISCHE LAGER- UND KÜHLHAUS GESELLSCHAFT M. B. H.

Direktion:

Wien II, Handelskai 269

Telephon 55 36 61

Fernschreiber 1535

Scha 81/76



SPORTTRIKOTAGEN-, WIRK-
UND STRICKWARENFABRIK

Schneider & Oberbacher

WIEN 6, BÜRGERSPITALGASSE 7

57 82 93 57 82 94

D 121/76



modernen menschen
zur rationellen arbeit

svatoboda büromöbel

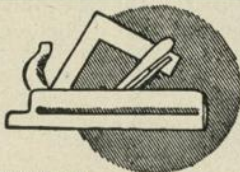
WERK ST. PÖLTEN

VERKAUFSTELLE WIEN VII,
KARL-SCHWEIGHOFER-G. 14,
TEL. 93 12 29

D 162/76

JOHANN

Rafetseder



BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN

WERKSTÄTTEN:

WIEN XV, PREYSINGGASSE 10

STÄTTERMAYERGASSE 9

TELEPHON 92-45-15

D 16/76

ROSSHAAR SPINNEREI - REINIGUNG

FRANZ WILHELM

STEINER

Fabrik, Büro und Verkauf

Wien XV, Diefenbachgasse 53

Telephon 54 11 38

Gespinnene Polster- u. Matratzenhaare. Altes Haar wird
zur vollständigen Reinigung u. Desinfektion übernommen

D 11/76